

Landwirtschaftszählung 1999

Metadaten für die On-Site-Nutzung

Stand: Juni 2009

- **Fachlich zuständiger Standort: Statistikamt Nord**
- **E-Mail: fdz@statistik-nord.de**

www.forschungsdatenzentrum.de

Inhalt

1	Grundlegende Metadaten zur Landwirtschaftszählung 1999.....	3
1.1	Allgemeine Informationen	3
1.1.1	Statistiken und Erhebungsjahr.....	3
1.1.2	Regionale Ebene.....	3
1.2	FAQ (Frequently Asked Questions) zu dieser Statistik	4
1.2.1	Für wie viele Betriebe liegen Informationen vor?	4
1.2.2	Was ist der Unterschied zwischen N- Und S- Betrieben?.....	4
1.2.3	Warum stimmen die von mir errechneten Ergebnisse nicht mit den veröffentlichten Ergebnissen der statistischen Landesämter überein?.....	5
2	Merkmalsdefinitionen	6
2.1.1	Strukturdatensatz.....	31
3	Anhang	32
3.1	Codierung der Weinanbaugebiete und Weinanbaubereiche (EF38)	32
3.2	Codierung des Betriebssystems (EF350)	34

1 Grundlegende Metadaten zur Landwirtschaftszählung 1999

1.1 Allgemeine Informationen

1.1.1 Statistiken und Erhebungsjahr

- Landwirtschaftszählung 1999 (EVAS: 41141)
- Landwirtschaftszählung - Weinbau (Weinbauerhebung) 1999 (EVAS: 41144)

1.1.2 Regionale Ebene

Die Ergebnisse können auf Bundes-, Landes-, Regierungsbezirks-, Kreis- sowie auf Gemeindeebene dargestellt werden. Bei einer Auswertung von Merkmalen des repräsentativen Erhebungsteils können in der Regel nur Bundes- und Landesergebnisse dargestellt werden.

Die Gebietsstände entsprechen dem jeweiligen Stand zum Zeitpunkt der Erhebung. Gebietsstandsänderungen werden somit berücksichtigt.

Hinweis: Eine Analyse auf Gemeindeebene ist aufgrund der auftretenden Geheimhaltungsfälle oftmals problematisch. Zusätzlich ist insbesondere in den neuen Bundesländern durch umfangreiche Gebietsreformen ein Vergleich auf Gemeindeebene im Zeitablauf nicht sinnvoll. Es sollte daher überlegt werden, ob nicht eine höhere regionale Gliederungsebene für die zu untersuchende Fragestellung ausreichend ist.

!!!Hier wird auf das **Betriebssitzprinzip** hingewiesen: Dies bedeutet, dass die Merkmale des landwirtschaftlichen Betriebes vollständig seinem Betriebssitz zugeordnet werden. Beispielhaft sei ein Landwirt genannt, der seinen Betriebssitz in der einen Gemeinde hat, in einer anderen Gemeinde aber zusätzlich Flächen bewirtschaftet. Die insgesamt von ihm bewirtschafteten Flächen (egal in welcher Gemeinde diese sich befinden) werden **komplett an seinem Betriebssitz** erfasst. Eine solche Konstellation gibt es auch über Kreis- und Landesgrenzen hinweg. So kann z.B. ein Landwirt in Schleswig-Holstein zusätzlich Flächen in Mecklenburg-Vorpommern bewirtschaften. Diese würden dann auch an seinem Betriebssitz in Schleswig-Holstein gezählt werden, obwohl sich die Flächen in Mecklenburg-Vorpommern befinden. Gleiches gilt natürlich auch für Tierbestände.

Dieses Betriebssitzprinzip muss bei der Auswertung der Daten unbedingt berücksichtigt werden!

1.2 FAQ (Frequently Asked Questions) zu dieser Statistik

1.2.1 Für wie viele Betriebe liegen Informationen vor?

Die Landwirtschaftszählung 1999 war eine Totalerhebung, d.h. dass alle landwirtschaftlichen Betriebe Deutschlands oberhalb der Erfassungsgrenzen¹ befragt wurden. 1999 wurden 471.960 land- und 26.408 forstwirtschaftliche² Betriebe befragt.

1.2.2 Was ist der Unterschied zwischen N- Und S- Betrieben?

Aus der Grundgesamtheit aller landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland wurde für jedes Bundesland zur Landwirtschaftszählung eine nach Betriebsgrößen, Kulturarten und Viehbeständen geschichtete Zufallsstichprobe von 17- 42% der Betriebe (Stichprobenbetrieb oder „S-Betriebe“) ausgewählt und mit dem vollständigen Merkmalskatalog befragt. Der Umfang der Stichprobe hängt dabei von der Größe der Grundgesamtheit aller landwirtschaftlichen Betriebe in einem jeweiligen Bundesland ab. Für die verbleibenden landwirtschaftlichen Betriebe (Nichtstichprobenbetriebe oder „N-Betriebe“) liegt ein verkürzter Merkmalskatalog vor. Bei der Beschreibung der einzelnen Merkmale wird darauf hingewiesen, wenn ein Merkmal nur für eine der beiden Gruppen erhoben wurde. Die unterschiedlichen Fragebögen für N- und S-Betriebe können unter im Metadaten-System als pdf-Dateien herunter geladen werden.

Abbildung 1: Merkmalskatalog für Stichproben- und Nichtstichprobenbetriebe

Landwirtschaftliche Betriebe (einschl. Gartenbau- und Weinbaubetriebe)	
Stichprobe	Nichtstichprobe
Rechtsform Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche Ökologischer Landbau Anbau auf dem Ackerland Flächenstilllegung Zwischenfruchtanbau Viehbestände am 3. Mai Gewinnermittlung, Umsatzbesteuerung	Rechtsform Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche Ökologischer Landbau Anbau auf dem Ackerland Flächenstilllegung Zwischenfruchtanbau Viehbestände am 3. Mai Gewinnermittlung, Umsatzbesteuerung
Angaben zu: - Familienarbeitskräften - familienfremden Arbeitskräften, die ständig oder nicht ständig im Betrieb beschäftigt waren - außerbetrieblichen Einkommensquellen	Angaben zu: - Arbeitskräften nach Personengruppen - außerbetrieblichen Einkommensquellen
- Eigentums- und Pachtverhältnisse - Pachtflächen und Pachtentgelte - Wirtschaftsdünger - Einkommenskombinationen	Angaben zu: - Weinbau
Angaben zu: - Weinbau	

¹ Erfasst werden Betriebe über 2 ha LF bzw. wenn verschiedene andere Kriterien erfüllt werden. Die grundlegenden Metadaten zu den Agrarstrukturerhebungen enthalten eine Übersicht dieser Kriterien. Von Betrieben mit 30 Ar und mehr bestockter Rebfläche werden die Merkmale zur Vermarktung im Weinbau erhoben.

² Für alle Forstbetriebe liegen nur die Merkmale der Nichtstichprobenbetriebe vor. Außerbetriebliche Einkommensquellen wurden jedoch nicht erhoben.

1.2.3 Warum stimmen die von mir errechneten Ergebnisse nicht mit den veröffentlichten Ergebnissen der statistischen Landesämter überein?

Wahrscheinlich liegt bei der Veröffentlichung eine Auswahl einer Teilmenge aller im Datensatz enthaltenen Betriebe vor. So werden z.B. im Erfassungsfeld 9 (EF9) unter anderem landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe differenziert. Bei Veröffentlichungen von Zahlen über landwirtschaftliche Betriebe werden die Forstbetriebe ausgeschlossen (d.h. nur EF9<20). Ergebnisse von repräsentativ erhobenen Merkmalen müssen hochgerechnet werden.

Weitergehende Informationen und Erläuterungen zu einzelnen Merkmalen sind in den „Grundlegenden Metadaten zu den Erhebungen aus der Landwirtschaft“ und den Erläuterungen auf den Fragebögen der jeweiligen Erhebung zu finden.

2 Merkmalsdefinitionen

Die zur Verfügung stehenden Variablen können in 9 Gruppen eingeteilt werden:

1. EF2UG2 bis EF65, EF750: allgemeine Merkmale über den Betrieb (regionale Angaben, Kennzeichnung des Betriebes, Hauptproduktionsrichtung, Buchführung, ökologischer Landbau usw.)
2. EF101 bis EF199: Viehhaltung (Angaben in Stück)
3. EF201 bis EF301: Bodennutzung (Angaben in Hektar)
4. EF350 bis EF371: Betriebssystem, Klassifikation der Betriebe, Standardbetriebseinkommen
5. EF401 bis EF444: Viehhaltung (Angaben in Vieheinheiten)
6. EF501 bis EF544: Viehhaltung (Angaben in Großvieheinheiten)
7. EF601 bis EF658, EF701 bis EF741: Strukturmerkmale (Weinbau, Hofnachfolge, Berufsbildung, Vermietung, Pachtverhältnisse, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft)
8. EF760 bis EF764, EF770 bis EF774, EF800 bis EF827: Familienarbeitskräfte (Einzelpersonen)
9. EF765 bis EF769, EF775 bis EF779, EF900 bis EF927: Familienfremde Arbeitskräfte (Einzelpersonen)

Hinweis: In Baden-Württemberg und Bayern werden seit Ende der 90er-Jahre Verwaltungsdaten der Landwirtschaftsverwaltung aus dem so genannten Gemeinsamen Antrag (GA) auch für Zwecke der Viehbestandserhebung genutzt. Die Erfassungspositionen des GA sind allerdings zum Teil nicht vollständig deckungsgleich mit denen der Viehbestandserhebung. In Baden-Württemberg werden die Daten ausschließlich für den Nichtstichprobenteil (N-Betriebe) genutzt, so dass im Repräsentativteil (S-Betriebe) alle Kategorien ausgewertet werden können. Für allgemeine Auswertungen dürfen folgende Merkmale nur zusammengefasst verwendet werden:

Viehzahlen	Vieheinheiten	Großvieheinheiten
EF104 + EF105	EF404 + EF405	EF504 + EF505
EF111 + EF112	EF411 + EF412	EF511 + EF512
EF114 + EF115 + EF118	EF414 + EF415 + EF418	EF514 + EF515 + EF518
EF122 + EF123	EF422 + EF423	EF522 + EF523
EF127 + EF128 + EF129	EF427 + EF428 + EF429	EF527 + EF528 + EF529
EF131 + EF132	EF431 + EF432	EF531 + EF532
EF133 + EF134	EF433 + EF434	EF533 + EF534

Bei den Angaben zu den **Arbeitskräften** werden nur Angaben, die den Betrieb betreffen, in den Paneldatensatz aufgenommen. dabei werden die zu den einzelnen Arbeitskräften bzw. Arbeitskräftegruppen enthaltenen Angaben aufsummiert. Der Betriebsinhaber wird zusätzlich separat ausgewiesen.

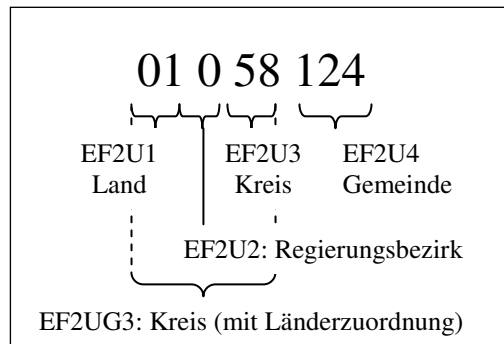
Einige Merkmale sind mit dem Zusatz „_alt“ gekennzeichnet. Diese Merkmale haben sich in ihrer Definition ab der Agrarstrukturerhebung 2003 so grundlegend geändert, dass ein Vergleich bzw. eine Zusammenführung dieser Merkmale über die Erhebungsjahre nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist.

Regionalangaben

EF2UG2: Gemeinde (Land, Reg.-Bez., Kreis, Gemeinde)

Die Region wird durch den 8-stelligen amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS) gekennzeichnet, siehe Abbildung 1. Beispiel: 01 0 58 124: Gemeinde Osterrönfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Holstein. Siehe Datei „Regionalangaben in den Erhebungen aus der Landwirtschaft“.

Abbildung 2: Wie setzt sich der amtliche Gemeindeschlüssel zusammen?



EF2UG3: Kreis (Land, Reg.-Bez., Kreis)

Die Kreisnummer ist fünfstellig und befindet sich an der 1.-5. Stelle des AGS. (Beispiel: 01 0 58 = Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Holstein). Siehe Datei „Regionalangaben in den Erhebungen aus der Landwirtschaft“.

EF2U1: Land

Die ersten beiden Stellen des Amtlichen Gemeindeschlüssels kennzeichnen das Bundesland. (Beispiel: 01 = Schleswig-Holstein)

- 01 = Schleswig-Holstein (SH)
- 02 = Hamburg (HH)
- 03 = Niedersachsen (NI)
- 04 = Bremen (HB)
- 05 = Nordrhein-Westfalen (NW)
- 06 = Hessen (HE)
- 07 = Rheinland-Pfalz (RP)
- 08 = Baden-Württemberg (BW)
- 09 = Bayern (BY)
- 10 = Saarland (SL)
- 11 = Berlin (BE)
- 12 = Brandenburg (BB)
- 13 = Mecklenburg-Vorpommern (MV)
- 14 = Sachsen (SN)
- 15 = Sachsen-Anhalt (ST)
- 16 = Thüringen (TH)

EF2U2: Regierungsbezirk

Die Bundesländer Niedersachsen³, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz⁴, Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt⁵ werden in Regierungsbezirke bzw. statistische Regionen unterteilt. Die Nummer des Regierungsbezirks befindet sich an der 3. Stelle des AGS.

³ Ab 1.1.2005 statistische Region.

⁴ Ab 1.1.2004 statistische Region.

⁵ Ab 1.1.2000 statistische Region.

(Bsp.: EF2U1= 03, EF2U2= 1 = Reg.-Bez. Braunschweig, Niedersachsen).
Siehe Datei „Regionalangaben in den Erhebungen aus der Landwirtschaft“.

EF2U3: Kreis

In dieser Variablen ist nur die zweistellige Kreisnummer, 4.-5. Stelle des amtlichen Gemeindegchlüssels, ohne die Länderbezeichnung gespeichert und eignet sich daher nur für Analysen, die nur ein Bundesland betreffen, da die Nummern nicht eindeutig sind. EF2UG3 trifft eine eindeutige Zuordnung.

EF2U4: Gemeinde

Die Gemeindekennziffer befindet sich an der 6.-8. Stelle des amtlichen Gemeindegchlüssels (Bsp.: 124 = Osterröfeld)

Ausnahme Rheinland-Pfalz: hier lautet die Gliederung: Land, Regierungsbezirk, Kreis, Verbandsgemeinde, Ortsgemeinde. Beispiel: 07 1 31 001 = Landkreis Ahrweiler, Verbandsgemeinde Adenau. In Rheinland-Pfalz wurde auf Grund der vielen kleinen Ortsgemeinden (ca. 2300) Anfang der siebziger Jahre die Ebene der Verbandsgemeinden (ca. 210) eingeführt, die für die Ortsgemeinden die Verwaltung durchführen. Auswertungen auf Ortsgemeindeebene sind für Rheinland-Pfalz aus Geheimhaltungsgründen nicht vorgesehen. Die Struktur der Verbandsgemeinden ist auch größenmäßig mit Gemeinden in anderen Bundesländern vergleichbar. Verbandsfreie Gemeinden und Städte weisen an der Stelle der Verbandsgemeinde (EF2U4) die Ziffern 000 auf. Da in einigen Landkreisen mehreren verbandsfreie Gemeinden und/oder Städte vorhanden sind, ist bei diesen zur Unterscheidung das Merkmal EF2UG2 11-stellig. An den Stellen 9-11 befindet sich dann die Gemeindegnummer. Beispiel: 07 1 31 000 007 = Landkreis Ahrweiler: Bad Neuenahr-Ahrweiler, Stadt.

Betriebsidentifikation, Kennzeichnung der Betriebe

EF3U2: Art des Betriebes

4 = Betriebseinheit mit Teilbetrieben

1 = Betriebseinheit ohne Teilbetriebe

EF4: Größenklasse der landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF, aus EF258)

00 = 0 ha

01 = 0,01 bis unter 1,00 ha

10 = 1,00 bis unter 2,00 ha

20 = 2,00 bis unter 5,00 ha

30 = 5,00 bis unter 10,00 ha

40 = 10,00 bis unter 15,00 ha

50 = 15,00 bis unter 20,00 ha

61 = 20,00 bis unter 25,00 ha

62 = 25,00 bis unter 30,00 ha

71 = 30,00 bis unter 40,00 ha

72 = 40,00 bis unter 50,00 ha

81 = 50,00 bis unter 75,00 ha

82 = 75,00 bis unter 100,00 ha

91 = 100,00 bis unter 200,00 ha

92 = 200,00 bis unter 500,00 ha

93 = 500,00 bis unter 1.000,00 ha

94 = größer/gleich 1.000,00 ha

EF5:	Größenklasse der Waldfläche (WF, aus EF262)		
	00	=	0,00 ha
	10	=0,01 bis unter	1,00 ha
	20	=1,00 bis unter	2,00 ha
	30	=2,00 bis unter	5,00 ha
	40	=5,00 bis unter	10,00 ha
	50	=10,00 bis unter	20,00 ha
	60	=20,00 bis unter	50,00 ha
	71	=50,00 bis unter	75,00 ha
	72	=75,00 bis unter	100,00 ha
	81	=100,00 bis unter	200,00 ha
	82	=200,00 bis unter	300,00 ha
	83	=300,00 bis unter	500,00 ha
	91	=500,00 bis unter	1.000,00 ha
	92	=1.000,00 bis unter	5.000,00 ha
	93	=5.000,00 bis unter	10.000,00 ha
	94	= größer/gleich	10.000,00 ha
EF6_alt:	Größenklasse der Betriebsfläche (BF, aus EF265)		
	10	=0,01 bis unter	1,00 ha
	20	=1,00 bis unter	2,00 ha
	30	=2,00 bis unter	5,00 ha
	40	=5,00 bis unter	10,00 ha
	51	=10,00 bis unter	15,00 ha
	52	=15,00 bis unter	20,00 ha
	61	=20,00 bis unter	30,00 ha
	62	=30,00 bis unter	50,00 ha
	71	=50,00 bis unter	75,00 ha
	72	=75,00 bis unter	100,00 ha
	81	=100,00 bis unter	200,00 ha
	82	=200,00 bis unter	500,00 ha
	83	=500,00 bis unter	1000,00 ha
	84	= größer/gleich	1000,00 ha
EF7_alt:	Größenklasse des Standardbetriebseinkommens in DM (aus EF371)		
	10	= unter	2.500 DM
	11	= 2.500 bis unter	5.000 DM
	20	= 5.000 bis unter	10.000 DM
	31	= 10.000 bis unter	15.000 DM
	32	= 15.000 bis unter	20.000 DM
	40	= 20.000 bis unter	30.000 DM
	51	= 30.000 bis unter	40.000 DM
	52	= 40.000 bis unter	50.000 DM
	60	= 50.000 bis unter	75.000 DM
	70	= 75.000 bis unter	100.000 DM
	81	= 100.000 bis unter	200.000 DM
	82	= 200.000 bis unter	500.000 DM
	83	= größer/gleich	500.000 DM

- EF8: Größenklasse nach Alter des Betriebsinhabers (aus EF805, nur S-Betriebe)
- | | |
|----|----------------------|
| 15 | = 15 bis 19 Jahre |
| 20 | = 20 bis 24 Jahre |
| 25 | = 25 bis 29 Jahre |
| 30 | = 30 bis 34 Jahre |
| 35 | = 35 bis 39 Jahre |
| 40 | = 40 bis 44 Jahre |
| 45 | = 45 bis 49 Jahre |
| 50 | = 50 bis 54 Jahre |
| 55 | = 55 bis 59 Jahre |
| 60 | = 60 bis 64 Jahre |
| 65 | = 65 bis 69 Jahre |
| 70 | = 70 Jahre und älter |
- EF9: Hauptproduktionsrichtung (HPR) der Betriebe
- | | |
|----|---|
| 10 | = Landwirtschaftlicher Betrieb mit mindestens 2 ha LF |
| 11 | = Landwirtschaftlicher Betrieb aufgrund von PEZE ⁶ und TEZE ⁷ |
| 12 | = Landwirtschaftlicher Betrieb aufgrund von TEZE |
| 13 | = Landwirtschaftlicher Betrieb aufgrund von PEZE |
| 19 | = Landwirtschaftlicher Betrieb (umgesetzt von Forstbetrieb) |
| 20 | = Forstwirtschaftlicher Betrieb |
| 29 | = Forstbetrieb (umgesetzt von landwirtschaftlicher Betrieb) |
- Zur Analyse landwirtschaftlicher Betriebe müssen Betriebe mit EF9 \geq 20 ausgeschlossen werden.
- EF 11: Betriebsbereich
- | | |
|---|----------------------------------|
| 1 | =Landwirtschaft |
| 2 | =Gartenbau |
| 3 | =Forstwirtschaft |
| 4 | =Kombinationsbetriebe |
| 5 | =kombinierte Verbundbetriebe |
| 6 | =nicht klassifizierbarer Betrieb |
- EF12: Betriebsformen des Betriebsbereichs Landwirtschaft
- | | |
|---|--------------------------|
| 1 | =Marktfruchtbetriebe |
| 2 | =Futterbaubetriebe |
| 3 | =Veredlungsbetriebe |
| 4 | =Dauerkulturbetriebe |
| 5 | =Landw. Gemischtbetriebe |
- EF13: Darstellungsbereich der Rechtsform
- Betriebe in der Hand von:
- | | | |
|---|---|--------------------------|
| 1 | = Einzelpersonen | } natürliche
Personen |
| 2 | = Personengesellschaften
einschließlich Personengemeinschaften | |
| 3 | = juristische Personen | |
- EF14: Sozialökonomische Betriebstypisierung (nur Rechtsform Einzelunternehmen)
- | | |
|---|----------------------|
| 1 | =Haupterwerbsbetrieb |
| 2 | =Nebenerwerbsbetrieb |
- EF16: Erhebungsteil
- | | |
|---|----------------------------|
| S | = Stichprobenbetrieb |
| N | = Nicht-Stichprobenbetrieb |

⁶ Pflanzliche Erzeugungseinheiten

⁷ Tierische Erzeugungseinheiten

- EF18_alt: Schicht-Nummer (nur S-Betriebe)
- | | |
|----|---|
| 01 | = Betrieb mit großem Geflügelbestand |
| 02 | = Betrieb mit großem Schweinebestand |
| 03 | = Betrieb mit 200 ha LF oder 10/30 ha Rebland |
| 04 | = Betrieb mit Hopfen oder Tabak |
| 05 | = Betrieb mit Rebland kleiner 3 ha |
| 06 | = Betrieb mit Rebland 3-10/30 ha |
| 07 | = Betrieb mit Gartenbau kleiner 1 ha LF |
| 08 | = Betrieb mit Gartenbau 1 - 2 ha LF |
| 09 | = Betrieb mit Gartenbau 2 - 5 ha LF |
| 10 | = Betrieb mit Gartenbau 5 - 10 ha LF |
| 11 | = Betrieb mit Gartenbau 10 u. m. ha LF |
| 12 | = Sonstiger Betrieb kleiner 1 ha LF mit EZE |
| 13 | = Sonstiger Betrieb 1 - 2 ha LF |
| 14 | = Sonstiger Betrieb 2 - 5 ha LF |
| 15 | = Sonstiger Betrieb 5 - 10 ha LF |
| 16 | = Sonstiger Betrieb 10 - 20 ha LF |
| 17 | = Sonstiger Betrieb 20 - 30 ha LF |
| 18 | = Sonstiger Betrieb 30 - 50 ha LF |
| 19 | = Sonstiger Betrieb 50 - 100 ha LF |
| 20 | = Sonstiger Betrieb 100 - 200 ha LF |
| 21 | = Forstbetrieb |
| 22 | = Zugangsschicht 1 (Zugang nach Auswahl) |
| 23 | = Zugangsschicht 2 (Zugang vor Auswahl) |
- EF19: Hochrechnungsfaktor laut Auswahlplan (nur S-Betriebe)
- EF20: Hochrechnungsfaktor bereinigt (nur S-Betriebe)
- EF21: Stichprobenumfang (Schichtspezifisch) effektiv (n) (nur S-Betriebe)
- | | |
|---|--------------------------------|
| n | = gezogene Betriebe je Schicht |
|---|--------------------------------|
- EF22: Schichtumfang (N) (nur S-Betriebe)
- | | |
|---|--|
| N | = maximale Betriebe je Schicht (Grundgesamtheit) |
|---|--|
- EF31: Berichtsjahr (= 1999)

Nichtadministrative Gebietseinheiten

- EF32: Grad der Benachteiligung (BENA)
- | | |
|----|-------------------------------|
| 20 | = Nichtbenachteiligtes Gebiet |
| 81 | = Berggebiet |
| 82 | = Benachteiligte Agrarzone |
| 83 | = Kleines Gebiet |
- EF33: Arbeitsmarktregionen (AMR)
- Siehe Datei „Regionalangaben in den Erhebungen aus der Landwirtschaft“.
- EF38U1: Weinanbaugebiet (01-13)⁸
- EF38U2: Weinanbaubereich (1-9, 0)⁸

⁸ Zur Codierung der Weinbaugebiete und -bereiche siehe Anhang 3.2.

Gewinnermittlung, Umsatzbesteuerung

- EF40: Erfolgt für diesen Betrieb eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke?
1 = ja
2 = nein
- EF41: Erfolgt für diesen Betrieb (EF40 = 1) die Gewinnermittlung...
1 = ... als Buchführung mit Jahresabschluss?
2 = ... als Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung?
3 = ... nach Durchschnittssätzen (§ 13a-Landwirt)?
4 = ... durch Gewinnschätzung des Finanzamtes?
- EF42: Erfolgt für diesen Betrieb eine Umsatzbesteuerung in Form der Regelbesteuerung/Option?
1 = ja
2 = nein

Außerbetriebliche Erwerbstätigkeit / Einkommensquellen

- EF51: Waren Betriebsinhaber und/oder Ehegatte außerhalb dieses landwirtschaftlichen Betriebes erwerbstätig? (nur Rechtsform Einzelunternehmen)
1 = ja
2 = nein
- EF52: Beziehen Betriebsinhaber und/oder Ehegatte Einkommen aus sonstigen außerbetrieblichen Quellen? (nur Rechtsform Einzelunternehmen)
1 = ja
2 = nein
- EF53: Welches Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatte zusammen war schätzungsweise höher?
1 = das aus den außerbetrieblichen Quellen oder
2 = das aus diesem landwirtschaftlichen Betrieb
- EF65: Rechtsform des Betriebes
11 = Einzelunternehmen (Einzelperson, Ehepaar, Geschwister)
Personengemeinschaften, -gesellschaften
12 = Nicht eingetragener Verein
13 = Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft)
14 = Offene Handelsgesellschaft (OHG)
15 = Kommanditgesellschaft (KG einschließlich GmbH & Co KG)
16 = Sonstige Personengemeinschaft (einschließlich Erbengemeinschaft)
Juristische Personen des privaten Rechts
61 = Eingetragener Verein (e.V.)
62 = Eingetragene Genossenschaft (e.G.)
63 = Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
64 = Aktiengesellschaft (AG)
65 = Anstalt des privaten Rechts
66 = Stiftung des privaten Rechts
67 = Gemeinschaftsforsten mit ideellen Besitzanteilen
Juristische Personen des öffentlichen Rechts
21 = Gebietskörperschaft Bund
31 = Gebietskörperschaft Land
41 = Sonstige Gebietskörperschaften (Kreis, Gemeinde, Kommunalverbände)

51 = Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaften)

Viehhaltung: (Angaben in Stück)

Für Baden-Württemberg und Bayern siehe Hinweis auf S. 6!

- EF101: Ponys und Kleinpferde (unter 148 cm Stockmaß)
- EF102: Andere Pferde unter 1 Jahr alt
- EF103: Andere Pferde 1 bis unter 3 Jahre alt
- EF104: Andere Pferde 3 bis unter 14 Jahre alt
- EF105: Andere Pferde 14 Jahre und älter
- EF106: Pferde insgesamt (Summe EF101-105)
- EF107: Kälber unter 6 Monate alt oder unter 220 kg Lebendgewicht
- EF108: Jungrinder 6 Monate bis unter 1 Jahr alt männlich
- EF109: Jungrinder 6 Monate bis unter 1 Jahr alt weiblich
- EF110: Rinder 1 bis unter 2 Jahre alt männlich
- EF111: Rinder 1 bis unter 2 Jahre alt weiblich, zum Schlachten
- EF112: Rinder 1 bis unter 2 Jahre alt weiblich, Nutz- und Zuchttiere
- EF113: Rinder 2 Jahre und älter Bullen und Ochsen
- EF114: Rinder 2 Jahre und älter Schlachtfärsen
- EF115: Rinder 2 Jahre und älter Nutz- und Zuchtfärsen
- EF116: Rinder 2 Jahre und älter Milchkühe
- EF117: Rinder 2 Jahre und älter Ammen- und Mutterkühe
- EF118: Rinder 2 Jahre und älter Schlacht- und Mastkühe
- EF119: Rinder insgesamt (Summe EF107-118)
- EF120: Schafe unter 1 Jahr alt (einschließlich Lämmer)
- EF121: Weibliche Schafe 1 Jahr und älter zur Zucht (einschließlich Jährlinge)
- EF122: Schafböcke 1 Jahr und älter zur Zucht
- EF123: Hammel und übrige Schafe 1 Jahr und älter
- EF124: Schafe insgesamt (Summe EF120-123)
- EF125: Ferkel
- EF126: Jungschweine unter 50 kg Lebendgewicht (ohne Ferkel)
- EF127: Mastschweine (einschl. ausgemerzte Zuchttiere) 50 bis unter 80 kg Lebendgewicht
- EF128: Mastschweine (einschl. ausgemerzte Zuchttiere) 80 bis unter 110 kg Lebendgewicht
- EF129: Mastschweine (einschl. ausgemerzte Zuchttiere) 110 kg und mehr Lebendgewicht
- EF130: Zuchtschweine über 50 kg Lebendgewicht Eber
- EF131: Zuchtschweine über 50 kg Lebendgewicht Jungsauen zum 1. Mal trächtig
- EF132: Zuchtschweine über 50 kg Lebendgewicht andere trächtige Sauen
- EF133: Zuchtschweine über 50 kg Lebendgewicht Jungsauen noch nicht trächtig
- EF134: Zuchtschweine über 50 kg Lebendgewicht andere nicht trächtige Sauen
- EF135: Schweine insgesamt (Summe EF125-134)
- EF136: Legehennen ½ Jahr und älter
- EF137: Junghennen unter ½ Jahr alt (einschließlich der hierfür bestimmten Küken)
- EF138: Schlacht- und Masthähne und -hühner sowie sonstige Hähne (einschließlich hierfür bestimmter Küken)
- EF139: Hühner insgesamt (Summe EF136-138)⁹
- EF140: Gänse insgesamt
- EF141: Enten insgesamt
- EF142: Truthühner insgesamt

⁹ EF136-EF139 ohne Trut-, Perl- und Zwerghühner

EF143: Sonstiges Geflügel insgesamt (Summe EF140-142)

Bodennutzung (Angaben in ha, soweit nicht anders angegeben)

- EF201: Winterweizen (ohne Durum) (inklusive Dinkel wenn EF211 = 0)
EF202: Sommerweizen (ohne Durum)
EF203: Hartweizen (Durum)¹⁰
EF204: Triticale
EF205: Roggen
EF206: Wintergerste
EF207: Sommergerste
EF208: Hafer
EF209: Wintermenggetreide (verschiedene Getreidearten im gemischten Anbau)¹¹
EF210: Sommermenggetreide (verschiedene Getreidearten im gemischten Anbau)
EF211: Dinkel (wenn einzeln gefragt)
EF212: Körnermais zum Ausreifen
EF213: Corn-Cob-Mix
EF214: Futtererbsen zur Körnergewinnung
EF215: Ackerbohnen zur Körnergewinnung
EF216: Alle anderen Hülsenfrüchte zum Ausreifen, z.B. Speiseerbsen und –bohnen, Wicken, Lupinen, auch als Gemenge, Leguminosensamen
EF217: Frühe, mittelfrühe und späte Industrie-, (Verarbeitungs-) Futter- und Pflanzkartoffeln (inklusive Verarbeitungskartoffeln für Speisezwecke, wenn EF300 = 0)
EF300: Verarbeitungskartoffeln für Speisezwecke (falls gesondert erfasst)
EF218: Frühe Speisekartoffeln
EF219: Mittelfrühe und späte Speisekartoffeln zum Direktverzehr ohne Be- und Verarbeitung
EF220: Zuckerrüben ohne Samenbau
EF221: Runkelrüben ohne Samenbau (falls einzeln erfragt, sonst in EF222 enthalten)
EF222: Alle anderen Hackfrüchte ohne Samenbau (z.B. Futtermöhren, Kohlrüben, Futter- und Markstammkohl)
EF223: Gemüse einschließlich Spargel, Erdbeeren (ohne Samenbau und ohne Anbau im Haus- und Nutzgarten) im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen (z.B. Kohl im Wechsel mit Getreide) im Freiland
EF224: Gemüse einschließlich Spargel, Erdbeeren (ohne Samenbau und ohne Anbau im Haus- und Nutzgarten) im Wechsel mit anderen Gartengewächsen (z.B. Gurken im Wechsel mit Blumen) im Freiland
EF225: Gemüse einschließlich Spargel, Erdbeeren (ohne Samenbau und ohne Anbau im Haus- und Nutzgarten) im Wechsel mit anderen Gartengewächsen (z.B. Gurken im Wechsel mit Blumen) unter Glas
EF226: Blumen, Zierpflanzen einschließlich Stauden, Jungpflanzen im Freiland
EF227: Blumen, Zierpflanzen einschließlich Stauden, Jungpflanzen unter Glas
EF228: Gartenbausämereien, Vermehrungsanbau von Blumenzwiebeln und –knollen, auch unter Glas
EF229: Winterraps zur Körnergewinnung
EF230: Sommerraps, Winter- und Sommerrüben zur Körnergewinnung
EF231: Flachs (Lein) zur Körner- und Fasergewinnung
EF232: Andere Ölfrüchte – auch für technische Zwecke (z.B. Körnersenf, Ölrettich, Sojabohnen)

¹⁰ Fakultativ in einigen Ländern

¹¹ Hessen erfragt kein Menggetreide, wird dem Roggen zugeordnet.

- EF233: Körnersonnenblumen
- EF234: Hopfen
- EF235: Tabak
- EF236: Rüben und Gräser zur Samengewinnung
- EF237: Heil- und Gewürzpflanzen (z.B. Engelwurz, Kamille, Kümmel, Melisse, Minze, Mohn)
- EF238: Alle anderen Handelsgewächse (z.B. Zichorien, Hanf, Kanariensaat, Buchweizen, Chinaschilf, Rollrasen, Topinamur)
- EF239: Klee, Klee gras, Klee-Luzerne-Gemisch (einschließlich Kleebrache)
- EF240: Luzerne
- EF241: Feldgras, Grasanbau auf dem Ackerland zum Abmähen und Abweiden
- EF242: Silomais (einschließlich Grünmais und Lieschkolbenschrot)
- EF243: Alle anderen Futterpflanzen, auch als Gemenge zur Grünfutter-, Silage- oder Heugewinnung (z.B. Futtererbsen, Wicken, Süßlupinen, Sonnenblumen)
- EF244: Brache (Rotations- und Dauerbrache einschließlich stillgelegter Flächen zur Erlangung der Ausgleichszahlung)
- EF245: Ackerland insgesamt (Summe EF201-244, 300, 301)
- EF246: Haus- und Nutzgärten (ohne Ziergärten, Rasen)
- EF247: Obstanlagen (Erdbeeren siehe EF223-225)
- EF248: Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für Eigenbedarf)
- EF249: Dauerwiesen (Nutzung durch Schnitt, eventuell Nachweide im Herbst)
- EF250: Mähweiden (Nutzung durch Schnitt und Beweidung wechseln regelmäßig)
- EF251: Dauerweiden (Nutzung durch Beweidung, Schnitt eventuell als Nachmahd)
- EF252: Almen (nur in Bayern)
- EF255: Streuwiesen und Hutungen (in Bayern getrennte Erfassung der Almen)
- EF256: Rebland/Rebfläche (bestockte Rebfläche und derzeit nicht anderweitig genutzte brachliegende Rebfläche)
- EF257: Weihnachtsbaumkulturen, einschließlich Schnittgrün für Kranzbindereien, Korbweiden- und Pappelanlagen (außerhalb des Waldes)
- EF258: Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (Summe EF245-257)
- EF262: Waldflächen (WF), Forsten, Holzungen (einschließlich forstliche Pflanzgärten für Eigenbedarf sowie aufgeforstete Stilllegungsflächen)
- EF264: Gebäude- und Hofflächen, Landschaftselemente, sonstige Flächen (Öd- und Unland, unkultivierte Moorflächen, Gewässer, Wegeland, Campingplätze, Park- und Grünanlage, Ziergärten, einschließlich nicht mehr genutzte LF)
- EF265: Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes (BF) (Summe EF258-264)
- EF266: Gewächshausfläche insgesamt (in Ha,qm)
- EF267: Stillgelegte Flächen insgesamt (Summe EF 268-270)
- EF268: Brache mit und ohne Begrünung (auch in EF244 enthalten)
- EF269: Stilllegungsflächen mit nachwachsenden Rohstoffen (bei den jeweiligen Früchten enthalten)
- EF270: Sonstige stillgelegte Flächen (auch in EF244, EF259, EF262 enthalten)
- EF271: Untergliederung der EF270 (fakultativ): Stillgelegte bzw. erstmalig aufgeforstete Flächen im Rahmen der Produktionsaufgabenrente (FELEG) (auch in EF 244, 262 enthalten)
- EF272: Untergliederung der EF270 (fakultativ): Stillgelegte Flächen im Rahmen der Agrarumweltprogramme der Länder (auch in EF244 enthalten)

Zwischenfruchtanbau (Anbaufläche in ha)

(a) Klee und kleeartige Pflanzen, z.B. auch Luzerne, Serradella, Klee gras und gemischter Anbau von Kleearten

- EF274: Sommerzwischenfrucht insgesamt
EF275: Sommerzwischenfrucht zur Futtergewinnung
EF276: Winterzwischenfrucht insgesamt
EF277: Winterzwischenfrucht zur Futtergewinnung

(b) Gräser und Getreide zur Grünnutzung z.B. kurzlebige Weidelgras, Grünroggen, Wickroggen, Grünhafer, Grünmais

- EF278: Sommerzwischenfrucht insgesamt
EF279: Sommerzwischenfrucht zur Futtergewinnung
EF280: Winterzwischenfrucht insgesamt
EF281: Winterzwischenfrucht zur Futtergewinnung

(c) Grobleguminosen z.B. Bohnen, Erbsen, Wicken, Lupinen (auch im gemischten Anbau z.B. Landsberger Gemenge, Mündener Gemenge)

- EF282: Sommerzwischenfrucht insgesamt
EF283: Sommerzwischenfrucht zur Futtergewinnung
EF284: Winterzwischenfrucht insgesamt
EF285: Winterzwischenfrucht zur Futtergewinnung

(d) Kreuzblütler

(1.) Raps (auch im gemischten Anbau mit Gräsern), Senf, Ölrettich, Rübsen, Chinakohl

- EF286: Sommerzwischenfrucht insgesamt
EF287: Sommerzwischenfrucht zur Futtergewinnung
EF288: Winterzwischenfrucht insgesamt
EF289: Winterzwischenfrucht zur Futtergewinnung

(2.) Herbstrüben (Stoppelrüben), Kohlrüben (Steckrüben), Futterkohl (Markstammkohl)

- EF290: Sommerzwischenfrucht insgesamt
EF291: Sommerzwischenfrucht zur Futtergewinnung
EF292: Winterzwischenfrucht insgesamt
EF293: Winterzwischenfrucht zur Futtergewinnung

(e) Sonstige Zwischenfrüchte z.B. Phacelia, Sonnenblumen, Malven, Buchweizen

- EF294: Sommerzwischenfrucht insgesamt
EF295: Sommerzwischenfrucht zur Futtergewinnung
EF296: Winterzwischenfrucht insgesamt
EF297: Winterzwischenfrucht zur Futtergewinnung
EF298: Sommer- und Winterzwischenfrucht insgesamt
EF299: Sommer- und Winterzwischenfrucht zur Futtergewinnung

EF750: Unterliegt Ihr Betrieb dem Kontrollverfahren nach der EWG-Verordnung Nr. 2092/91 zum ökologischen Landbau (EWG-Öko-Verordnung)?

- 1 = ja
2 = nein

Klassifikation der Betriebe und Standardbetriebseinkommen

- EF350: Betriebssystem
- Produktionszweig, -richtung, bereich in DM STDB
- EF351: A Milchvieh
- EF352: B Rindermast (einschl. Pferde und Schafe)
- EF353: C Schweine
- EF354: D Geflügel
- EF355: E Extensivfrüchte
- EF356: F Intensivfrüchte
- EF357: G Weinbau
- EF358: H Hopfenbau
- EF359: J Obstanbau
- EF360: K Freilandgemüse
- EF361: L Unterglasgemüse
- EF362: M Freilandzierpflanzen
- EF363: N Unterglaszierpflanzen
- EF364: O Baumschulen
- EF365: P Forstwirtschaft
- EF366: X Landwirtschaft (Summe A bis J)
- EF367: Y Gartenbau (Summe K bis O)
- EF368: Z Gesamtbetrieb (Summe P + X + Y)

- EF369: EQM = Einheitsquadratmeter (in ha,ar)
- EF370: Kostenreduzierter Wert des Betriebes (DM)
- EF371: Standardbetriebseinkommen des Betriebes (DM)

Vieheinheiten (Angaben in VE)

Für Baden-Württemberg und Bayern siehe Hinweis auf S. 6!

EF401:	Ponys und Kleinpferde (unter 148 cm Stockmaß)
EF402:	Andere Pferde unter 1 Jahr alt
EF403:	Andere Pferde 1 bis unter 3 Jahre alt
EF404:	Andere Pferde 3 bis unter 14 Jahre alt
EF405:	Andere Pferde 14 Jahre und älter
EF406:	Pferde insgesamt (Summe EF401-405)
EF407:	Kälber unter 6 Monate alt oder unter 220 kg Lebendgewicht
EF408:	Jungrinder 6 Monate bis unter 1 Jahr alt männlich
EF409:	Jungrinder 6 Monate bis unter 1 Jahr alt weiblich
EF410:	Rinder 1 bis unter 2 Jahre alt männlich
EF411:	Rinder 1 bis unter 2 Jahre alt weiblich, zum Schlachten
EF412:	Rinder 1 bis unter 2 Jahre alt weiblich, Nutz- und Zuchttiere
EF413:	Rinder 2 Jahre und älter Bullen und Ochsen
EF414:	Rinder 2 Jahre und älter Schlachtfärsen
EF415:	Rinder 2 Jahre und älter Nutz- und Zuchtfärsen
EF416:	Rinder 2 Jahre und älter Milchkühe
EF417:	Rinder 2 Jahre und älter Ammen- und Mutterkühe
EF418:	Rinder 2 Jahre und älter Schlacht- und Mastkühe
EF419:	Rinder insgesamt (Summe EF507-518)
EF420:	Schafe unter 1 Jahr alt (einschließlich Lämmer)
EF421:	Weibliche Schafe 1 Jahr und älter zur Zucht (einschließlich Jährlinge)
EF422:	Schafböcke 1 Jahr und älter zur Zucht
EF423:	Hammel und übrige Schafe 1 Jahr und älter
EF424:	Schafe insgesamt (Summe EF420-423)
EF425:	Ferkel
EF426:	Jungschweine unter 50 kg Lebendgewicht (ohne Ferkel)
EF427:	Mastschweine (einschl. ausgemerzte Zuchttiere) 50 bis unter 80 kg Lebendgewicht
EF428:	Mastschweine (einschl. ausgemerzte Zuchttiere) 80 bis unter 110 kg Lebendgewicht
EF429:	Mastschweine (einschl. ausgemerzte Zuchttiere) 110 kg und mehr Lebendgewicht
EF430:	Zuchtschweine über 50 kg Lebendgewicht Eber
EF431:	Zuchtschweine über 50 kg Lebendgewicht Jungsaunen zum 1. Mal trächtig
EF432:	Zuchtschweine über 50 kg Lebendgewicht andere trächtige Saunen
EF433:	Zuchtschweine über 50 kg Lebendgewicht Jungsaunen noch nicht trächtig
EF434:	Zuchtschweine über 50 kg Lebendgewicht andere nicht trächtige Saunen
EF435:	Schweine insgesamt (Summe EF425-434)
EF436:	Legehennen ½ Jahr und älter
EF437:	Junghennen unter ½ Jahr alt (einschließlich der hierfür bestimmten Küken)
EF438:	Schlacht- und Masthähne und -hühner sowie sonstige Hähne (einschließlich hierfür bestimmter Küken)
EF439:	Hühner insgesamt (Summe EF436-438) ¹²
EF440:	Gänse insgesamt
EF441:	Enten insgesamt
EF442:	Truthühner insgesamt
EF443:	Sonstiges Geflügel insgesamt (Summe EF440-442)
EF444:	Vieheinheiten insgesamt

¹² EF436-EF439 ohne Trut-, Perl- und Zwerghühner

Großvieheinheiten (Angaben in GV)

Für Baden-Württemberg und Bayern siehe Hinweis auf S. 6!

EF501:	Ponys und Kleinpferde (unter 148 cm Stockmaß)
EF502:	Andere Pferde unter 1 Jahr alt
EF503:	Andere Pferde 1 bis unter 3 Jahre alt
EF504:	Andere Pferde 3 bis unter 14 Jahre alt
EF505:	Andere Pferde 14 Jahre und älter
EF506:	Pferde insgesamt (Summe EF501-505)
EF507:	Kälber unter 6 Monate alt oder unter 220 kg Lebendgewicht
EF508:	Jungrinder 6 Monate bis unter 1 Jahr alt männlich
EF509:	Jungrinder 6 Monate bis unter 1 Jahr alt weiblich
EF510:	Rinder 1 bis unter 2 Jahre alt männlich
EF511:	Rinder 1 bis unter 2 Jahre alt weiblich, zum Schlachten
EF512:	Rinder 1 bis unter 2 Jahre alt weiblich, Nutz- und Zuchttiere
EF513:	Rinder 2 Jahre und älter Bullen und Ochsen
EF514:	Rinder 2 Jahre und älter Schlachtfärsen
EF515:	Rinder 2 Jahre und älter Nutz- und Zuchtfärsen
EF516:	Rinder 2 Jahre und älter Milchkühe
EF517:	Rinder 2 Jahre und älter Ammen- und Mutterkühe
EF518:	Rinder 2 Jahre und älter Schlacht- und Mastkühe
EF519:	Rinder insgesamt (Summe EF507-518)
EF520:	Schafe unter 1 Jahr alt (einschließlich Lämmer)
EF521:	Weibliche Schafe 1 Jahr und älter zur Zucht (einschließlich Jährlinge)
EF522:	Schafböcke 1 Jahr und älter zur Zucht
EF523:	Hammel und übrige Schafe 1 Jahr und älter
EF524:	Schafe insgesamt (Summe EF520-523)
EF525:	Ferkel
EF526:	Jungschweine unter 50 kg Lebendgewicht (ohne Ferkel)
EF527:	Mastschweine (einschl. ausgemerzte Zuchttiere) 50 bis unter 80 kg Lebendgewicht
EF528:	Mastschweine (einschl. ausgemerzte Zuchttiere) 80 bis unter 110 kg Lebendgewicht
EF529:	Mastschweine (einschl. ausgemerzte Zuchttiere) 110 kg und mehr Lebendgewicht
EF530:	Zuchtschweine über 50 kg Lebendgewicht Eber
EF531:	Zuchtschweine über 50 kg Lebendgewicht Jungsaunen zum 1. Mal trächtig
EF532:	Zuchtschweine über 50 kg Lebendgewicht andere trächtige Saunen
EF533:	Zuchtschweine über 50 kg Lebendgewicht Jungsaunen noch nicht trächtig
EF534:	Zuchtschweine über 50 kg Lebendgewicht andere nicht trächtige Saunen
EF535:	Schweine insgesamt (Summe EF525-534)
EF536:	Legehennen ½ Jahr und älter
EF537:	Junghennen unter ½ Jahr alt (einschließlich der hierfür bestimmten Küken)
EF538:	Schlacht- und Masthähne und -hühner sowie sonstige Hähne (einschließlich hierfür bestimmter Küken)
EF539:	Hühner insgesamt (Summe EF536-538) ¹³
EF540:	Gänse insgesamt
EF541:	Enten insgesamt
EF542:	Truthühner insgesamt
EF543:	Sonstiges Geflügel insgesamt (Summe EF540-542)
EF544:	Vieheinheiten insgesamt

¹³ EF536-EF539 ohne Trut-, Perl- und Zwerghühner

Vermarktung im Weinbau

Nur Betriebe mit 30 Ar und mehr bestockter Rebfläche

- EF602: Werden von diesem Betrieb 30 Ar und mehr bestockte Rebfläche bewirtschaftet?
1 =Ja
2 =Nein
@¹⁴ =Frage wurde nicht beantwortet

Wie viel Prozent Ihres Lesegutes haben Sie ... Angaben in Prozent)

- EF603: ... im eigenen Betrieb weiter ausgebaut?
EF604: ... an eine Winzergenossenschaft geliefert?
EF605: ... an eine Erzeugergemeinschaft, die keine Winzergenossenschaft ist, geliefert?
EF606: ... an Herstellungs- und Vermarktungsbetriebe mit einzelvertraglicher Bindung verkauft/geliefert?
EF607: ... an andere (Kellerei, Handel) verkauft/geliefert=

Wie haben Sie 1998 Ihren Wein abgesetzt? (Angaben in Prozent)

- EF609: als Fasswein
EF610: im Ausschank in Strauß- oder Besenwirtschaften
EF611: als Flaschenwein für den Inlandverkauf
EF612: als Flaschenwein für den Export
EF613: als Sekt

An wen haben Sie 1998 Ihren Flaschenwein verkauft? (Angaben in Prozent)

- EF614: Weinhandel und Kommissionäre (ohne Weinmessen)
EF615: Weinmessen, -börsen, und -märkte
EF616: sonstiger Handel
EF617: Gaststätten (auch eigene)
EF618: Versand (an Endverbraucher)
EF619: Selbstabholer (durch Endverbraucher)

¹⁴ Fehlender Wert.

Weiterführung des Betriebes (Hofnachfolge)

Nur für Betriebsinhaber 45 Jahre und älter eines Betriebes der Rechtsform Einzelunternehmen

EF630: Derzeitiges Alter des 45 Jahre und älteren Betriebsinhabers

- 1 = 45 bis unter 55 Jahre
- 2 = 55 bis unter 60 Jahre
- 3 = 60 bis unter 65 Jahre
- 4 = 65 Jahre und älter

EF631: Ist eine Person vorhanden, die diesen Betrieb zu gegebener Zeit übernehmen wird?

- 1 = ja
- 2 = nein
- 3 = ungewiss

Wenn ja, Angaben zur Person des voraussichtlichen Hofnachfolgers:

EF632: Geschlecht

- 1 = männlich
- 2 = weiblich

EF633: Derzeitiges Alter des voraussichtlichen Hofnachfolgers

- 1 = unter 15 Jahre
- 2 = 15 bis unter 25 Jahre
- 3 = 25 bis unter 35 Jahre
- 4 = 35 und älter

Berufsbildung vorhanden oder vorgesehen

@¹⁵ = keine Angabe

EF634: 1 = eine landwirtschaftliche Berufsbildung

EF635: 2 = eine nichtlandw. Berufsbildung

EF636: 3 = keine Berufsbildung

EF637: Mitarbeit in diesem Betrieb

- 1 = ständig
- 2 = gelegentlich
- 3 = keine Mitarbeit

Vermietung von Unterkünften an Ferien.- oder Kurgäste

EF655: Haben Sie im Jahr 1998 Unterkünfte vermietet?

- 1 = ja
- 2 = nein

Wenn ja, Zahl der Betten nach Art der Unterkünfte

EF656: Zimmer

EF657: Wohnung/Appartement (Ferienwohnung)

EF658: Ferienhaus

¹⁵ Fehlender Wert.

Eigentums- und Pachtverhältnisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche

Angaben in ha bzw. in Euro

- EF701: Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (= EF258)
- EF702: Davon (EF701) gepachtete LF von Eltern, Ehegatten und sonstigen Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers
- EF703: Davon (EF701) gepachtete LF von anderen Verpächtern
- EF704: Davon (EF701) unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene LF
- EF705: Eigene selbstbewirtschaftete LF.
- EF706: Verpachtete LF
- EF707: Unentgeltlich zur Bewirtschaftung abgegebene LF
- EF708: Eigene landwirtschaftlich genutzte Fläche (Summe EF705, EF706, EF707)
- EF709: Von anderen Verpächtern gepachtete LF (= EF703)
- EF710: Derzeitige Jahrespacht für diese (in EF709 angegebene) Fläche in EUR (Euro)
- EF711: Ackerland (ohne Unterglasflächen) in ha
- EF712: Derzeitige Jahrespacht für diese (in EF711 angegebene) Fläche in EUR
- EF713: Innerhalb der letzten zwei Jahre erstmals gepachtete Flächen und Flächen mit Pachtpreisänderung in ha (nur S-Betriebe)
- EF714: Derzeitige Jahrespacht für diese (in EF713 angegebene) Fläche in EUR (nur S-Betriebe)
- EF715: Dauergrünland in ha
- EF716: Derzeitige Jahrespacht für diese (in EF715 angegebene) Fläche in EUR
- EF717: Innerhalb der letzten zwei Jahre erstmals gepachtete Flächen und Flächen mit Pachtpreisänderung in ha (nur S-Betriebe)
- EF718: Derzeitige Jahrespacht für diese (in EF717 angegebene) Fläche in EUR (nur S-Betriebe)
- EF719: Baumobstanlagen in ha (nur in Baden-Württemberg)
- EF720: Derzeitige Jahrespacht für diese (in EF719 angegebene) Fläche in EUR (nur in Baden-Württemberg)
- EF721: Innerhalb der letzten zwei Jahre erstmals gepachtete Flächen und Flächen mit Pachtpreisänderung in ha (nur in Baden-Württemberg) (nur S-Betriebe)
- EF722: Derzeitige Jahrespacht für diese (in EF721 angegebene) Fläche in EUR (nur in Baden-Württemberg, nur S-Betriebe)
- EF723: Rebland in ha (nur in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg)
- EF724: Derzeitige Jahrespacht für diese (in EF723 angegebene) Fläche in EUR (nur in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg)
- EF725: Innerhalb der letzten zwei Jahre erstmals gepachtete Flächen und Flächen mit Pachtpreisänderung in ha (nur in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg, nur S-Betriebe)
- EF726: Derzeitige Jahrespacht für diese (in EF725 angegebene) Fläche in EUR (nur in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg, nur S-Betriebe)
- EF727: Sonstige Fläche in ha
- EF728: Derzeitige Jahrespacht für diese (in EF727 angegebene) Fläche in EUR
- EF729: Innerhalb der letzten zwei Jahre erstmals gepachtete Flächen und Flächen mit Pachtpreisänderung in ha (nur S-Betriebe)
- EF730: Derzeitige Jahrespacht für diese (in EF729 angegebenen) Flächen in EUR
- EF731: Geschlossene Hofpacht in ha (nur S-Betriebe)
- EF732: Derzeitige Jahrespacht für diese (in EF731 angegebene) Fläche in EUR

Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft

Nur S-Betriebe

EF733: Ist Gülle aus anderen Betrieben übernommen und auf selbstbewirtschaftete Flächen dieses Betriebes aufgebracht worden?

1 = ja

2 = nein

EF734: Ist in diesem Betrieb betriebseigene Gülle angefallen?

1 = ja

2 = nein

Wenn ja in EF734:

EF735: Ist betriebseigene Gülle auf selbstbewirtschaftete Flächen dieses Betriebes aufgebracht worden?

1 = ja

2 = nein

EF736: Ist betriebseigene Gülle auf Flächen anderer Betriebe ausgebracht worden?

1 = ja

2 = nein

EF737: Wie groß ist die Lagerkapazität des Betriebes für Gülle in Kubikmetern?

0 = kein Anfall von Gülle bzw. keine Lagerkapazität

EF738: Für wie viele Monate der Stallhaltungsperiode ist die Lagerkapazität für Gülle ohne zwischenzeitliches Aufbringen ausreichend?

0 = kein Anfall von Gülle bzw. keine Lagerkapazität

EF739: Sind in diesem Betrieb Festmist und Jauche angefallen?

1 = ja

2 = nein

Wenn ja in EF739:

EF740_alt: Wie groß ist die Lagerkapazität des Betriebes für Festmist (Größe der Dungplatte in qm)

0 = keine Lagerkapazität für Festmist

EF741_alt: Wie groß ist die Lagerkapazität des Betriebes für Jauche (Größe der Jauchegrube in m³)

0 = keine Lagerkapazität für Jauche

Beschäftigte Arbeitskräfte nach Personengruppen im Zeitraum Mai ... - April

Familienarbeitskräfte (einschl. Betriebsinhaber) in Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen

EF760: Insgesamt mit betrieblichen Arbeiten beschäftigt
Davon waren:
EF761: vollbeschäftigt
EF762: überwiegend beschäftigt
EF763: teilweise beschäftigt
EF764: gering beschäftigt

Ständig und nicht ständig Beschäftigte (einschließlich Saisonarbeitskräfte) in Betrieben aller Rechtsformen (ohne Familien-AK)

EF765: Insgesamt mit betrieblichen Arbeiten beschäftigt
Davon waren:
EF766: vollbeschäftigt
EF767: überwiegend beschäftigt
EF768: teilweise beschäftigt
EF769: gering beschäftigt

Arbeitsaufwand in Arbeitseinheiten (AKE) (mit Altersabzug) xxx.yyy für Beschäftigte
Arbeitskräfte nach Personengruppen¹⁶

Familienarbeitskräfte (einschl. Betriebsinhaber) in Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen

EF770: insgesamt (AKE)
Davon waren:
EF771: vollbeschäftigt (AKE)
EF772: überwiegend beschäftigt (AKE)
EF773: teilweise beschäftigt (AKE)
EF774: gering beschäftigt (AKE)

Ständig und nicht ständig Beschäftigte (einschließlich Saisonarbeitskräfte) in Betrieben aller Rechtsformen (ohne Familien-AK)

EF775: Insgesamt (AKE)
Davon waren:
EF776: vollbeschäftigt (AKE)
EF777: überwiegend beschäftigt (AKE)
EF778: teilweise beschäftigt (AKE)
EF779: gering beschäftigt (AKE)

¹⁶ Kein Altersabzug beim Betriebsinhaber.

Betriebsinhaber und mit betrieblichen Arbeiten beschäftigte Familienangehörige

Nur S-Betriebe, nur für Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen

- EF804: Geburtsjahr des Betriebsinhabers
EF805: Alter des Betriebsinhabers in Jahren
EF806BI: Betriebsinhaber ist Betriebsleiter
1 = ja
EF823BI: Betriebsinhaber mit betrieblichen Arbeiten
1 = vollbeschäftigt
2 = regelmäßig teilbeschäftigt
3 = unregelmäßig teilbeschäftigt
EF827BI : Arbeitsaufwand Betriebsinhaber in AK-Einheiten/JAE
EF821: Welches Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatte zusammen war schätzungsweise höher?
@¹⁷ = ohne außerbetriebliches Einkommen
1 = das aus den außerbetrieblichen Quellen
2 = das aus diesem landwirtschaftlichen Betrieb

Anzahl Familienangehörige (einschl. Betriebsinhaber) mit betrieblichen Arbeiten...

- EF823_1: vollbeschäftigt
EF823_2: regelmäßig teilbeschäftigt
EF823_3: unregelmäßig beschäftigt
EF827: Arbeitsaufwand in AK-Einheiten (JAE)

Ständig im Betrieb Beschäftigte

Nur S-Betriebe

- EF912: Anzahl der ständigen (familienfremden) Arbeitskräfte

Anzahl Personen ständig im Betrieb mit betrieblichen Arbeiten

- EF913_1: vollbeschäftigt
EF913_2: regelmäßig teilbeschäftigt
EF913_3: unregelmäßig beschäftigt
EF916: Arbeitsaufwand in AK-Einheiten (mit Altersabzug)
EF917: Arbeitsaufwand in Jahresarbeitseinheiten (JAE) (ohne Altersabzug)

¹⁷ Fehlender Wert.

Nicht ständige im Betrieb Beschäftigte

Nur S-Betriebe

Beschäftigte Männer

EF918: Anzahl

EF919: Arbeitsleistung in vollen Arbeitstagen insgesamt

EF920: AK-Einheiten

Beschäftigte Frauen

EF921: Anzahl

EF922: Arbeitsleistung in vollen Arbeitstagen insgesamt

EF923: AK-Einheiten

EF924: Nicht ständig Beschäftigte:

@¹⁸ = nicht vorhanden

1 = vorhanden

¹⁸ Fehlender Wert.

Merkmale im Personendatensatz

Nur S-Betriebe

Da sich die hier beschriebenen Variablen auf einzelne Personen beziehen, werden diese Angaben getrennt in einem **Personendatensatz** gespeichert. Im **Betriebsdatensatz** sind Angaben zum Betriebsinhaber und aufsummierte Werte enthalten, sofern diese auf den Betrieb bezogen sind.

Bei S-Betrieben werden nach dem Einzelpersonenkonzept alle auf dem Betrieb tätigen Personen (bis maximal 30) separat erfasst).

Hinweis: Merkmale mit der Bezeichnung EF80x_EF90x werden für Familien-AK und ständig im Betrieb Beschäftigte erhoben. Merkmale zu den Familien-AK (EF800-EF846) werden nur für Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen erhoben.

- EF800: Laufende Nummer der Personen: Betriebsinhaber, Ehegatte und deren mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Familienangehörigen
001 = Betriebsinhaber
002 = Ehegatte
003 ≥ weitere Familienarbeitskräfte
S-Betriebe = 001 – 030
N-Betriebe = 001 – 003, 003 = Summe weitere Familienarbeitskräfte
- EF900: Laufende Nummer der Person: Ständig im Betrieb Beschäftigte
= 001 – n
- EF801: Kennziffer des Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisses
1 = Betriebsinhaber
2 = Ehegatte des Betriebsinhabers
3 = Kinder (auch Stief-, Schwieger-, Pflege-, Adoptivkinder)
4 = Enkel
5 = Eltern, Schwiegereltern
6 = Großeltern
7 = sonstige
- EF802_901: Geschlecht
1 = männlich
2 = weiblich
- EF803_902: Geburtstag im Zeitraum
01 = Januar bis April
02 = Mai bis Dezember
- EF804_903: Geburtsjahr
- EF805: Alter in Jahren (maschinell errechnet)
- EF806_905: Betriebsleiter
1 = ja
@¹⁹ = nein
- EF807_906: Arbeitswochen im April für diesen Betrieb (ohne Haushalt) tätig
- EF808_907: Arbeitsstunden je Woche für diesen Betrieb (ohne Haushalt) tätig
- EF809: Arbeitswochen im April für den Haushalt des Betriebsinhabers tätig
- EF810: Arbeitsstunden je Woche für den Haushalt des Betriebsinhabers tätig
- EF811: Arbeitswochen im April außerhalb des Betriebes erwerbstätig
- EF812: Arbeitsstunden je Woche außerhalb des Betriebes erwerbstätig

¹⁹ Fehlender Wert.

- EF814: Einkommen aus anderer Erwerbstätigkeit
1 = ja
@²⁰ = nein
- EF815: Altersrente für Landwirte, Landabgabe- oder Produktionsaufgabenrente u.Ä.
2 = ja
@¹⁹ = nein
- EF816: Rente, Pension, Arbeitslosengeld, Arbeitslosen- oder Sozialhilfe u.Ä.
3 = ja
@¹⁹ = nein
- EF817: Aus Verpachtung, Vermietung, Kapitalvermögen u.Ä.
4 = ja
@¹⁹ = nein
- EF818: Anzahl der Familienarbeitskräfte
- EF821: Welches Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatte zusammen war schätzungsweise höher?
1 = das aus den außerbetrieblichen Quellen
2 = das aus diesem landwirtschaftlichen Betrieb
- EF837: Arbeitsstunden im Haushalt (nur Betriebsinhabers und Ehegatte)
Durchschnittliche Anzahl der Arbeitsstunden je Woche
- EF838: Arbeitsstunden in anderer Erwerbstätigkeit
Durchschnittliche Anzahl der Arbeitsstunden je Woche
- EF823: Mit betrieblichen Arbeiten
1 = vollbeschäftigt
2 = teilbeschäftigt
3 = unregelmäßig teilbeschäftigt
- EF824: Mit Hausarbeiten (nur S-Betriebe, nur Betriebsinhaber und Ehegatte)
1 = vollbeschäftigt
2 = teilbeschäftigt
3 = unregelmäßig teilbeschäftigt
- EF825: Im Betrieb und/oder Haushalt
1 = vollbeschäftigt
2 = teilbeschäftigt
3 = unregelmäßig teilbeschäftigt
- EF826: In anderer Erwerbstätigkeit
1 = vollbeschäftigt
2 = teilbeschäftigt
3 = unregelmäßig teilbeschäftigt
- EF827: Arbeitsaufwand in AK-Einheiten/JAE
- EF828: Beschäftigungseinheiten (Summe EF827+830)
- EF828: Beschäftigungseinheiten
- EF829: Arbeitsaufwand in Jahreseinheiten (JAE) (ohne Altersabzug)
- EF830: Arbeitsaufwand in anderer Erwerbstätigkeit (JAE)

²⁰ Fehlender Wert.

Soziale Sicherung

- EF850: Wer war im Jahr 1998 Beitragszahler der
1 = landwirtschaftlichen Alterskasse
@²¹ = keine Angabe
- EF851: Wer war im Jahr 1998 Beitragszahler der
2 = gesetzlichen/freiwilligen Rentenversicherung
@²⁰ = keine Angabe

Berufsbildung

- 1 – 8 = ja
@²⁰ = nein

Bei Rechtsform Einzelunternehmen:

- 1 = des Betriebsinhabers
2 = des Ehegatten des Betriebsinhabers
3 = des Betriebsleiters

Bei Rechtsform Personengesellschaften und juristischen Personen

- 4 – 8 = des Betriebsleiters

Landwirtschaftliche Berufsbildung mit Abschluss oder ausschließlich praktische Erfahrung

- EF640: Berufsschule/Berufsfachschule (ohne Lehre)
EF641: Berufsausbildung/Lehre (Gehilfen-, Facharbeiterprüfung oder Abschlussprüfung)
EF642: Landwirtschafts-, Weinbau-, Gartenbau-, Winterschule
EF643: Fortbildung zum Meister, Fachagrarwirt
EF644: Höhere Landbauschule, Technikerschule, Fachakademie
EF645: Fachhochschule, Ingenieurschule
EF646: Universität, Hochschule
EF647: Ausschließlich praktische Erfahrung

Außerlandwirtschaftliche Berufsbildung mit Abschluss

- EF648: Berufsschule/Berufsfachschule (ohne Lehre)
EF649: Berufsausbildung (Lehre, Gehilfen-, Gesellenprüfung)
EF650: Fachschule
EF651: Fortbildung zum Meister, Fachagrarwirt
EF652: Höhere Fachschule, Technikerschule, Akademie
EF653: Fachhochschule, Ingenieurschule
EF654: Universität, Hochschule

²¹ Fehlender Wert.

Ständig im Betrieb Beschäftigte

- EF911: Stellung innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes
1 = Auszubildender (einschl. Praktikant)
2 = Arbeiter
3 = Angestellter
4 = Beamter
5 = Gesellschafter
6 = Sonstige, ohne Arbeitsvertrag Tätige
- EF913: Mit betrieblichen Arbeiten
1 = vollbeschäftigt
2 = teilbeschäftigt
- EF916: Arbeitsaufwand in AK-E/JAE
EF917: Arbeitsaufwand in Jahresarbeitseinheiten (JAE) (ohne Altersabzug)

Nicht ständig im Betrieb Beschäftigte (EF900 = 0)

Beschäftigte Männer

- EF918: Anzahl
EF919: Arbeitsleistung in vollen Arbeitstagen insgesamt
EF920: AK-Einheiten

Beschäftigte Frauen

- EF921: Anzahl
EF922: Arbeitsleistung in vollen Arbeitstagen insgesamt
EF923: AK-Einheiten

2.1.1 Strukturdatensatz

Zum Entwickeln und Testen von Prozeduren für die kontrollierte Datenfernverarbeitung werden Strukturdatensätze für Stata, SPSS und SAS bereitgestellt.

3 Anhang

3.1 Codierung der Weinanbauggebiete und Weinanbaubereiche (EF38)

EF38U1: Weinanbauggebiet

01	= Ahr
02	= Mittelrhein
03	= Mosel-Saar-Ruwer
04	= Nahe
05	= Rheinhessen
06	= Pfalz
07	= Hessische Bergstrasse
08	= Rheingau
09	= Württemberg
10	= Baden
11	= Franken
12	= Saale-Unstrut
13	= Sachsen

EF38U2: Weinanbaubereich (nur 1999)

Diese Variable ermöglicht eine weitere Untergliederung in Unterbereiche

EF38U1	= 01 = Ahr
1	= Walporzheim
EF38U1	= 02 = Mittelrhein
0	= Mittelrhein
EF38U1	= 03 = Mosel-Saar-Ruwer
1	= Bernkastel-Kues
2	= Obermosel
3	= Zell-Mosel
4	= Ruwertal
5	= Saar
9	= Saarland
EF38U1	= 04 = Nahe
1	= Nahetal
EF38U1	= 05 = Rheinhessen
1	= Bingen
2	= Nierstein
3	= Wonnegau
EF38U1	= 06 = Pfalz
1	= Südliche Weinstraße
2	= Mittelhaardt / Deutsche Weinstraße
EF38U1	= 07 = Hessische Bergstrasse
0	= Hessische Bergstrasse
EF38U1	= 08 = Rheingau
0	= Rheingau
EF38U1	= 09 = Württemberg
1	= Kocher-Jagst-Tauber
2	= Württembergisches Unterland
3	= Remstal-Stuttgart
4	= Württembergischer Bodensee
5	= Oberer Neckar

EF38U1	= 10	= Baden
1	=	Badische Bergstraße
2	=	Bodensee
3	=	Breisgau
4	=	Kaiserstuhl
5	=	Kraichgau
6	=	Markgräflerland
7	=	Ortenau
8	=	Tauberfranken
9	=	Tuniberg
EF38U1	= 11	= Franken
1	=	Mainviereck
2	=	Maindreieck
3	=	Steigerwald
EF38U1	= 12	= Saale-Unstrut
0	=	Saale-Unstrut, Sachsen-Anhalt
9	=	Saale-Unstrut, Thüringen
EF38U1	= 13	= Sachsen
0	=	Sachsen

3.2 Codierung des Betriebssystems (EF350)

Schlüsselnummer	Kürzel	Bezeichnung
1111	MIN	Intensivfruchtbetriebe
1112	MEX	Extensivfruchtbetriebe
1122	M-F	Marktfrucht-Futterbaubetriebe
1123	M-V	Marktfrucht-Veredlungsbetriebe
1124	M-D	Marktfrucht-Dauerkulturbetriebe
1211	FMI	Milchviehbetriebe
1212	FRI	Rindermastbetriebe
1221	F-M	Futterbau-Marktfruchtbetriebe
1223	F-V	Futterbau-Veredlungsbetriebe
1224	F-D	Futterbau-Dauerkulturbetriebe
1311	VSW	Schweinebetriebe
1312	VGE	Geflügelbetriebe
1321	V-M	Veredlungs-Marktfruchtbetriebe
1322	V-F	Veredlungs-Futterbaubetriebe
1324	V-D	Veredlungs-Dauerkulturbetriebe
1411	DOB	Obstbaubetriebe
1412	DWE	Weinbaubetriebe
1413	DHO	Hopfenbetriebe
1421	D-M	Dauerkultur-Marktfruchtbetriebe
1422	D-F	Dauerkultur-Futterbaubetriebe
1423	D-V	Dauerkultur-Veredlungsbetriebe
1591	XLM	Landwirtschaft mit Marktfrucht
1592	XLF	Landwirtschaft mit Futterbau
1593	XLV	Landwirtschaft mit Veredlung
1594	XLD	Landwirtschaft mit Dauerkulturen
2611	GFR	Freilandgemüsebetriebe
2612	GUN	Unterglasgemüsebetriebe
2620	G2	Gemüse-Verbundbetriebe
2711	ZFR	Freilandzierpflanzenbetriebe
2713	ZUN	Unterglaszierpflanzenbetriebe
2720	Z2	Zierpflanzen-Verbundbetriebe
2810	B1	Baumschul-Spezialbetriebe
2820	B2	Baumschul-Verbundbetriebe
2990	XGA	Gartenbauliche Gemischtbetriebe
3000	FO	Forstbetriebe
9102	LAG	Landwirtschaft-Gartenbau
9103	LAF	Landwirtschaft-Futterbau
9201	GAL	Gartenbau-Landwirtschaft
9203	GAF	Gartenbau-Forstwirtschaft
9301	FOL	Forstwirtschaft-Landwirtschaft
9302	FOG	Forstwirtschaft-Gartenbau
9530	KOX	Kombinierte Verbundbetriebe
9999	NKB	Nichtklassifizierbare Betriebe

Dokumentinformation:

Stand: Juni 2009

Bearbeiter: Dr. Hendrik Tietje

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter

Standort Kiel

Grundlegende Metadaten zu den Erhebungen aus dem Agrarbereich und weiterführende Erläuterungen zu einzelnen Merkmale

Stand: Juni 2009

- **Fachlich zuständiger Standort: Statistikamt Nord**
- **E-Mail: fdz@statistik-nord.de**

www.forschungsdatenzentrum.de

Inhalt

1	Grundlegende Metadaten zu den Statistiken.....	3
1.1	Administrative Informationen.....	3
1.1.1	Statistiken.....	3
1.1.2	Erhebungsjahre, Periodizität, Erhebungszeitpunkt.....	3
1.1.3	EVAS-Nummern (5-Steller).....	3
1.1.4	Ansprechpartner.....	3
1.2	Allgemeine Informationen.....	3
1.2.1	Ziel der Statistiken.....	3
1.2.2	Rechtsgrundlagen.....	3
1.2.3	Typ der Statistik.....	4
1.2.4	Art der Statistik.....	4
1.2.5	Regionale Ebene.....	4
1.2.6	Berichtskreis.....	5
1.2.7	Berichtsweg.....	6
1.2.8	Erhebungseinheit / Auskunftsgewende.....	6
1.2.9	Zum Aufbau der Erhebung.....	7
1.3	Methodik.....	7
1.3.1	Auswahlgrundlage.....	7
1.3.2	Methode der Stichprobenziehung.....	7
1.3.3	Hochrechnung.....	8
1.3.4	Methodische Änderungen.....	8
1.3.5	Amtliche Klassifikation.....	9
2	Ergänzende Metadaten.....	10
2.1	Dateien.....	10
2.2	Weiterführende Informationen zu einzelnen Merkmalen.....	10
3	Literaturhinweise.....	26
	Tabelle 1: Zeitliche Übersicht über das Erhebungsprogramm in der Landwirtschaft.....	27
	Tabelle 2: Übersicht über die erhobenen Merkmalskomplexe.....	28

1 Grundlegende Metadaten zu den Statistiken

1.1 Administrative Informationen

1.1.1 Statistiken

- Landwirtschaftszählung– Haupterhebung: Allgemein – Landwirtschaft (LZ, 1999)
- Allgemeine Agrarstrukturerhebung (ASE, 2003, 2007)
- Repräsentative Agrarstrukturerhebung (ASE, 2001, 2005)
- Integrierte Erhebung über Bodennutzung und Viehbestände (BoVi, 2000, 2002, 2004, 2006, 2008 und 2009)
- Landwirtschaftszählung Gartenbau (LZ – Gartenbau, 2005)

1.1.2 Erhebungsjahre, Periodizität, Erhebungszeitpunkt

Die Agrarstrukturerhebung wird im zweijährlichen Abstand seit 1975 (bis 1997 Agrarberichterstattung) als repräsentative Erhebung bei einer Stichprobe durchgeführt. Zusätzlich werden alle vier Jahre (1999, 2003 und 2007) alle Betriebe zu einem Teil der Merkmale befragt (Totalerhebung). Die Landwirtschaftszählung wird alle acht bis zwölf als Totalerhebung durchgeführt. In den Zwischenjahren, in denen keine Agrarstrukturerhebung stattfindet, wird die Integrierte Erhebung über Bodennutzung und Viehbestände durchgeführt. Die Landwirtschaftszählung Gartenbau war Teil der Landwirtschaftszählung 1999, wurde aber erst 2005 mit der repräsentativen Agrarstrukturerhebung durchgeführt. Die Landwirtschaftszählung Gartenbau wurde als Totalerhebung durchgeführt. Die Erhebungen werden im Mai durchgeführt

Im FDZ stehen die Daten ab 1999 zur Verfügung.

1.1.3 EVAS-Nummern (5-Steller)

41141 (LZ 1999), 41121 (ASE 2003, 2007), 41122 (ASE 2001, 2005), 41131 (BoVi 2000, 2002, 2004, 2006, 2008, 2009), 41145 (LZ – Gartenbau)

1.1.4 Ansprechpartner

Siehe <http://www.forschungsdatenzentrum.de/kontakt.asp>

1.2 Allgemeine Informationen

1.2.1 Ziel der Statistiken

Die Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung liefert Angaben über die Produktionsstrukturen und -kapazitäten der landwirtschaftlichen Betriebe sowie über die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Betriebsinhaber und/oder –leiter. Die Daten der Agrarstrukturerhebung dienen u.a. als Grundlage für die Erstellung der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung und für die Vorbereitung und Bewertung agrarpolitischer Maßnahmen auf EU-, Bundes- und Länderebene.

1.2.2 Rechtsgrundlagen

- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der jeweils gültigen Fassung. Aktueller Stand zur ASE 2007: in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662).
- Verordnung zur Aussetzung und Ergänzung von Merkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz (Erste Agrarstatistikverordnung –1. AgrStatV) in der jeweils

gültigen Fassung. Aktueller Stand zur ASE 2007: vom 20. November 2002 (BGBl. I S. 4415), geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3584).

- Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der jeweils gültigen Fassung. Aktueller Stand zur ASE 2007: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534).
- Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910)
- Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe (ABl. EG Nr. L 56 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2139/2004 der Kommission vom 08. Dezember 2004 (Abl. EG Nr. L 369 S. 26 vom 16.12.2004).

Für alle Erhebungen sind nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 AgrStatG i. V. m. § 15 BStatG die Inhaber oder Leiter landwirtschaftlicher Betriebe auskunftspflichtig. Für die Angaben über die außerbetrieblichen Erwerbs- und Unterhaltsquellen des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen sind nach § 93 Abs. 3 AgrStatG die jeweils betroffenen Personen selbst auskunftspflichtig.

1.2.3 Typ der Statistik

Die Landwirtschaftszählung 1999 sowie die Agrarstrukturerhebungen 2003 und 2007 wurden total durchgeführt, wobei einige Merkmalskomplexe nur repräsentativ bei rund 100.000 Betrieben erfragt wurden. In den Jahren 2001 und 2005 erfolgt eine repräsentative Erhebung bei ebenfalls rund 100.000 Betrieben. Die Merkmal der Agrarstrukturerhebung wurden, sofern nicht erst später aufgenommen, 1999 im Rahmen der Landwirtschaftszählung ebenfalls erhoben. Die Integrierte Erhebung über Bodennutzung und Viehbestände erfolgt ebenfalls repräsentativ bei rund 100.000 Betrieben.

1.2.4 Art der Statistik

Dezentrale Bundesstatistik

1.2.5 Regionale Ebene

Die Ergebnisse können auf Bundes-, Landes-, Regierungsbezirks-, Kreis- sowie auf Gemeindeebene dargestellt werden. Bei einer Auswertung von Merkmalen des repräsentativen Erhebungsteils können in der Regel nur Bundes- und Landesergebnisse dargestellt werden.

!!!Hier wird auf das **Betriebssitzprinzip** hingewiesen: Dies bedeutet, dass die Merkmale des landwirtschaftlichen Betriebes vollständig seinem Betriebssitz zugeordnet werden. Beispielhaft sei ein Landwirt genannt, der seinen Betriebssitz in der einen Gemeinde hat, in einer anderen Gemeinde aber zusätzlich Flächen bewirtschaftet. Die insgesamt von ihm bewirtschafteten Flächen (egal in welcher Gemeinde diese sich befinden) werden **komplett an seinem Betriebssitz** erfasst. Eine solche Konstellation ist auch über Kreis- und Landesgrenzen hinweg denkbar. So kann z.B. ein Landwirt in Schleswig-Holstein zusätzlich Flächen in Mecklenburg-Vorpommern bewirtschaften. Diese würden dann auch an seinem Betriebssitz in Schleswig-Holstein gezählt werden, obwohl sich die Flächen in Mecklenburg-Vorpommern befinden. Gleiches gilt natürlich auch für Tierbestände.

Dieses Betriebssitzprinzip muss bei der Auswertung der Daten unbedingt berücksichtigt werden!

1.2.6 Berichtskreis

Definition/ Abgrenzung: Erhebungseinheiten sind Betriebe, die eine der nachstehend definierten Erfassungsgrenzen erreichen oder überschreiten. Betriebe in der ASE sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers bewirtschaftet werden, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und land-, forst- oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse produzieren. Zusätzlich können die Betriebe auch andere Erzeugnisse oder Dienstleistungen hervorbringen. Besitzeinheiten, die aus steuerlichen oder anderen Gründen auf mehrere Inhaber aufgeteilt sind, gelten als ein Betrieb, sofern sie in betriebswirtschaftlicher Hinsicht eine organisatorische Einheit bilden. Mehrere Besitzeinheiten in der Hand eines Inhabers werden als ein Betrieb angesehen, wenn dieselben Produktionsmittel (insbesondere Gebäude und Maschinen) für die Bewirtschaftung eingesetzt werden.

Ein forstwirtschaftlicher Betrieb ist ein Betrieb, der zum Erfassungsbereich gehört, also mindestens 10 Hektar Waldfläche hat und bei dem diese Waldfläche die landwirtschaftliche Fläche um mindestens das zehnfache übersteigt. Alle Betriebe, die diese Bedingung nicht erfüllen, werden als landwirtschaftliche Betriebe gezählt.

Repräsentativ werden im zweijährlichen Abstand ab 1999 ausgewählte landwirtschaftliche Betriebe (Stichprobenbetriebe) befragt. In jedem vierten Jahr ab 1999 (somit 2003 und 2007) werden außer Stichprobenbetrieben auch alle anderen landwirtschaftlichen Betriebe in die Erhebung einbezogen und zu sämtlichen Merkmalen des Grundprogramms und Teilen des Ergänzungsprogramms befragt. Weitere ausgewählte Merkmalskomplexe des Ergänzungsprogramms werden repräsentativ in maximal 100.000 Stichprobenbetrieben erhoben. Forstbetriebe werden nur zu bestimmten Merkmalen der Bodennutzung befragt.

Befragt werden im Mai eines jeden Erhebungsjahres der Agrarstrukturerhebung die Betriebsinhaber und/oder -leiter landwirtschaftlicher Betriebe mit:

- (a) 2 ha und mehr landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF)
- (b) weniger als 2 ha LF (einschließlich Betriebe ohne LF), wenn diese mindestens eine der nachstehend aufgeführten unteren Erfassungsgrenzen erreichen oder überschreiten:
 - 8 Rinder
 - 8 Schweine
 - 20 Schafe
 - 200 Legehennen
 - 200 Junghennen
 - 200 Schlacht-, Masthähne, -hühner und sonst. Hähne
 - 200 Gänse, Enten und Truthühner
 - 30 Ar bestockte Rebfläche für Erwerbszwecke, auch soweit sie nicht im Ertrag steht
 - 30 Ar Obstfläche für Erwerbszwecke, auch soweit sie nicht im Ertrag steht
 - 30 Ar Hopfen für Erwerbszwecke
 - 30 Ar Tabak für Erwerbszwecke
 - 30 Ar Baumschulen für Erwerbszwecke
 - 30 Ar Gemüseanbau im Freiland für Erwerbszwecke
 - 30 Ar Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland für Erwerbszwecke
 - 30 Ar Heil- und Gewürzpflanzen für Erwerbszwecke
 - 30 Ar Gartenbausämereien für Erwerbszwecke
 - 3 Ar Gemüse unter Glas für Erwerbszwecke
 - 3 Ar Blumen und Zierpflanzen unter Glas für Erwerbszwecke

(c) Betriebe mit einer Waldfläche von mindestens 10 ha

Erfüllt der Betrieb mindestens eine der unter (a), (b) oder (c) genannten Bedingungen, dann sind alle Erhebungsmerkmale der Erhebungsteile (Bodennutzung, Viehbestände, Arbeitskräfte und weitere Strukturmerkmale), und zwar unabhängig vom Erreichen einzelner unter (b) vorgegebener Grenzen, anzugeben.

1.2.7 Berichtsweg

Da es sich bei der Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung um eine dezentrale Bundesstatistik handelt, ist die Organisation der Datengewinnung Aufgabe der Statistischen Landesämter, wobei unterschiedliche Befragungsmethoden zum Einsatz kommen. In den neuen Ländern steht die postalische Befragung im Vordergrund, während im früheren Bundesgebiet neben der postalischen auch die persönliche Befragung durch Erhebungsbeauftragte noch von Bedeutung ist. Insbesondere im früheren Bundesgebiet erfolgt die Befragung nicht direkt durch die Statistischen Landesämter sondern durch die in den Kommunen eingerichteten Erhebungsstellen. Erhebungsstellen sind vom normalen Verwaltungsvollzug getrennte Organisationseinheiten, die ausschließlich statistische Aufgaben wahrnehmen. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Statistischen Landesämter haben nach dem AgrStatG § 93 Abs. 8 zudem die Möglichkeit, betriebliche Daten aus dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) für statistische Zwecke zu nutzen. Die im Rahmen von Verwaltungsmaßnahmen den Landwirtschaftsbehörden erteilten Angaben können verwendet werden, soweit die Angaben mit Merkmalen der Agrarstrukturerhebung übereinstimmen und sich auf dieselben Erhebungszeiträume beziehen.

Hinweis: In Baden-Württemberg und Bayern werden seit Ende der 90er-Jahre Verwaltungsdaten der Landwirtschaftsverwaltung aus dem so genannten Gemeinsamen Antrag (GA) auch für Zwecke der Viehbestandserhebung genutzt. Die Erfassungspositionen des GA sind allerdings zum Teil nicht vollständig deckungsgleich mit denen der Viehbestandserhebung. In Baden-Württemberg werden die Daten ausschließlich für den Nichtstichprobenteil genutzt, so dass im Repräsentativteil alle Kategorien ausgewertet werden können. Für Bayern gilt diese Einschränkung 2007 nicht mehr. Für allgemeine Auswertungen dürfen folgende Merkmale nur zusammengefasst verwendet werden:

Viehzahlen	Vieheinheiten	Großvieheinheiten
EF104 + EF105	EF404 + EF405	EF504 + EF505
EF111 + EF112	EF411 + EF412	EF511 + EF512
EF114 + EF115 + EF118	EF414 + EF415 + EF418	EF514 + EF515 + EF518
EF122 + EF123	EF422 + EF423	EF522 + EF523
EF127 + EF128 + EF129	EF427 + EF428 + EF429	EF527 + EF528 + EF529
EF131 + EF133	EF431 + EF433	EF531 + EF533
EF132 + EF134	EF432 + EF434	EF532 + EF534

1.2.8 Erhebungseinheit / Auskunftsgibende

Auskunftsgibende: Betriebsinhaber und/oder -leiter landwirtschaftlicher Betriebe

Befragungseinheiten:

- (a) landwirtschaftliche Betriebe
- (b) Forstbetriebe
- (c) Personen, die in diesen Betrieben beschäftigt sind

1.2.9 Zum Aufbau der Erhebung

Die Durchführung der Erhebungen erfolgt in enger inhaltlicher, methodischer und organisatorischer Verknüpfung mit der EU - Betriebsstrukturerhebung in der Landwirtschaft. Die Agrarstrukturerhebungen und die Landwirtschaftszählung setzen sich aus einem Grund- und Ergänzungsprogramm zusammen. In Jahren mit einer repräsentativen Agrarstrukturerhebung oder in repräsentativen Erhebungsteilen wird nur eine Auswahl landwirtschaftlicher Betriebe (Stichprobenbetriebe) befragt. Die integrierte Erhebung über Bodennutzung und Viehbestände wird ebenfalls repräsentativ durchgeführt. Die Angaben der Betriebe zum Grundprogramm und zum Ergänzungsprogramm werden bei den Agrarstrukturerhebungen und der Landwirtschaftszählung betriebsbezogen zusammengeführt

Zu den Erhebungsinhalten gehören im Grundprogramm sämtliche Merkmale der Bodennutzungshaupterhebung mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus und der Erhebung über die Viehbestände. Im Ergänzungsprogramm werden Strukturmerkmale über die Arbeitskräfte, die Eigentums- und Pachtverhältnisse, die Erwerbs- und Unterhaltsquellen, die Gewinnermittlung und Umsatzbesteuerung, die sozial-ökonomischen Verhältnisse, den Anfall und Ausbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sowie ab 2003 die Einkünfte aus anderer Erwerbstätigkeit als Landwirtschaft, die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen erfragt. Zudem sind aufgrund EU-Rechts einmalig zu erhebende Merkmale zur Erfüllung spezifischer Fragestellungen Bestandteil des Erhebungsprogramms, wie beispielsweise 2003 die Umweltleistungen.

1.3 Methodik

1.3.1 Auswahlgrundlage

Zur Bildung der Grundgesamtheit werden in der Agrarstrukturerhebung zum einen das Betriebsregister Landwirtschaft und zum anderen die Vorperioden-Ergebnisse des totalen Zählungsteils herangezogen. Beim Betriebsregister Landwirtschaft handelt es sich um eine Datei zur Pflege der Anschriften und weiterer Angaben, die für die Steuerung und Durchführung agrarstatistischer Erhebungen benötigt werden. Neben den laufenden Erhebungen wird es auch durch Verwaltungsangaben aktualisiert.

1.3.2 Methode der Stichprobenziehung

Die Stichprobe für den repräsentativen Teil der Agrarstrukturerhebung umfasst ca. 100.000 Betriebe und ist als einstufiges (geschichtetes) Auswahlverfahren konzipiert. Einstufiges (geschichtetes) Auswahlverfahren heißt, jeder Betrieb wird in aufsteigender Folge der Schichten jeweils der ersten Schicht zugerechnet, deren Kriterien für ihn zutreffen. Und dies unabhängig davon, ob er auch noch Kriterien anderer Schichten erfüllt. Als Auswahlgrundlage dient das Einzelmaterial der vorhergehenden allgemeinen Agrarstrukturerhebung. Für die Zufallsauswahl der Stichprobenbetriebe wird das Verfahren der „kontrollierten Auswahl“ angewendet. So wird in Vorbereitung einer Agrarstrukturerhebung das Einzelmaterial der vorangegangenen Totalerhebung nach 26 Schichten gegliedert, wobei die Schichtgrenzen anhand der Vorperioden-Ergebnisse des totalen Zählungsteils festgelegt wurden.

In jedem Bundesland werden dann fünf voneinander unabhängige Stichproben gezogen. Für jede dieser Stichproben wird eine „Schattenaufbereitung“ anhand von ausgewählten wichtigen Erhebungsmerkmalen (Tier-, Hauptnutzungs- und Kulturarten) durchgeführt. Die hochgerechneten Ergebnisse werden anschließend mit den entsprechenden Totalwerten der

Auswahlgrundlage verglichen. Die Stichprobe mit den geringsten Abweichungen gegenüber den entsprechenden Totalwerten der Kontrollmerkmale wird ausgewählt.

1.3.3 Hochrechnung

Die Ergebnisse der Stichprobe werden frei hochgerechnet. Der Hochrechnungsfaktor ist der Kehrwert des Auswahlsatzes. Betriebe einer Totalschicht, z.B. Betriebe mit großen Tierbeständen, erhalten den Hochrechnungsfaktor 1. Je geringer der Stichprobenumfang in der jeweiligen Schicht, umso größer ist der Hochrechnungsfaktor.

Antwortausfälle von Stichprobenbetrieben müssen bei der Hochrechnung berücksichtigt werden. Dabei ist jedoch zwischen „echten“ und „unechten“ Ausfällen zu unterscheiden. „Echte“ Ausfälle sind Betriebe, die zum Erhebungszeitpunkt existieren und hätten befragt werden müssen, für die aber dennoch keine Antworten vorliegen. Dazu zählen im wesentlichen Betriebe, die zwischenzeitlich durch Neugründung oder Betriebsteilung bereits bestehender Betriebe neu entstanden sind. Die „unechten“ Ausfälle sind Betriebe, die zum Erhebungszeitpunkt nicht mehr existieren, oder nicht mehr zum Berichtskreis gehören. Bei „echten“ Ausfällen (\bar{n}), also Betrieben die zum Erhebungszeitpunkt existieren, sich aber der Erfassung entziehen, muss der Hochrechnungsfaktor angepasst werden. Dazu wird für die „echten“ Ausfälle (\bar{n}) in der Stichprobenerhebung ein Korrekturfaktor in das Hochrechnungsverfahren eingefügt. Unter der Annahme, dass die echten Ausfälle die gleiche Struktur aufweisen wie die Einheiten, für die Antworten vorliegen, erfolgt die rechnerische Bereinigung derart, dass zur Ermittlung des Hochrechnungsfaktors nur die Beobachtungswerte des effektiven (verminderten) Stichprobenumfangs herangezogen werden. Dazu wird der Hochrechnungsfaktor N/n mit dem Korrekturfaktor $n/n-\bar{n}$ multipliziert. Die „unechten“ Ausfälle dürfen den Hochrechnungsfaktor nicht verändern; sie sind im Stichprobenumfang n bereits enthalten und dürfen nicht durch andere Betriebe ersetzt werden.

1.3.4 Methodische Änderungen

Agrarstrukturerhebungen werden im zweijährlichen Abstand seit 1975 durchgeführt. Sie liefern eine Vielzahl an Daten, die in Form von eigenständigen Einzelerhebungen über Viehbestände, Bodennutzung und Arbeitskräfte bereits vor 1975 existierten. Unter den Gesichtspunkten Kosteneinsparung und Entlastung der Auskunftspflichtigen sowie Harmonisierung des agrarstatistischen Systems in den Mitgliedstaaten der EU wurden einzelne Erhebungsmerkmale modifiziert, gestrichen oder neu in die Erhebung aufgenommen, sowie Änderungen in der Erhebungsmethodik vorgenommen. Dies betrifft insbesondere die unterschiedliche Größe des Berichtskreises durch das Anheben der unteren Erfassungsgrenzen (1979, 1999) sowie Änderungen in der sozialökonomischen Gliederung der Betriebe in Haupt- und Nebenerwerb (seit 1997), der Erfassung der Arbeitskräfte mit Änderungen der Rechtsgrundlagen (1993, 1995, 1999 und 2003) sowie der Klassifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe (seit 2003). So sind die Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung ab 2003 mit denen der vorherigen Jahre nur eingeschränkt vergleichbar.

Auf Wunsch der Europäischen Kommission wurde das Merkmalsprogramm der Agrarstrukturerhebung 2003 auch einmalig um weitere Merkmale zu dem Bereich Umwelt erweitert. Gleiches gilt für Anforderungen des BMELV zu spezifischen Themen mit vergleichsweise hohem Informationsbedarf. Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen der Agrarstrukturerhebung auf europäischer Ebene ist durch die Einbindung in das agrarstatistische System der EU gewährleistet, wobei Unterschiede bei der in den einzelnen Mitgliedstaaten eingesetzten Methodik (Erhebungstermine und -gesamtheit) bestehen. So basiert der weit überwiegende Teil des Erhebungsprogramms auf EU-

Verpflichtungen, die für alle Mitgliedstaaten der EU gelten. Der Spielraum für darüber hinausgehende nationale Erhebungsmerkmale ist eingeschränkt.

1.3.5 Amtliche Klassifikation

Siehe Dokument Regionalinformationen in den Agrarstatistiken

2 Ergänzende Metadaten

2.1 Dateien

Die erhobenen Merkmale werden in **2 verschiedenen Datensätzen** zur Verfügung gestellt, da sie sich auf unterschiedliche Merkmalskomplexe beziehen. Variablen EF1 bis EF790 beziehen sich allesamt auf den **Betrieb** als Untersuchungseinheit. Die Variablen EF801 bis EF946 beziehen sich hingegen auf die in den landwirtschaftlichen Betrieben **tätigen Personen**. Es gibt also einen **Betriebsdatsatz** und einen **Personendatsatz**. Über die Betriebsnummer, die in beiden Datensätzen vorkommt und eindeutig ist besteht die Möglichkeit die beiden Datensätze miteinander zu verknüpfen.

2.2 Weiterführende Informationen zu einzelnen Merkmalen

Die Merkmalslisten zu den einzelnen Erhebungsjahren befinden sich in separaten Dateien.

EF9: Hauptproduktionsrichtung (HPR) der Betriebe
Zur Analyse landwirtschaftlicher Betriebe müssen Betriebe mit $EF9 \geq 20$ (= Forstbetriebe) ausgeschlossen werden.

EF14: Sozialökonomische Betriebstypisierung (nur wenn $EF13 = 1$)

1 = Haupterwerbsbetrieb

2 = Nebenerwerbsbetrieb

- Haupterwerbsbetriebe: Betriebe mit $\geq 1,5$ Arbeitskräfte-Einheiten oder mit $0,75 < 1,5$ Arbeitskräfte-Einheiten und einem Anteil des betrieblichen Einkommens am Gesamteinkommen des Betriebes von $\geq 50\%$.
- Nebenerwerbsbetriebe: Alle Betriebe, die den oben angeführten Kriterien nicht entsprechen, werden den Nebenerwerbsbetrieben zugeordnet.

EF33: Arbeitsmarktregionen

Die Zuordnung zu einer Arbeitsmarktregion erfolgt auf Kreisebene.

EF40: Gewinnermittlung

Es sind nicht alle landwirtschaftlichen Betriebe verpflichtet in ihrer Einkommenssteuererklärung Einnahmen aus der Landwirtschaft anzugeben. Sie geben deshalb in der Vorfrage (EF40) an, ob sie dazu verpflichtet sind oder nicht.

Die **Gewinnermittlung** für steuerliche Zwecke kann nach einer der vier unter EF41 genannten Verfahren durchgeführt werden. Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen, die beispielsweise eine Einkommenssteuererklärung an das Finanzamt richten, kreuzen bei EF40 „ja“ an und markieren eine der unter EF41 angegebenen vier Arten der Gewinnermittlung.

Landwirtschaftliche **Personengemeinschaften einschließlich Personengesellschaften** (GbR, OHG, KG) und **juristische Personen** des Privatrechts (GmbH, AG, Genossenschaft) kreuzen hier „ja“ an, da für diese Betriebe eine Gewinnermittlung stets auch für steuerliche Zwecke erfolgt. Personengemeinschaften in Form der GbR markieren eine der folgenden vier Arten der Gewinnermittlung. Für OHG's und KG's sowie für juristische Personen des Privatrechts kommt nur die Gewinnermittlungsart „Buchführung mit Jahresabschluss“ bzw. soweit sie ihrer Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommen die Gewinnschätzung des Finanzamtes in Betracht.

EF42: Erfolgt für diesen Betrieb eine Umsatzbesteuerung in Form der Regelbesteuerung/Option?

1 = ja

2 = nein

Für die Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sind bestimmte Durchschnittssätze festgesetzt, deren Höhe so bemessen ist, dass sie der Vorsteuerbelastung des Sektors Land- und Forstwirtschaft entsprechen und deshalb eine Steuerzahllast nicht entsteht. Durch eine Option können Betriebe der Rechtsformen Einzelunternehmen und Personengemeinschaften /-gesellschaften gegenüber dem Finanzamt erklären, dass die Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes behandelt werden sollen (sog. Regelbesteuerung). Wurde eine entsprechende Option gegenüber dem Finanzamt abgegeben, ist die Frage mit „ja“ zu beantworten. Betriebe der Rechtsform juristische Personen des Privatrechts unterliegen der Regelbesteuerung und kreuzen stets „ja“ an.

Betriebssystematik / Klassifikation

Mit der Agrarstrukturerhebung 2003 wurde das Klassifizierungsverfahren der landwirtschaftlichen Betriebe der EU auch national eingeführt und ersetzt damit die bis zum Jahr 2001 in der Agrarstatistik verwendete Betriebssystematik. Die Klassifizierungen sind aufgrund der unterschiedlichen Methodik nicht miteinander vergleichbar.

bis 2001: EF350: Betriebssystem (Spezifikation nach Struktur des Standarddeckungsbeitrags in DM)

Die Gliederung der Betriebe erfolgte nach den Anteilen der Standarddeckungsbeiträge (StDB) an der Summe aller Standarddeckungsbeiträge eines Betriebes. Durch modellhaft angenommene Leistungs- und Sachaufwandswerte (= betriebsspezifischer Sachaufwand) wurde die Höhe der Standarddeckungsbeiträge der einzelnen Produktionsgrundlagen (Anbauflächen und Viehbestände) bundeseinheitlich festgelegt. Der Standarddeckungsbeitrag eines Betriebszweiges ergibt sich (modellhaft) aus dem naturalen Ertrag je Fläche oder je Tier multipliziert mit dem Preis (= Bruttoleistung), vermindert um die betriebszweigspezifischen durchschnittlichen variablen Spezialkosten (z. B. Saatgut, Futtermittelzukaufe, Düngemittel). Da das Leistungsniveau der einzelnen Kreise bzw. Naturräume stark unterschiedlich ist, wurden für jeden einzelnen Betriebszweig fünf verschiedene Standarddeckungsbeiträge (Leistungsstufen) bundeseinheitlich festgelegt und „naturraumkreisteilweise“ für jeden einzelnen Betriebszweig nach den jeweiligen durchschnittlichen Leistungs- und Ertragswerten der Naturräume im Erhebungsjahr vergeben. Die Berechnungen erfolgten für jeden Betrieb einzeln aufgrund seiner Anbauflächen und Viehbestände.

Bei der Landwirtschaftszählung 1999 wurden für die Berechnung der Standarddeckungsbeiträge zur Einstufung der Betriebe nach Betriebsbereichen, -formen und -typen und für die Berechnung des Standardbetriebseinkommens (StBE) ein fünfjähriger Durchschnitt der Erträge, Preise und Kosten (Wirtschaftsjahre 1994/95 bis 1998/99) zugrunde gelegt.

Die Klassifizierung der Betriebe erfolgt in 4 Stufen:
Betriebsbereich – Betriebsform – Betriebsart – Betriebstyp.

Stufen der Systematik

Stufe in der Systematik	Art des zur Abgrenzung herangezogenen Betriebszweiges	Anteil dieses Zweiges am gesamten Standarddeckungsbeitrag
I Betriebsbereich	Globalzweig	75 % und mehr ¹⁾
II Betriebsform	Sektoralzweig	50 % und mehr ²⁾
III Betriebsart	Sektoralzweig	a) Spezial: 75 % und mehr b) Verbund: 50 – 75 %
IV Betriebstyp		
a) Spezial-	Spezialzweig	größer als andere Spezialzweige
b) Verbund-	Sektoralzweig	zweitgrößter Sektoralzweig

¹⁾ Erreicht kein Globalzweig die Bedingung, ergeben sich „Kombinationsbetriebe“. Diese werden nach dem Globalzweig benannt, der 50 % und mehr erreicht. Werden von keinem Zweig 50 % erreicht, ergibt sich der Typ „kombinierte Verbundbetriebe“.

²⁾ Erreicht kein Sektoralzweig die Bedingung, ergeben sich „Gemischtbetriebe“. Sie werden nach dem größten Sektoralzweig benannt.

Betriebssysteme der landwirtschaftlichen Betriebe

Bezeichnung	Anteil am gesamten Standarddeckungsbeitrag ¹⁾		
Betriebsbereich Landwirtschaft	≥ 75 %		
Betriebsform: Marktfruchtbetriebe	Marktfrucht ²⁾	≥ 50 %	
Futterbaubetriebe	Futterbau ³⁾	≥ 50 %	
Veredlungsbetriebe	Veredlung ⁴⁾	≥ 50 %	
Dauerkulturbetriebe	Dauerkulturen ⁵⁾	≥ 50 %	
Ldw. Gemischtbetriebe	Marktfrucht Futterbau Veredlung Dauerkulturen	} jeweils < 50 %	
Betriebsbereich Gartenbau	Gartenbau ⁶⁾		≥ 75 %
Betriebsbereich Forstwirtschaft	Forstwirtschaft ⁷⁾		≥ 75 %
Betriebsbereich Kombinationsbetriebe	Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft		jeweils 50 - < 75 %
Kombinierte Verbundbetriebe	Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft	jeweils < 50 %	

¹⁾ Bruttoleistung der einzelnen Betriebszweige abzüglich der variablen Spezialkosten

²⁾ Kartoffeln; Zuckerrüben; Gemüse, Spargel, Erdbeeren im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen; Handelsgewächse ohne Hopfen; sämtliche Getreide- und Hülsenfruchtarten

³⁾ Rinder; Schafe jeden Alters; Pferde (einschließlich Fohlen und Ponys)

⁴⁾ Zuchtsauen und zur Zucht bestimmte Jungsauen mit 50 kg und mehr Lebendgewicht; alle anderen Schweine mit 20 kg und mehr Lebendgewicht; Geflügel

⁵⁾ Obstanlagen (ohne Erdbeeren); im Ertrag und nicht im Ertrag stehende Rebflächen; Hopfen

⁶⁾ Gemüse, Spargel, Erdbeeren im Wechsel mit Gartengewächsen im Freiland und unter Glas; Blumen und Zierpflanzen einschließlich Stauden- und Jungpflanzen im Freiland und unter Glas; Baumschulen

⁷⁾ Korbweidenanlagen, Pappelanlagen und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes, Waldflächen, Forsten und Holzungen

Wie die Übersicht zeigt, gibt es folgende Betriebsbereiche (1. Gliederungsstufe): Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, Kombinationsbetriebe und kombinierte Verbundbetriebe. Die Betriebsbereiche werden in der 2. Gliederungsstufe in Betriebsformen, zum Beispiel im Bereich Landwirtschaft in Marktfruchtbetriebe, Futterbaubetriebe, Veredlungsbetriebe, Dauerkulturbetriebe oder landwirtschaftliche Gemischtbetriebe, unterteilt. In der 3. Stufe erfolgt dann die Unterteilung nach Betriebsarten, Spezial- oder Verbundbetriebe, und schließlich in der 4. Stufe nach Betriebstypen, und zwar Gemischt-, Verbund- oder Spezialbetriebe.

EF369: Einheitsquadratmeter (bis 2001)

Der Einheitsquadratmeter (EQM) dient als einheitliche Bezugsgröße, die einen überbetrieblichen Vergleich ermöglicht. Bei Errechnung des EQM werden die Nutzflächen entsprechend der Intensität der Bewirtschaftung mit Faktoren gewichtet:

sonstige landwirtschaftlich genutzte Fläche (EF210-220, 229-238, 244, 256):	0,2
Gemüse, Obst und sonstige Gartengewächse (EF223, 224, 247, 248):	1,0
Blumen und Zierpflanzen im Freiland, Gartenbausämereien (EF226, 228):	2,0
Gemüse und sonstige Gartengewächse unter Glas (EF225):	8,6
Blumen und Zierpflanzen unter Glas (EF227):	19,4

EF370: Kostenreduzierter Wert des Betriebs in DM (bis 2001)

= Standarddeckungsbeitrag in DM des Gesamtbetriebs (EF368) - feste Spezial- und Gemeinkosten.

Die festen Spezial- und Gemeinkosten werden mit Konstanten in Abhängigkeit von Betriebszweig (EF350) und Rechtsform (EF65) berechnet. Bei der Rechtsform werden natürliche Personen (EF65 = 11-16) und juristische Personen (EF65 = 21-68) unterschieden.

EF371: Standardbetriebseinkommen in DM (bis 2001)

= Kostenreduzierter Wert des Betriebs in DM (EF370) + Ausgleichszulage je ha LF (EF258) in DM + Ausgleichzulage je ha WF (EF262) in DM + Ausgleichzulage je Betriebe in DM

Die Ausgleichszulagen werden für Flächen und Betriebe in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten gewährt (EF32 = 81, 82, 83). Beispiel: Für Schleswig-Holstein wurde 1999 nur der Wert 41 DM je ha LF gesetzt.

Zur Schätzung des Standardbetriebseinkommens werden zunächst die Standarddeckungsbeiträge jedes einzelnen Betriebszweiges ermittelt und zum Gesamt-Standarddeckungsbeitrag zusammengefasst. Von diesem werden für den gesamten Betrieb, je nach Höhe des Gesamt-Standarddeckungsbeitrages und der Betriebsform, die bundeseinheitlich (landesintern) festgelegten festen Spezialkosten und Gemeinkosten (ohne Löhne und Lohnansprüche) abgezogen. Der auf diese Weise ermittelte Wert stellt nicht das tatsächliche individuelle Betriebseinkommen dar, sondern eine durch viele Normgrößen und Annahmen geprägte kalkulatorische Größe. Folglich dient die Berechnung des Standardbetriebseinkommens nicht der Ermittlung von effektiven Einkommenswerten der Landwirte, sondern es eignet sich lediglich als zusätzlicher Maßstab für die Betriebsgröße, als ein Gliederungsmerkmal für die wirtschaftliche Größe neben der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF).

ab 2003: EF72UG3: Allgemeine BWA

Die betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) eines Betriebes ist durch den relativen Beitrag der verschiedenen Produktionszweige zum gesamten Standarddeckungsbeitrag dieses Betriebes gekennzeichnet. Durch modellhaft angenommene Leistungs- und Sachaufwandswerte (= betriebsspezifischer Sachaufwand) wurde die Höhe der Standarddeckungsbeiträge der einzelnen Produktionsgrundlagen (Anbauflächen und Viehbestände) bundeseinheitlich festgelegt. Der Standarddeckungsbeitrag eines Betriebszweiges ergibt sich (modellhaft) aus dem naturalen Ertrag je Fläche oder je Tier multipliziert mit dem Preis (= Bruttoleistung), vermindert um die betriebszweigspezifischen durchschnittlichen variablen Spezialkosten (z. B. Saatgut, Futtermittelzukaufe, Düngemittel). Die Berechnungen erfolgten für jeden Betrieb einzeln aufgrund seiner Anbauflächen und Viehbestände. Die Standarddeckungsbeiträge werden auf der Grundlage von Durchschnittswerten, die für einen Bezugszeitraum von 3 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren oder Landwirtschaftsjahren berechnet wurden, ermittelt.

Die wirtschaftliche Betriebsgröße wird basierend auf dem gesamten Standarddeckungsbeitrag des Betriebes festgelegt und in Europäischen Größeneinheiten (EGE) angegeben (1 EGE = 1 200 Euro).

Die bis Anfang des Jahres 2003 geltende Klassifizierung der Betriebe (Betriebsbereiche, -formen, -arten und -typen) wurde durch das neue gemeinsame europäische Klassifizierungssystem ersetzt, um auf EU-Ebene einheitliche Berechnungsgrundlagen sicherzustellen. Ziel ist es, den Informationsbedürfnissen der gemeinsamen Agrarpolitik zu dienen. Die Standarddeckungsbeiträge werden demzufolge nur noch auf Ebene der Regierungsbezirke differenziert und nicht mehr in Leistungsklassen.

Weitere Informationen können der „Entscheidung der Kommission vom 07. Juni 1985 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe (85/377/EWG) zuletzt geändert durch die Entscheidung der Kommission vom 16. Mai 2003 (2003/369/EG)“ entnommen werden.

Bodennutzung

- EF232: Andere Ölfrüchte – auch für technische Zwecke (z.B. Körnersenf, Sojabohnen)
In diese Gruppe fallen u. a. Körnersenf, Ölrettich und Sojabohnen, in deren Weiterverarbeitung der Einsatz in der menschlichen und tierischen Ernährung erfolgen kann, aber auch in der Technik, Medizin und Kosmetik.
- EF244: Brache (Rotations- und Dauerbrache einschließlich stillgelegter Flächen zur Erlangung der Ausgleichszahlung) 2007: Stillgelegtes / aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland, Brache
Brachliegende Ackerflächen werden bei der Nutzungsart Brache (EF244) nachgewiesen. Hierzu gehören vor allem Flächen, für die (obligatorische Flächenstilllegung) eine Stilllegungsprämie gezahlt wird, einschließlich stillgelegter Ackerflächen im Rahmen der Produktionsaufgabenrente (FELEG); sowie Stilllegungen zur Erlangung von Direkt- oder Ausgleichszahlungen (Agrarumweltprogramme). Flächen mit nachwachsenden Rohstoffen werden bei der jeweiligen Fruchtart nachgewiesen.
- EF247: Obstanlagen (als Hauptnutzung einschließlich Strauchbeerenobst wie Himbeeren und Kulturheidelbeeren) (ohne Erdbeeren; Erdbeeren werden im Ackerland nachgewiesen)
- EF248: Baumschulen (einschließlich Gründung oder brachliegenden Baumschulflächen, ohne forstliche Pflanzgärten für Eigenbedarf)
- EF255: Streuwiesen und Hutungen, Vorländereien und andere durch Beweidung oder Schnitt gelegentlich genutzte, geringwertige Grünlandflächen (in Bayern getrennte Erfassung der Almen)
Extensiv genutztes Grünland wird beim Dauergrünland (EF251-255) im Bogen Bodennutzungshaupterhebung Teil 1 nachgewiesen.
- EF258: Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (Summe EF245-257)
Zur LF gehören nicht: nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen, Öd- und Unland, unkultivierte Moorflächen, Waldflächen, Gewässerflächen, Gebäude-, Hofflächen, Wegeland usw. (EF259, 262 und 264); deshalb bleiben diese Flächen im Abschnitt „Eigentums- und Pachtverhältnisse“ unberücksichtigt.
- EF259: Nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Fläche (Landwirtschaftliche Flächen, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen; ab 2003)
- EF262: Waldflächen (WF), Forsten, Holzungen (einschließlich forstliche Pflanzgärten für Eigenbedarf sowie aufgeforstete Stilllegungsflächen)
Im Rahmen der Produktionsaufgabenrenten (FELEG) erstmalig aufgeforstete Flächen werden hier ebenfalls nachgewiesen.
- EF268: Brache mit und ohne Begrünung
Stilllegungsflächen (Dauer- und Rotationsbrache) ohne Anbau nachwachsender Rohstoffe (konjunkturelle Flächenstilllegung), für die ein Zahlungsanspruch geltend gemacht wird. Gleichzeitig in EF244 und/oder EF253 enthalten.

- EF269: Flächen mit nachwachsenden Rohstoffen
Stilllegungsflächen (Dauer- und Rotationsbrache) mit Anbau nachwachsender Rohstoffe, für die ein Zahlungsanspruch geltend gemacht wird. Diese Flächen sind in den jeweiligen Fruchtarten enthalten. Gleichzeitig bei der jeweiligen Anbaufläche enthalten.
- EF270: Sonstige stillgelegte Flächen
Stillgelegte Flächen im Rahmen der Umweltprogramme der Länder sowie stillgelegte bzw. erstmalig aufgeforstete Flächen im Rahmen der Produktionsaufgabenrente (FELEG) oder zum Bezug einer landwirtschaftlichen Altersrente. Gleichzeitig in EF244, EF259, EF253 und/oder EF262 enthalten.

Vieheinheiten

Der Viehbestand eines Betriebes kann gemäß nach Vieheinheiten (VE) bzw. Großvieheinheiten (GV) beziffert werden. Die Berechnung der VE erfolgt nach dem Futterbedarf. Der Maßstab der Vieheinheit führt zur Definition landwirtschaftlicher und gewerblicher Tierhaltung, er spielt besonders bei der Bemessung der Steuerlast eine Rolle. Per Definition entspricht eine 600kg schwere Milchkuh mit 3000l Milchleistung einer Vieheinheit. Demnach entsprechen z.B. Kühe, Färsen und Mastrinder 1,0 VE; Pferde (3 Jahre und älter) 1,1 VE; Mastkälber = 0,3 VE; Schafe (älter als ein Jahr) = 0,1 VE; Zuchtschweine = 0,33 VE; Mastschweine = 0,4 VE; Jungschweine = 0,22 VE; Legehennen = 0,0183 VE; Jungmasthühner = 0,0091 VE.

Hinweis: Die Vieheinheit ist nicht mit der Großvieheinheit (GV) identisch. Während bei der Berechnung der VE der Futterbedarf zu Grunde gelegt wird, erfolgt bei der GV die Berechnung in Abhängigkeit des Lebendgewichts der Tiere. Die Angaben in GV sind in EF501 bis EF544 angegeben.

Großvieheinheiten

Großvieheinheit (GV) ist ein für Betriebsvergleiche und betriebswirtschaftliche Berechnungen geschaffener Begriff: 500 kg Lebendgewicht = 1 GV; bei Überschlagsrechnungen = 1 Kuh.

Beispiele sind:

- Jungrind bis unter 1 Jahr = 0,3 GV
- Rinder 1-2 Jahre = 0,7 GV
- Rinder 2 Jahre und älter = 1,0 GV
- Pferd = 0,7 - 1,1 GV
- Zuchtschwein = 0,3 GV
- Mastschwein = 0,16 GV
- Ferkel = 0,02 GV
- Schaf = 0,1 GV
- 250 Legehennen = 1,0 GV

Die Angaben der Tierbestände in Vieheinheiten bzw. Großvieheinheiten werden aus den Angaben in Stück berechnet. Tatsächlich im Fragebogen erfragt werden also nur die Angaben in Stück (EF101 bis EF143). Für allgemeine deskriptive Auswertungen dürfen einige Viehzahlen für Baden-Württemberg und Bayern nur zusammengefasst verwendet werden, siehe hierzu die Hinweise in den jeweiligen Metadaten.

Eigentums- und Pachtverhältnisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche nur S-Betriebe, Angaben in ha

Die bei EF709 eingetragene LF ist aufzugliedern in

- Grundstücks- und Parzellenpacht nach Art ihrer Nutzung (EF711, 715, 727)

Und/oder

- Gepachtete LF innerhalb einer geschlossenen Hofpacht (EF731)
Hierzu rechnen Pachtungen mit Gebäuden. Einzutragen sind jedoch nur die gepachtete LF abzüglich Gebäude und der für diese Fläche entrichtete Pachtpreis.

Zu allen Pachtflächen ist die Höhe der derzeitigen Jahrespacht insgesamt, in vollen EUR (Euro) anzugeben; dabei sind Geldbetrag, der Wert der Naturalpacht und sonstige Leistungen zusammenzuzählen. Falls bei gemischten Pachtungen (z.B. Acker- und Dauergrünland) der Pachtpreis nicht getrennt angegeben werden kann, ist die betreffende LF und der Pachtpreis bei „sonstige LF“ einzutragen (EF727+728). Unter „sonstige LF“ sind auch gepachtete Gewächshausflächen, Baumschulen oder Reb- und Obstanlagen nachzuweisen, soweit sie nicht gesondert erfasst werden. Bei den EF713, 714, 717, 718, 729 und 730 sind nur solche zugepachteten Flächen einzubeziehen, die seit dem 1. Mai 2003 erstmals von diesem Betrieb als Pachtland bewirtschaftet werden, oder für die der Pachtpreis nach dem 1. Mai 2001 geändert worden ist. Die Angaben zur Erstpachtung und Preisänderung in den letzten zwei Jahren sind bereits in den Angaben zur Grundstücks- und Parzellenpacht (EF711, 712, 715, 716, 727 und 728) enthalten.

EF701: Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) = EF258

Die vom Betrieb selbstbewirtschaftete LF setzt sich zusammen aus:

Eigene selbstbewirtschaftete LF

+ gepachtete LF

+ unentgeltlich erhaltene LF

EF703: Gepachtete LF von anderen Verpächtern

Die Pachtfläche umfasst die LF aus Grundstückspachtungen und geschlossenen Hofpachtungen.

Es ist zu unterscheiden, ob es sich um Pachtungen von Familienangehörigen oder um Pachtungen von anderen Verpächtern handelt (siehe Code/EF703).

Nicht einzubeziehen ist die gepachtete LF, die an Dritte weiterverpachtet ist (Unterverpachtung)

EF705: Eigene selbstbewirtschaftete LF

Im Eigentum des Betriebsinhabers stehende selbstbewirtschaftete LF, also ohne gepachtete oder unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene Flächen.

EF708: Eigene landwirtschaftlich genutzte Fläche

Die „eigene LF“ setzt sich zusammen aus „eigener selbstbewirtschafteter LF“, „eigener verpachteter LF“ sowie „eigener unentgeltlich zur Bewirtschaftung abgegebener LF“.

EF709: Von anderen Verpächtern gepachtete LF

Die in EF703 von „anderen Verpächtern“ (familienfremden) als gepachtet angegebene LF ist in EF709 zu übertragen.

EF710: Derzeitige Jahrespacht für diese Fläche in EUR(Euro)

Die gesamte Jahrespacht ist in vollen EUR (Euro) einzutragen.

Hinweis: für die Ermittlung von durchschnittlichen Pachtpreisen ist eine Auswahl EF710 > 0 zu treffen sinnvoll, denn „0“ ist hier ein zulässiger Wert (wenn EF709 > 0).

Ökologischer Landbau

EF750: Unterliegt Ihr Betrieb dem Kontrollverfahren nach der EWG-Verordnung Nr. 2092/91 zum ökologischen Landbau (*EWG-Öko-Verordnung*)?
1 = ja
2 = nein

EF751: Wie viele ha der LF sind bereits umgestellt?
Ist auf der gesamten oder in Teilen der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes die Umstellung auf ökologischen Landbau vollzogen und dürfen die pflanzlichen Erzeugnisse als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, dann ist diese Fläche unter EF751 einzutragen.

EF752: Wie viele ha der LF befinden sich gegenwärtig in der Umstellung?
Befinden sich die gesamte Fläche oder Teilflächen des landwirtschaftlichen Betriebes in Umstellung, dann sind diese unter EF752 anzugeben. Der Umstellungszeitraum beträgt zwei Jahre bei ein- oder überjährigen Kulturen und drei bei mehrjährigen Kulturen. In dieser Zeit dürfen die auf diesen Flächen produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht als Ökoprodukt vermarktet werden.

Welche Tierarten sind in die ökologische Bewirtschaftungsmethode einbezogen?

Werden im landwirtschaftlichen Betrieb eine oder mehrere Tierarten in die ökologische Wirtschaftsweise einbezogen, sind die entsprechenden EF753-757 mit ‚ja‘ anzukreuzen. Befindet sich die Tierhaltung in der Umstellung, gilt diese aufgrund der kurzen Umstellungszeiten ebenfalls als bereits umgestellt.

Einkommenskombination (nur bei S- Betrieben erfragt)

1 = ja
2 = nein

EF780: Fremdenverkehr, Beherbergung, Sport- und Freizeitaktivitäten
Alle Tätigkeiten im Bereich Fremdenverkehr, Beherbergung sowie Freizeit- und Sportaktivitäten (z.B. Pensionspferdehaltung in Verbindung mit Reitsport) usw., bei denen der Grund und Boden, die Gebäude oder sonstige Betriebsmittel, die sich im Besitz des Betriebes befinden, genutzt werden.

EF781: Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen
Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen durch den Betriebsinhaber, andere Familienarbeitskräfte oder andere Beschäftigte des Betriebes, die auch für die Erledigung landwirtschaftlicher Tätigkeiten eingesetzt werden. Die hergestellten Erzeugnisse müssen verkauft werden. Hierunter fällt auch die Herstellung von Möbeln aus Nutzholz.

EF782: Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Verarbeitung von im Betrieb erzeugten oder von anderen Betrieben bezogenen pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen, die weiterverarbeitet und verkauft wurden (Direktvermarktung). Hierzu zählt u. a. Fleischverarbeitung und Käseherstellung.

- EF783: Be- und Verarbeitung von Holz (*z.B. im Sägewerk*)
Be- und Verarbeitung von Rohholz/Nutzholz für Vermarktungszwecke (Sägen von Nutzholz im Sägewerk). Die Weiterverarbeitung des Holzes wie z.B. Nutzholz zu Möbeln fällt unter EF781.
- EF784: Fischzucht und –erzeugung
Hierunter fällt die Erzeugung von Speisefischen und Flusskrebsen und Ähnlichem aus Binnengewässern
- EF785: Erzeugung von erneuerbarer Energie (*Windanlagen, Strohverbrennung usw.*)
Erzeugung von erneuerbarer Energie für Vermarktungszwecke, z.B. Windenergie- und Biogasanlagen zur Stromerzeugung, Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wie Stroh oder Holz (schnellwachsende Forstgehölze als Energiepflanzen) an energieerzeugende Einrichtungen. Eigenverbrauch des landwirtschaftlichen Betriebes an erzeugter Energie fällt nicht hierunter.
- EF786: Vertragliche Arbeiten (*unter Einsatz von Geräten des Betriebes*)
Vertragliche Arbeiten des landwirtschaftlichen Betriebes unter Einsatz eigener Geräte/Maschinen für Dritte z.B. Schneeräumarbeiten, Transportarbeiten, Arbeiten in Maschinenringen, Landschaftspflege, landwirtschafts- und umweltbezogene Dienstleistungen u. a. m.
- EF787: Sonstige Einkommenskombinationen
Bisher unter den EF780-786 nicht nachgewiesene Erwerbstätigkeiten, z.B. Pelztierzucht oder Pferdepension.

Arbeitskräfte

Bei den Angaben zu den **Arbeitskräften** werden nur Angaben, die den Betrieb betreffen, in den **Betriebsdatensatz** aufgenommen. dabei werden die zu den einzelnen Arbeitskräften bzw. Arbeitskräftegruppen enthaltenen Angaben aufsummiert. Der Betriebsinhaber wird zusätzlich separat ausgewiesen.

Alle Variablen, die sich auf einzelne Personen beziehen, werden getrennt in einem **Personendatensatz** gespeichert. Ausnahmen sind z.B. die Gesamtanzahl der auf einem Betrieb tätigen Familienangehörigen und die Anzahl der nicht ständig im Betrieb Beschäftigten. Diese Angaben beziehen sich auf den Betrieb und werden daher im **Betriebsdatensatz** gespeichert.

Hinweise zur Arbeit mit den Daten über Arbeitskräfte

Die Daten der Teilmassen „Stichprobenbetriebe (S)“ und „Nichtstichprobenbetriebe (N)“ sind unter anderen EF erfragt und müssen zur Erlangung eines Totalergebnisses zusammengeführt werden, z.B.

Familienarbeitskräfte insgesamt (Personen)

EF 836 ohne Angabe des EF 16

Ständig Beschäftigte insgesamt (Personen)

EF 936 ohne Angabe des EF 16

Nicht ständig Beschäftigte insgesamt (Personen)

EF 918 Männer in S-Betrieben
+ EF 921 Frauen in S-Betrieben
+ EF 925 nicht ständig Beschäftigte in N-Betrieben

Σ insgesamt nicht ständig Beschäftigte

Bei Auswertungen von Teilmassen wird jeweils mit den angeführten EF gearbeitet, jedoch immer mit Angabe des EF 16 entweder „S“ oder „N“.

Mit betrieblichen Arbeiten Beschäftigte

Dazu gehören die Familienarbeitskräfte, die familienfremden ständigen und nichtständigen (Saison-) Arbeitskräfte. Die entsprechenden Daten beziehen sich auf Angaben für einzelne Personen oder auf Personengruppen. Des Weiteren bestehen Unterschiede bei der Befragung von Stichproben- und Nichtstichprobenbetrieben.

Familienarbeitskräfte (Einzelpersonenkonzept)

- Einzelpersonen bei Stichprobenbetrieben,
- Personengruppen bei N-Betrieben:
 - Betriebsinhaber
 - Ehegatte
 - Weitere Familienangehörige

Betriebsinhaber, Ehegatte und deren mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Familienangehörigen (nur für Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen)

Die Bezeichnung des Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisses muss sich auf die in Spalte 001 (siehe Fragebogen) als Betriebsinhaber angegebene Person beziehen. In Spalte 002 ist der Ehegatte einzutragen. Hat der Betriebsinhaber keinen Ehegatten, wird die Spalte 002 freigelassen, also nicht für die Eintragung eines anderen Familienangehörigen verwendet. Für die dritte (Spalte 003) und jede weitere Person ist die Kennziffer (3-7) des Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisses zum Betriebsinhaber einzutragen.

EF821: Welches Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatte zusammen war schätzungsweise höher? (nur S-Betriebe)

Haben Betriebsinhaber und/oder Ehegatte außerbetriebliches Einkommen bezogen, so ist zu vergleichen:

- Das Jahres-Nettoeinkommen, das der Betriebsinhaber und/oder sein Ehegatte zusammen, in der Zeit von Mai des Vorjahres bis April des Berichtsjahres aus diesem landwirtschaftlichen Betrieb erwirtschafteten, mit
- dem Jahres-Nettoeinkommen, das der Betriebsinhaber und/oder sein Ehegatte zusammen, in der Zeit von Mai des Vorjahres bis April des Berichtsjahres aus außerbetrieblichen Einkommens- und Unterhaltsquellen bezogen.

Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche im Berichtszeitraum nach Arbeitszeitgruppen für diesen Betrieb (je Person)

In den EF831-835 sind nur für Personen im Alter von 15 Jahren und älter die durchschnittlich geleisteten Arbeitsstunden je Woche (einschließlich der Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen und Zeiten vorübergehender Krankheiten oder Urlaub) einer der fünf Arbeitszeitgruppen zuzuordnen (Definition siehe Erhebungsbogen Agrarstrukturerhebung 2003).

Arbeiten „für den Betrieb“ sind z.B.: sämtliche Feld-, Wald-, Hof- und Stallarbeiten (einschließlich verarbeitenden nicht gewerblichen Nebenbetrieb), Verkauf selbsterzeugter landwirtschaftlicher Produkte, Tätigkeiten im Rahmen von „Ferien auf dem Bauernhof“, Transport landwirtschaftlicher Produkte und Bedarfserzeugnisse, Arbeiten für die Unterhaltung der Gebäude und des Inventars, Betriebsführung einschließlich Gewinnermittlung und Umsatzbesteuerung, Nachbarschaftshilfe in anderen landwirtschaftlichen Betrieben.

Berechnungsbeispiel für die Zuordnung zu den Arbeitszeitgruppen:

Eine Familienarbeitskraft arbeitet (bezogen auf den Abrechnungszeitraum 12 Monate bzw. 52 Wochen) im ersten Halbjahr (31 Wochen) 40 Stunden je Woche, 17 Wochen 35 Stunden und hat 4 Wochen Urlaub, so ergibt sich folgende durchschnittlich geleistete Stundenzahl je Woche:

	31 Wochen	x	40 Stunden	=	1.240 Stunden
+	<u>17 Wochen</u>	x	35 Stunden	=	<u>595 Stunden</u>
	48 Wochen		mit insgesamt		1.835 Stunden

1.835 Stunden : 48 Wochen = 38,2 Stunden durchschnittlich je Woche. Für die 4 Wochen Urlaub werden diese 38 Stunden zugrunde gelegt, so dass sich insgesamt eine durchschnittlich geleistete Stundenzahl je Woche von 38 Stunden ergibt und die Familienarbeitskraft der Arbeitszeitgruppe „überwiegend beschäftigt“ gemäß folgender Übersicht zugeordnet wird.

EF	Arbeitszeitgruppe	Wochenstunden
831	vollbeschäftigt	42 und mehr
832	überwiegend beschäftigt	31 bis unter 42
833	teilweise beschäftigt	21 bis unter 31
834	gering beschäftigt	11 bis unter 21
835	fallweise beschäftigt	unter 11

Bei der Einteilung der geleisteten Arbeitszeit der Familienarbeitskräfte wird (im Gegensatz zu der Einteilung der ständig im Betrieb Beschäftigten Personen) nicht zwischen alten und neuen Bundesländern unterschieden.

EF837: Arbeitsstunden im Haushalt

Durchschnittliche Anzahl der Arbeitsstunden je Woche im Zeitraum Mai 2002 bis April 2003 im Haushalt des Betriebsinhabers. Hier werden nur die Arbeitsstunden des Betriebsinhabers und seines Ehegatten im Haushalt erfasst.

EF838: Arbeitsstunden in anderer Erwerbstätigkeit

Durchschnittliche Anzahl der Arbeitsstunden je Woche im Zeitraum Mai 2002 bis April 2003 in anderer Erwerbstätigkeit.

Betriebliche Arbeitsleistung nach Arbeitszeitgruppen

Die AK-Einheit ist die Maßeinheit der Arbeitsleistung einer im Berichtszeitraum mit betrieblichen Arbeiten vollbeschäftigten und nach ihrem Alter voll leistungsfähigen Arbeitskraft. Die Berechnung der AK-Einheiten ist ab der ASE 2003 aufgrund der Einstufung der Arbeitskräfte in Arbeitszeitgruppen verändert. Es wird eine Bewertung der einzelnen Personen bzw. der Personengruppen je Arbeitszeitgruppe vorgenommen, die sich auf Erfahrungswerte und konkrete Untersuchungen der bis zur ASE 2001 erfassten konkreten Anzahl der geleisteten durchschnittlichen Arbeitsstunden je Woche und die Anzahl der Arbeitswochen je Monat stützt.

Die Bestimmung der AK-Einheit erfolgt ab 2003 wie nachfolgend beschrieben:

Familienarbeitskräfte

vollbeschäftigt	=	1,00 AK-E
überwiegend beschäftigt	=	0,55 AK-E
teilweise beschäftigt	=	0,40 AK-E
gering beschäftigt	=	0,25 AK-E
fallweise beschäftigt	=	0,10 AK-E

EF911: Stellung innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes (nur S-Betriebe)

Für jeden ständig Beschäftigten ist die zutreffende Stellung im Betrieb (Auszubildender, Praktikant, Arbeiter, Angestellter, Beamter, Gesellschafter oder Sonstige, ohne Arbeitsvertrag Tätige (ohne Gesellschafter)) anzukreuzen. Gesellschafter sind Mitinhaber von Betrieben der Rechtsform Personengemeinschaften/-gesellschaften. Zu den Sonstigen ohne Arbeitsvertrag Tätigen zählen z.B. Im Betrieb beschäftigte Familienangehörige, die außerhalb des Betriebes des Betriebsinhabers lebten und mit denen kein Arbeitsvertrag bestand, die aber regelmäßig im Betrieb arbeiteten.

Nicht ständig im Betrieb Beschäftigte

Als nicht ständig beschäftigt gelten:

- Personen im Alter von 15 Jahren und älter, die während des Berichtszeitraumes in einem befristeten, auf weniger als drei Monate abgeschlossenen Arbeitsverhältnis zum Betrieb standen (einschließlich Saisonarbeitskräfte) und mit Feld-, Hof- oder Stallarbeiten oder mit Arbeiten im Wald des Betriebes beschäftigt waren und nicht bei den Familienarbeitskräften oder ständig beschäftigten Arbeitskräften eingetragen wurden.
- Für die Rechtsform Einzelunternehmen auch nicht ständig im Betrieb beschäftigte Verwandte (Verschwägerter) des Betriebsinhabers oder seines Ehegatten, die im Berichtszeitraum außerhalb des Betriebes lebten und die nicht im Haushalt des Betriebsinhabers tätig waren.

Personen, die nicht mit der Produktion von land-, forst- oder gartenbaulichen Erzeugnissen beschäftigt sind, sind hier nicht aufzuführen (z.B. Verkäuferinnen in einem Gartenbetrieb, Verkaufsfahrer). Die Arbeitszeit ist in vollen Arbeitstagen anzugeben. Bei stundenweise geleisteten Arbeitszeiten gelten 8 Stunden als ein voller Arbeitstag.

AK-E

Bei den nichtständigen Arbeitskräften, bei denen die Zahl der Arbeitstage (1 Arbeitstag = 8 Stunden) erfasst wird, wird für eine AK-Einheit die Arbeitsleistung von 220 Arbeitstagen im Berichtszeitraum (Zeitraum von 12 Monaten vor dem Erhebungszeitraum) zugrunde gelegt.

Hinweise für die Einordnung der familienfremden Arbeitskräfte in Arbeitszeitgruppen

Für die Berechnung der durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit je Woche und für die Zuordnung zu den fünf Arbeitszeitgruppen gelten für den Betriebsinhaber und seine Familienangehörigen bei den EF831-835 aufgeführten Regelungen entsprechend. Auch hier gelten Ausfallzeiten wegen Krankheit und Urlaub als Arbeitszeit.

Bitte beachten: Die Arbeitsleistung in den alten und neuen Bundesländern wird unterschiedlich in die Arbeitszeitgruppen eingeteilt. Es gilt folgende Zuordnung:

Für die alten Bundesländer:

- Vollbeschäftigung entspricht 38 und mehr Stunden je Woche oder 220 und mehr Jahresarbeitsdagen.
- Überwiegend beschäftigt entspricht 29 bis unter 38 Stunden je Woche oder 165 bis unter 220 Jahresarbeitsdagen.
- Teilweise beschäftigt entspricht 19 bis unter 29 Stunden je Woche oder 100 bis unter 165 Jahresarbeitsdagen.
- Gering beschäftigt entspricht 9 bis unter 19 Stunden je Woche oder 55 bis unter 110 Jahresarbeitsdagen.
- Fallweise beschäftigt entspricht weniger als 9 Stunden je Woche oder weniger als 55 Jahresarbeitsdagen.

Für die neuen Bundesländer:

- Vollbeschäftigung entspricht 40 und mehr Stunden je Woche oder 230 und mehr Jahresarbeitsdagen.
- Überwiegend beschäftigt entspricht 30 bis unter 40 Stunden je Woche oder 173 bis unter 230 Jahresarbeitsdagen.
- Teilweise beschäftigt entspricht 20 bis unter 30 Stunden je Woche oder 115 bis unter 173 Jahresarbeitsdagen.
- Gering beschäftigt entspricht 10 bis unter 20 Stunden je Woche oder 58 bis unter 115 Jahresarbeitsdagen.
- Fallweise beschäftigt entspricht weniger als 10 Stunden je Woche oder weniger als 58 Jahresarbeitsdagen.

3 Literaturhinweise

- Blumöhr, Torsten (2001): „Ökologischer Landbau 2001 – Ergebnisse und Weiterentwicklung der statistischen Erfassung“, *Wirtschaft und Statistik* 6/2002, S. 471-479.
- Blumöhr, Torsten und Walsemann, Ute (2004): „Landwirtschaft in Deutschland 2003“, *Wirtschaft und Statistik* 2/2004, S. 173-183.
- Blumöhr, Torsten, Zepunkte, Helga und Tschäpe, Dagmar (2006) : „Die Klassifizierung landwirtschaftlicher Betriebe“, *Wirtschaft und Statistik* 5/2006, S. 516-526.
- Gurrath, Peter (2005): „Konzeptionelle und methodische Grundlagen der Gartenbauerhebung 2005“, *Wirtschaft und Statistik* 8/2005, S. 821-827.
- Von Jankowsky, Dagmar (2006): „LUCAS – eine europäische Flächenstichprobe und ihre Auswirkungen auf die deutsche Agrarstatistik“, *Wirtschaft und Statistik* 1/2006, S. 55-65.
- Mehlin, Isabella (2004): „Weinbau und Weinstatistiken in Deutschland“, *Wirtschaft und Statistik* 3/2004, S. 288-301.
- Nause, Günther und Pöschl, Hannelore (2003): „Zur Methodik der Arbeitskräfteerhebungen in den landwirtschaftlichen Betrieben Deutschlands“, *Wirtschaft und Statistik* 10/2003, S. 922-929.
- Pöschl, Hannelore (2001): „Ökologischer Landbau 1999“, *Wirtschaft und Statistik* 5/2001, S. 357-366.
- Pöschl, Hannelore (2003): „Zur Erfassung von Einkommen in der Landwirtschaft“, *Wirtschaft und Statistik* 5/2003, S. 410-417.
- Pöschl, Hannelore (2004): „Frauen in der Landwirtschaft – ein nachrangiges Thema in den Agrarstatistiken“, *Wirtschaft und Statistik* 9/2004, S. 1017-1027.
- Pöschl, Hannelore und Helga Zepunkte (2004), „Landwirtschaftliche Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe in Deutschland 1991 bis 2003“, *Wirtschaft und Statistik* 11/2004, S. 1277-1288.
- Schmidt, Martin und Pöschl, Hannelore; (2001): „Mehrfachnutzung von Daten innerhalb des agrarstatistischen Systems der Bundesrepublik Deutschland“, *Wirtschaft und Statistik* 7/2001, S.507-512.
- Walsemann, Ute (2003): „Die Klassifikation der landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland von 1971 bis 2001 – Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung 2001 mit einem Rückblick auf die Entwicklung in den letzten 30 Jahren“, *Wirtschaft und Statistik* 3/2003, S. 1-15.
- Walther, Matthias (2003): „Nutzung von Verwaltungsdaten für die Agrarstatistik – Ergebnisse einer methodischen Untersuchung zur Verwendung der HIT Daten für die Viehbestandserhebung“, *Wirtschaft und Statistik* 9/2003, S. 849-857.
- Walther, Matthias (2004): „Verwaltungsdatennutzung für die Viehbestandserhebung – Ergebnisse einer weiterführenden methodischen Untersuchung zur Verwendung der HIT-Datenbank“, *Wirtschaft und Statistik* 8/2004, S. 845-853.

Tabelle 1: Zeitliche Übersicht über das Erhebungsprogramm in der Landwirtschaft

Jahr	EVAS	Bezeichnung
1999	41142	Landwirtschaftszählung - Haupterhebung, allgemein: Landwirtschaft
2000	41131	Integrierte Erhebung über Bodennutzung und Viehbestände im Mai
2001	41122	Repräsentative Agrarstrukturerhebung (ASE)
2002	41131	Integrierte Erhebung über Bodennutzung und Viehbestände im Mai
2003	41121	Allgemeine Agrarstrukturerhebung (ASE)
2004	41131	Integrierte Erhebung über Bodennutzung und Viehbestände im Mai
2005	41122	Repräsentative Agrarstrukturerhebung (ASE)
2006	41131	Integrierte Erhebung über Bodennutzung und Viehbestände im Mai
2007	41121	Allgemeine Agrarstrukturerhebung (ASE)
2008	41131	Integrierte Erhebung über Bodennutzung und Viehbestände im Mai

Tabelle 2: Übersicht über die erhobenen Merkmalskomplexe

Merkmalskomplex	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Rechtsform, Nutzung	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Gesamtfläche	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Anbau Ackerland	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Stillgelegte Fl., Zwischenfrucht-anbau	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Ökologischer Landbau	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Rinder, Schweine, Schafe	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Pferde, Geflügel	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Arbeitskräfte	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Personengruppen	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Arbeitskräfte Einzelpersonen	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
gepachtete Fläche, Jahrespacht	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Neupachten der letzten 2 Jahre, Flächen mit Pachtpreisänderung	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Haupt/Nebenerwerb	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Gewinnermittlung, Umsatzbesteuerung	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Außerbetriebliche. Erwerbs-/ Unterhaltsquellen	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Wirtschaftsdünger	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Außerldw. Einkommen	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Umweltleistungen	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Pfluglose Bearbeitung	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Maschinenaus-stattung	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Ausbildung	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Hofnachfolge	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

- Total
- Repräsentativ

Dokumentinformation:
Stand: Juni 2009
Bearbeiter: Dr. Hendrik Tietje
Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter
Standort Kiel

Statistisches Bundesamt

**Anleitung
zur Durchführung
der Landwirtschaftszählung 1999**

Inhalt

		Seite
1	Vorbemerkung	5
	Schematische Übersicht über die Gliederung der Landwirtschaftszählung 1999	6
2	Fragen in den Erhebungsteilen S/3, N/3 und F/3 (mit zugehöriger Codierung)	
	Abschnitt 7: Eigentums- und Pachtverhältnisse an der landw. genutzten Fläche (Erhebungsteile S/3 und N/3)	
	Allgemeine Hinweise	7
	701 LF des Betriebes	7
	702, 703 Gepachtete LF	7
	704 Unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene LF	7
	705 Eigene selbstbewirtschaftete LF	8
	708 Eigene LF	8
	Abschnitt 8: Pachtflächen und Pachtentgelte (Jahrespacht) für die landwirtschaftlich genutzten Flächen (Erhebungsteile S/3 und N/3)	
	709, 710 Von „anderen Verpächtern“ gepachtete LF	8
	711, 712	
	715, 716 usw. Gepachtete Einzelgrundstücke, gepachtete LF innerhalb einer geschlossenen Hofpacht	8
	713, 714	
	717, 718 usw. Erstpachtung und Pachtpreisänderung in den letzten zwei Jahren (nur im Erhebungsteil S/3)	9
	Abschnitt 9: Betriebsinhaber, Ehegatte und deren mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Familienangehörigen im April 1999 in Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen (nur im Erhebungsteil S/3)	
	Allgemeine Hinweise	9
	Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber	10
	801 Kennziffer des Verwandtschaftsverhältnisses	10
	802 Geschlecht	10
	803, 804 Geburtstag, Geburtsjahr	10
	807 - 812 Tätig in den 4 Wochen vom 29. März bis 25. April 1999	10
	807, 808 Für diesen Betrieb (ohne Haushalt) tätig	11
	809, 810 Für den Haushalt des Betriebsinhabers tätig	11
	811, 812 Außerhalb des Betriebes erwerbstätig	11
	850, 851 Soziale Sicherung	12
	850 Beitragszahler der landwirtschaftlichen Alterskasse	12
	851 Beitragszahler der gesetzlichen/freiwilligen Rentenversicherung	12
	814 - 817 Quellen außerbetrieblichen Einkommens	12
	814 Einkommen aus anderer Erwerbstätigkeit	12
	815 Altersrente für Landwirte, Landabgaberente, Produktionsaufgaberente u.ä.	13
	816 Rente, Pension, Arbeitslosengeld/-hilfe, Sozialhilfe u.ä.	13
	817 Einkommen aus Verpachtung, Vermietung, Kapitalvermögen u.ä.	13
	821 Welches Einkommen war höher ?	13

Wichtiger Hinweis zu den Abschnitten „Ständig und nicht ständig im Betrieb Beschäftigte“ (nur im Erhebungsteil S/3)		14
Abschnitt 10A: Ständig im Betrieb Beschäftigte im April 1999 (nur im Erhebungsteil S/3)		
	Allgemeine Hinweise	14
	Ständig im Betrieb Beschäftigte	14
901	Geschlecht	14
902, 903	Geburtstag, Geburtsjahr	15
906, 907	Für diesen Betrieb (ohne Haushalt) tätig	15
911	Stellung innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes	15
Abschnitt 10B: Nicht ständig im Betrieb Beschäftigte im Jahreszeitraum Mai 1998 bis April 1999 (nur im Erhebungsteil S/3)		
918, 919		
921, 922	Nicht ständig Beschäftigte	16
Abschnitte 9, 10A und 10B: Beschäftigte Arbeitskräfte nach Personengruppen im Jahreszeitraum Mai 1998 bis April 1999 (Erhebungsteile N/3 und F/3)		
	Allgemeine Hinweise	17
760 - 764	Familienarbeitskräfte	17
765 - 769	Ständig und nicht ständig Beschäftigte	17
Abschnitt 9A: Außerbetriebliche Erwerbstätigkeit und Einkommensquellen sowie Jahres- Nettoeinkommen des Betriebsinhabers und/oder seines Ehegatten (nur im Erhebungsteil N/3)		
051	Einkommen aus anderer Erwerbstätigkeit	17
052	Außerbetriebliche Einkommensquellen	18
053	Welches Einkommen war höher?	18
Abschnitt 11: Weiterführung des Betriebes („Hofnachfolge“) (Erhebungsteile S/3 und N/3)		
630	Alter des Betriebsinhabers (nur Erhebungsteil N/3)	18
631 - 637	Hofnachfolge	18
631	Hofnachfolger	19
Abschnitt 12: Gewinnermittlung, Umsatzbesteuerung (Erhebungsteile S/3 und N/3)		
040, 041	Gewinnermittlung	19
	Buchführung mit Jahresabschluß	19
	Einnahmen-Ausgaben-Überschubrechnung	19
	Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen	19
	Gewinnschätzung des Finanzamtes	19
042	Umsatzbesteuerung	20
Abschnitt 13: Vermietung von Unterkünften an Ferien- oder Kurgäste (Erhebungsteile S/3 und N/3)		
655 - 658	Vermietung von Unterkünften	20

	Seite
Abschnitt 14: Berufsbildung (nur im Erhebungsteil S/3)	
	20
640 - 646	20
640	20
641	20
642	21
643	21
644	21
645	21
646	21
647	21
648 - 654	21
Abschnitt 15: Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (nur im Erhebungsteil S/3)	
	21
733	22
734, 739	22
735, 736	22
737, 740, 741	22
738	22
3 Grundbegriffe	
Betrieb	23
Sonderfälle zu "Betrieb"	23
Erfassungsbereich	24
Erhebungsmerkmale	24
Betriebsinhaber	24
Sonderfälle zu „Betriebsinhaber“	25
Betriebsleiter	25
4 Durchführung der Erhebung	
4.1 Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten	26
4.2 Erhebungsunterlagen	26
4.3 Durchführung der Erhebung in den Betrieben	26
4.4 Eintragungstechnik	29
4.5 Nachprüfen der Angaben in den Erhebungsvordrucken	29
5 Rechtsgrundlagen und Auskunftspflicht	32
6 Statistische Geheimhaltung	33
7 Anhang	
7.1 Ermittlung des außerbetrieblichen Nettoeinkommens	33
7.2 Beispiele für verbreitet vorkommende Arten außerbetrieblichen Einkommens	34
7.3 Beispiele für weder zum betrieblichen noch zum außerbetrieblichen Nettoeinkommen zählende Einnahmen	36

1 Vorbemerkung

Allgemeines zur Landwirtschaftszählung

Der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung 1999 kommt angesichts eines starken Strukturwandels, vor allem in den neuen Ländern, eine besondere Bedeutung zu. Umfassende, aktuelle und zuverlässige statistische Informationen über die strukturelle, wirtschaftliche und soziale Situation und deren Veränderungen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben - wie sie durch Landwirtschaftszählungen zur Verfügung gestellt werden - bilden eine unverzichtbare Bewertungsgrundlage. Sie dient zuallererst dem Berufsstand selbst, der Agrarpolitik und anderen Nutzern agrarstatistischer Daten, um sachgerechte Entscheidungen und Maßnahmen vorbereiten und treffen zu können. Die zuverlässige Erfassung der Erhebungsmerkmale dient daher sowohl dem Interesse der Landwirte als auch dem der Allgemeinheit.

Zum Aufbau der Erhebung

Die Haupterhebung der Landwirtschaftszählung 1999 ist inhaltlich, methodisch und organisatorisch mit der nationalen Agrarstrukturerhebung und der EG-Agrarstrukturerhebung verknüpft. Durch die zeitgleiche Erfassung der Erhebungsmerkmale der Bodennutzungserhebung, der Viehzählung und weiterer Strukturmerkmale - einschließlich der Arbeitskräfte - werden die Auskunftspflichtigen weniger belastet. Die zu einem Termin anzugebenden Sachverhalte bieten darüber hinaus die Möglichkeit, korrespondierende Erhebungsmerkmale sachgerecht zu verbinden.

Einen Überblick über Aufbau und Organisation der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung 1999 gibt das Schema auf Seite 6.

Zur Haupterhebung der Landwirtschaftszählung 1999 werden mit den Angaben der Betriebe zum Grund- und Ergänzungsprogramm der Agrarstrukturerhebung spezielle Sachverhalte der Landwirtschaftszählung erhoben.

Die Merkmale über die Bodennutzung (1), über die Viehzählung (2) und über die Struktur der Betriebe (3) werden als einzelne Erhebungsteile erfaßt und zusammengeführt. Da nach dem Agrarstatistikgesetz die Weinbauerhebung 1999 mit der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung 1999 zusammen durchgeführt wird, sind die betreffenden Sachverhalte im Erhebungsteil (4) zu melden.

Hierfür werden die Vordrucke S (für Stichprobenbetriebe S/1-S/4), N (für Nichtstichprobenbetriebe N/1-N/4) oder F (für forstwirtschaftliche Betriebe F/1-F/3) verwendet.

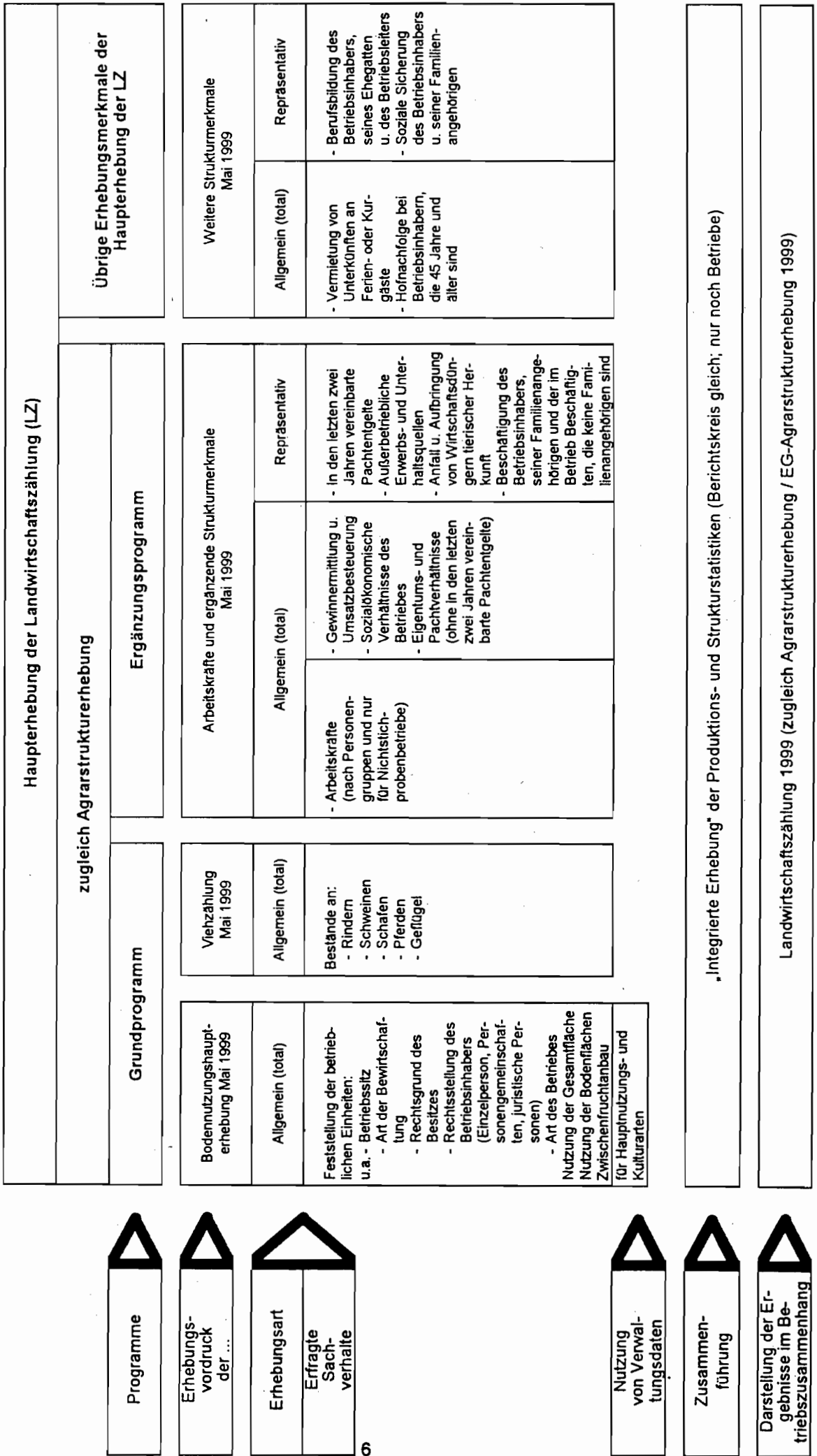
In der vorliegenden „Anleitung zur Durchführung der Landwirtschaftszählung 1999“ werden die Erhebungsmerkmale des Ergänzungsprogramms und die Angaben, die speziell zur Landwirtschaftszählung erhoben werden, inhaltlich beschrieben und erläutert.

Zur besonderen Beachtung!

Im Abschnitt Arbeitskräfte (ab Seite 9 der Anleitung) werden:

1. die Personen, die in Betrieben der Rechtsform **Einzelunternehmen** tätig sind, erfaßt. Dazu gehören Einzelpersonen sowie Ehepaare oder Geschwister (ohne Gesellschaftervertrag).
2. die Personen (einschließlich der Gesellschafter), die in Betrieben der Rechtsform **Personengemeinschaften** tätig sind (z.B. BGB-Gesellschaft, OHG, KG, Erbgemeinschaften), im gleichen Abschnitt nachgewiesen wie die Beschäftigten in Betrieben der Rechtsform **juristische Personen** (z.B. AG, GmbH, e.V., e.G., Gebietskörperschaften, Anstalten des öffentlichen oder privaten Rechts). Siehe hierzu auch die Seite 25 dieser Erheberanleitung.

Schematische Übersicht über die Gliederung der Landwirtschaftszählung 1999



„Integrierte Erhebung“ der Produktions- und Strukturstatistiken (Berichtskreis gleich; nur noch Betriebe)

Landwirtschaftszählung 1999 (zugleich Agrarstrukturerhebung / EG-Agrarstrukturerhebung 1999)

2 Fragen in den Erhebungsteilen S/3, N/3 und F/3 (mit zugehöriger Codierung)

Abschnitt 7: Eigentums- und Pachtverhältnisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche (Erhebungsteile S/3 und N/3)

Allgemeine Hinweise

Die Angaben über die Eigentums- und Pachtverhältnisse beziehen sich auf die **landwirtschaftlich genutzte Fläche** (nur bewirtschaftete LF) und **nicht auf die Gesamtfläche** des Betriebes (Betriebsfläche) zum Erhebungszeitpunkt: (die LF umfaßt auch die Fläche etwa erhaltenen Dienstlandes, Heuerlingslandes, aufgeteilter Allmende, unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltener LF oder gegen Entgelt zur Landschaftspflege übernommener LF sowie vorübergehend stillgelegter LF). Die Flächen sind entsprechend ihrer Nutzung zum Zeitpunkt der Erhebung anzugeben.

Die **selbstbewirtschaftete LF** ist für die gesamte statistische Auswertung die wichtigste Gliederungs- und Bezugsgröße; sie **muß** daher im Abschnitt „Eigentums- und Pachtverhältnisse an der LF“ mit der entsprechenden Fläche im Erhebungsvordruck der Bodennutzung **übereinstimmen**.

701

LF des Betriebes

Zur LF gehören: Ackerland, Dauergrünland, Obstanlagen, Baumschulflächen, Rebflächen, Haus- und Nutzgärten (ohne Ziergärten), Korbweiden-, Pappelanlagen und Weihrauchbaumkulturen außerhalb des Waldes sowie vorübergehend stillgelegte LF, deren Flächen in der Bodennutzung 1999 (Code 258) einbezogen wurden.

Zur LF gehören nicht: nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Flächen, Öd- und Unland, unkultivierte Moorflächen, Waldflächen, Gewässerflächen, Gebäude-, Hofflächen, Wegeland usw.; deshalb bleiben diese Flächen im Abschnitt „Eigentums- und Pachtverhältnisse“ unberücksichtigt.

Die **vom Betrieb selbstbewirtschaftete LF** setzt sich zusammen aus:
eigener selbstbewirtschafteter LF (Code 705)
+ gepachteter LF (Code 702 und/oder 703)
+ unentgeltlich erhaltener LF (Code 704)

702, 703

Gepachtete LF

Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Flächen, die vom Betrieb gegen Entgelt (in Geld, Naturalien oder sonstigen Leistungen) zur Nutzung übernommen worden sind (schriftlicher oder mündlicher Pachtvertrag) und auch von diesem bewirtschaftet werden; hierzu zählt auch gepachtete LF, die vorübergehend stillgelegt ist (Brachlegung, Anbau nachwachsender Rohstoffe).

Nicht einzubeziehen ist gepachtete LF, die an Dritte weiterverpachtet ist.

Die Pachtfläche umfaßt Einzelgrundstücke und/oder gesamte Betriebe („geschlossene Hofpacht“). Es ist zu unterscheiden, ob es sich um Pachtungen von **Familienangehörigen** (Code 702) oder um Pachtungen von **anderen Verpächtern** handelt (Code 703).

704

Unentgeltlich zur
Bewirtschaftung
erhaltene LF

Hierzu rechnen für befristete oder unbefristete Zeit unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene LF, u.a. auch Flächen im Zuge der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens; sowie Flächen, zu deren Nutzung der abwesende Eigentümer keine (ausdrückliche mündliche oder schriftliche) Zustimmung erteilt hat, die jedoch aus Gründen des allgemeinen Interesses (z.B. der Landschaftspflege, Schutz vor Verunkrautung) bewirtschaftet werden müssen, von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) verwaltete bisherige volkseigene Flächen, sofern keine Pacht gezahlt wird.

705

Eigene selbst-
bewirtschaftete LF

Im **Eigentum** des Betriebsinhabers stehende selbstbewirtschaftete LF (also **ohne** gepachtete oder unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene Flächen und ohne eigene verpachtete und/oder unentgeltlich zur Bewirtschaftung abgegebene eigene LF). Der eigenen selbstbewirtschafteten LF werden auch Flächen gleichgesetzt, die vom Betriebsinhaber als Nutznießer oder Erbpächter bewirtschaftet werden.

Altenteilerland wird dann zur selbstbewirtschafteten LF des **abgebenden** Betriebes gerechnet, wenn es nicht vom Altenteiler, sondern vom abgebenden Betrieb mit bewirtschaftet wird.

708

Eigene LF

Die „**eigene LF**“ setzt sich zusammen aus „eigener selbstbewirtschafteter LF“ (Code 705), „eigener verpachteter LF“ (Code 706) sowie „eigener unentgeltlich zur Bewirtschaftung abgegebener LF“ (Code 707).

Abschnitt 8: Pachtflächen und Pachtentgelte (Jahrespacht) für die landwirtschaftlich genutzten Flächen (Erhebungsteile S/3 und N/3)

709, 710

Von "anderen Verpächtern" gepachtete LF

Die von „anderen Verpächtern“ (familienfremden) zu Code 703 als gepachtet angegebene LF ist zu übertragen (Code 709) und für diese die gesamte Jahrespacht (Grundstücks- und Hofpacht zusammengerechnet) einzutragen (Code 710).

711, 712, 715,
716 usw.

Gepachtete Einzelgrundstücke, gepachtete LF innerhalb einer geschlossenen Hofpacht

Die bei Code 709 eingetragene LF ist aufzugliedern in

- **gepachtete Einzelgrundstücke** (Grundstücks- bzw. Parzellenpacht nach Art ihrer Nutzung) (Codes 711, 715 usw.)

und

- **geschlossene Hofpacht** (Code 731).

Hierzu rechnen Pachtungen mit Gebäuden. Einzutragen sind jedoch nur die gepachtete LF und der dafür entrichtete Pachtpreis.

Zu jeweils eingetragenen Pachtflächen ist die Höhe der derzeitigen Jahrespacht insgesamt in vollen DM od. EUR anzugeben (**nicht je ha**); dabei sind der Geldbetrag, der Wert der Naturalpacht und sonstige Leistungen zusammenzurechnen und in vollen DM od. EUR nachzuweisen.

Teilbeträge der Jahrespacht, die nicht für die Flächennutzung, sondern für andere Nutzungsgegenstände oder Rechte (z.B. Gebäude, Inventar, Milch- und Zuckerrübenkontingente) gezahlt wurden, sind nach Möglichkeit vom Gesamtbetrag der Jahrespacht in DM od. EUR - ggf. nach Schätzung - abzuziehen.

Falls bei **gemischten Pachtungen** (z.B. Acker- und Dauergrünland) der Pachtpreis nicht getrennt angegeben werden kann, ist die betreffende LF und der Pachtpreis bei „sonstige LF“ einzutragen (Codes 727 und 728). Unter „sonstige LF“ sind auch gepachtete Gewächshausflächen nachzuweisen.

Um die Zusammenstellung der Angaben über gepachtete Einzelgrundstücke (Grundstücks- und Parzellenpacht) zu erleichtern, wird dem Betriebsinhaber ein Hilfsblatt (Vordruck HS bzw. HN zur LZ 1999) zur Verfügung gestellt. Dieses Hilfsblatt verbleibt beim Betriebsinhaber.

713, 714, 717,
718 usw.
Erstpachtung und
Pachtpreisänderung
in den letzten zwei
Jahren (nur im Er-
hebungsteil S/3)

Es sind diejenigen zugepachteten Grundstücke auszuweisen, die seit dem 1. Mai 1997 erstmals von diesem Betrieb als Pachtland bewirtschaftet werden, oder für die der Pachtpreis nach dem 1. Mai 1997 geändert worden ist.

Die Angaben zur Erstpachtung und Pachtpreisänderung in den letzten zwei Jahren sind in den Angaben zur Grundstücks- und Parzellenpacht (Zeilen 711, 712, 715, 716, 727 und 728) enthalten.

Um die Zusammenstellung der Angaben über Erstpachtung und Pachtpreisänderung für gepachtete Einzelgrundstücke (Grundstücks- und Parzellenpacht) zu erleichtern, wird dem Betriebsinhaber ein Hilfsblatt (Vordruck HS zur LZ 1999) zur Verfügung gestellt. Dieses Hilfsblatt verbleibt beim Betriebsinhaber.

Abschnitt 9: Betriebsinhaber, Ehegatte und deren mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Familienangehörigen im April 1999 in Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen (nur im Erhebungsteil S/3)

Allgemeine
Hinweise

Hier dürfen Eintragungen von beschäftigten Personen nur für die Rechtsform Einzelunternehmen vorgenommen werden.

Beachte: Gesellschafter und Beschäftigte der Rechtsformen Personengemeinschaften und „juristische“ Personen werden in Abschnitt 10 und bei Bedarf im Ergänzungsvordruck E ausgewiesen.

Die Betriebe nach ihren Rechtsformen sind in den Erläuterungen zum Betriebsinhaber auf S. 25 definiert.

Als „mit betrieblichen Arbeiten beschäftigte Personen“ sind in Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen anzugeben

- der Betriebsinhaber und sein Ehegatte in jedem Fall (auch dann, wenn Haushalt und Betrieb räumlich getrennt sind),
- beschäftigte Familienangehörige, Verwandte und Verschwägerte des Betriebsinhabers, die während der Zeit vom 29. März bis 25. April 1999 ununterbrochen oder zeitweise auf dem Betrieb (Haushalt des Betriebsinhabers) lebten oder ihre Verpflegung überwiegend vom Betrieb erhielten.

Nicht in die Erhebung einzubeziehen sind Familienangehörige, die nur außerhalb des Betriebes erwerbstätig sind sowie Kinder und nichtbeschäftigte Erwachsene.

Bei mehr als 8 Personen ist ein Zweitexemplar (siehe Seite 28) zu verwenden und auf Seite 1 in das Kästchen „Vordruck S/3 Nr.“ die Ziffer „1“ einzutragen (weitere Erläuterungen auf Seite 28).

Im Betrieb arbeitende Familienangehörige, Verwandte oder Verschwägerte des Betriebsinhabers, die nach der vorstehenden Definition als „nicht auf dem Betrieb lebend“ einzustufen sind, sind - je nach Art des Arbeitsverhältnisses - in Abschnitt 10 „ständig und nicht ständig im Betrieb Beschäftigte“ nachzuweisen.

Verwandtschafts-
oder Schwäger-
schaftsverhältnis
zum Betriebs-
inhaber

Die Bezeichnung des Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisses **muß** sich auf die in Spalte 001 als Betriebsinhaber angegebene Person beziehen (Definition des „Betriebsinhabers“ siehe S. 24). Hat der Betriebsinhaber **keinen Ehegatten, ist Spalte 002 freizulassen**; sie darf **nicht** für die Eintragung eines anderen Familienangehörigen verwendet werden.

801
Kennziffer des
Verwandtschafts-
verhältnisses

Für die dritte (003) und jede weitere Person ist die Kennziffer des **Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisses zum Betriebsinhaber** einzutragen.

802
Geschlecht

Die Angabe des Geschlechts „männlich“ oder „weiblich“ muß bei Code 802 bei allen Personen angekreuzt sein.

803, 804
Geburtstag,
Geburtsjahr

Geburtstag muß bei Code 803 angekreuzt werden. Geburtsjahr 00 bis 99 ist bei Code 804 zweistellig, ggf. mit führender Null, einzutragen.

807 bis 812
Tätig in den 4
Wochen vom
29. März bis
25. April 1999

Bei diesen Codes sind für **Personen im Alter von 15 Jahren und älter** die Arbeitszeiten wie folgt einzutragen:

- bei Code 807 (Arbeitsbereich Betrieb), Code 809 (Arbeitsbereich Haushalt) und Code 811 (Arbeitsbereich außerhalb des Betriebes) die Anzahl der **Arbeitswochen** (1, 2, 3 oder 4), in denen die betreffende Person im jeweiligen Arbeitsbereich tätig war; hierbei zählt vorübergehender Ausfall wegen Krankheit und Urlaub als Arbeitszeit,
- bei Code 808, 810 und 812 für jeden der drei o.a. Arbeitsbereiche die Anzahl der **Arbeitsstunden je Woche** im Durchschnitt der für den jeweiligen Arbeitsbereich eingetragenen Arbeitswochen, in denen die betreffende Person tätig war (einschl. der Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen und einschl. unterstellter Zeiten vorübergehender Krankheit oder des Urlaubs).

Die Arbeitszeit ist in vollen Stunden auszuweisen.

A c h t u n g !

Es ist ohne Belang, ob die betreffenden Personen, deren Arbeitszeiten bei den Codes 807 bis 812 nachgewiesen werden, in dem oben angegebenen Zeitraum regelmäßig oder nur gelegentlich tätig waren.

B e r e c h n u n g s b e i s p i e l :

Der Betriebsinhaber arbeitete in den ersten drei Wochen im Betrieb 55, 60 und 63 Stunden; in der vierten Woche war er krank. Im Durchschnitt der ersten drei Wochen arbeitete er also 59,3 Stunden. Diese Wochenstundenzahl wird auch für die vierte Woche unterstellt. Einzutragen ist somit bei Code 807 („Arbeitswochen“): 4 und bei Code 808 („Arbeitsstunden je Woche“): 59.

807, 808

Für diesen Betrieb (ohne Haushalt) tätig

Für diesen **landwirtschaftlichen Betrieb** (ohne Haushalt) tätig - dazu rechnen z.B. folgende vom Betriebsinhaber und/oder seinen auf dem Betrieb beschäftigten Familienangehörigen, Verwandten und Verschwägerten **in diesem Betrieb** durchgeführten Arbeiten:

- sämtliche Feld-, Wald-, Hof- und Stallarbeiten,
- Tätigkeiten in den zu diesem Betrieb gehörenden, überwiegend selbsterzeugte Produkte des Betriebes verarbeitenden Nebenbetrieben, z.B. landw. Brennereien im Rahmen des bäuerlichen Landwirtschaftsbetriebes,
- Verkauf von selbsterzeugten landwirtschaftlichen Produkten, z.B. Verkauf ab Hof,
- Tätigkeiten für die Betreuung von Gästen im Rahmen von „Ferien auf dem Bauernhof“¹⁾,
- Transportleistungen, z.B. beim Absatz der selbsterzeugten Produkte dieses Betriebes und beim Bezug von Produktionsmitteln,
- Arbeiten für die Unterhaltung der Betriebsgebäude und des Inventars,
- Arbeiten für die Betriebsorganisation und -führung (einschl. für Gewinnermittlung und Umsatzbesteuerung),
- Nachbarschaftshilfe in anderen landwirtschaftlichen Betrieben.

809, 810

Für den Haushalt des Betriebsinhabers tätig

Es sind die Haushaltstätigkeiten nur für den Betriebsinhaber und/oder seinen Ehegatten anzugeben. Zu den Haushaltstätigkeiten rechnen z. B. Beköstigung und Versorgung von Personen des Einzelunternehmens ebenso wie Wäsche- und Wohnungspflege, Arbeiten im Haus und Garten.

811, 812

Außerhalb des Betriebes erwerbstätig

Zur Erwerbstätigkeit **außerhalb dieses landwirtschaftlichen Betriebes** rechnen alle auf **Erwerb** ausgerichteten Tätigkeiten, gleichgültig, in welcher Form und in welchem Umfang sie ausgeübt werden, wie z.B. Arbeiten

- in anderen landwirtschaftlichen/forstwirtschaftlichen Betrieben des Inhabers dieses Betriebes mit eigener Rechnungslegung,
- in landwirtschaftlichen Betrieben **anderer Betriebsinhaber** (z.B. gewerbsmäßig als Mitglied eines Maschinenringes),
- in gewerblichen Betrieben **anderer Eigentümer** (z.B. Industrie, Handel, Handwerk, in einem Betrieb des Beherbergungsgewerbes, z.B. Hotel),
- in gewerblichen Betrieben **des Betriebsinhabers** (z.B. Gastwirtschaft, Metzgerei, Blumengeschäft; gleichgültig, ob diese Betriebe mit dem Betrieb räumlich verbunden sind oder nicht),
- im öffentlichen Dienst,
- in Staats-, Körperschafts- oder fremden Privatforsten, z.B. als Waldarbeiter oder ähnliches,
- aufgrund eines Heimarbeitsvertrages,
- als Selbständiger oder freiberuflich Tätiger.

Nicht zur Erwerbstätigkeit außerhalb des Betriebes zählt Nachbarschaftshilfe in anderen landwirtschaftlichen Betrieben.

1) Unter „Ferien auf dem Bauernhof“ ist die Vermietung von Unterkünften im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb an Ferien- oder Kurgäste zu verstehen. Zur Tätigkeit für diesen Betrieb gehört jedoch **nicht** die gewerbliche Betreuung von Ferien- oder Kurgästen in einem Hotel, einem Gasthof, einer Pension, in einem Kurheim, einem Sanatorium oder auf einem Campingplatz.

850, 851
Soziale
Sicherung

Die Angaben zu den Codes 850 und 851 können auf Wunsch der Auskunftspflichtigen (Familienangehörige des Betriebsinhabers) auf dem Einzelperson-Erhebungsvordruck PS von den betreffenden Personen selbst eingetragen werden (Vorgehensweise siehe S. 26).

850
Beitragszahler
der landwirtschaftlichen
Alterskasse

Hier sind nur die Personen anzukreuzen, die selbst Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse entrichten. Mitversicherte Familienangehörige sowie Bezieher von Altersgeld sind hier nicht anzukreuzen. Mithin sind anzukreuzen:

- der Betriebsinhaber,
- der Ehegatte des Betriebsinhabers (in der Regel Bäuerinnen),
- seine im Kalenderjahr 1998 mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten und auf dem Betrieb lebenden Familienangehörigen,

soweit sie sich nicht von der Beitragspflicht in der Altershilfe für Landwirte haben befreien lassen.

Nicht anzukreuzen sind mitarbeitende Familienangehörige, die zwar versicherungspflichtig sind, deren Beiträge jedoch vom Landwirt getragen werden.

851
Beitragszahler
der gesetzlichen/
freiwilligen Renten-
versicherung

Anzukreuzen sind diejenigen Personen, die selbst Beiträge zur Arbeiter-, Angestelltenversicherung, Knappschaftsversicherung entrichtet haben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beitragszahlung aufgrund bestehender Versicherungspflicht oder im Rahmen einer freiwilligen Versicherung erfolgt ist.

Angaben sind zu machen für den Betriebsinhaber, seinen Ehegatten sowie für Verwandte und Verschwägerete, wenn sie für diesen Betrieb im Kalenderjahr 1998 beschäftigt waren. Mitversicherte Familienangehörige sowie Bezieher von Renten sind nicht anzukreuzen.

814 bis 817
Quellen außerbetrieblichen Einkommens

Die Fragen zu den Codes sind in jedem Fall zu beantworten für den Betriebsinhaber und deren Ehegatten und für weitere Personen, wenn sie im Jahreszeitraum von **Mai 1998 bis April 1999** für diesen Betrieb **beschäftigt** waren und aus den zu Codes 814 bis 817 genannten Quellen ein Einkommen während des gesamten Berichtszeitraums von 12 Monaten oder nur während eines Teils dieses Zeitraumes bezogen haben.

Die Angaben zu den Codes 814 bis 817 können auf Wunsch auf dem Einzelperson-Erhebungsvordruck PS zur LZ 1999 von den betreffenden Personen (Familienangehörige des Betriebsinhabers) selbst eingetragen werden (Vorgehensweise siehe S. 26).

Beispiele für verbreitet vorkommende Arten des außerbetrieblichen Einkommens siehe Anhang 7.2 bzw. für nicht zum betrieblichen oder außerbetrieblichen Nettoeinkommen zählende Einnahmen siehe Anhang 7.3.

814
Einkommen aus
anderer Erwerbstätigkeit

Hier ist jede Person anzukreuzen, die im Berichtszeitraum Einkommen aus

- unselbständiger Tätigkeit (als Angestellter, Beamter, Arbeiter) oder aus
- freiberuflicher/selbständiger Tätigkeit oder aus
- Tätigkeit in einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb oder aus
- Tätigkeit in einem Gewerbebetrieb bezog.

Kreis der Personen siehe zu Codes 814 - 817.

815

Altersrente für
Landwirte, Land-
abgaberente,
Produktionsauf-
gaberente u. ä.

Altersrente (regulär) ist nach Vollendung des 65. Lebensjahres und bei Erfüllung einer Wartezeit von 15 Jahren die bei Abgabe des Betriebes von der landwirtschaftlichen Alterskasse erhaltene Leistung. Das vorzeitige Altersgeld (bei Erwerbsunfähigkeit), Witwenaltersgeld und vorzeitiges Witwenaltersgeld bei erworbenem Anspruch des verstorbenen Ehegatten sind hier ebenfalls zu berücksichtigen wie Altersgeld für mitarbeitende Familienangehörige.

Landabgaberente ist der bis 31.12.1983 erworbene Anspruch für Landwirte auf Leistungen aus der landwirtschaftlichen Alterskasse durch strukturverbessernde Unternehmensaufgabe. Bewilligte Zahlungen werden an den Unternehmer lebenslang weitergeführt (unter Umständen auch an Witwen/Witwer).

Produktionsaufgaberente ist eine staatliche Leistung an landwirtschaftliche Unternehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, wenn diese ihren landwirtschaftlichen Betrieb strukturverbessernd abgegeben haben. Diese erhalten dann eine laufende Geldleistung der landwirtschaftlichen Alterskasse.

Kreis der Personen siehe zu Codes 814-817.

816

Rente, Pension,
Arbeitslosengeld/
-hilfe, Sozialhilfe
u. ä.

Hierzu rechnen Personen, die aus Alters-, Krankheits- oder Invaliditätsgründen oder als Hinterbliebene bzw. unterhaltsberechtigte Angehörige oder Erwerbslose für den vollen Berichtszeitraum oder für einzelne Monate dieses Zeitraumes Einkommen aus den genannten Quellen bezogen haben.

Hierzu rechnet auch Vorruhestandsgeld.

Es ist nur der jeweilige **Bezieher** anzukreuzen, nicht dagegen seine versorgungsberechtigten Familienangehörigen.

Kreis der Personen siehe zu Codes 814 - 817.

817

Einkommen aus
Verpachtung, Ver-
mietung, Kapital-
vermögen u. ä.

Hier ist jede Person anzukreuzen, die im Berichtszeitraum eigene Pachteinahmen (gleichgültig, ob aus Verpachtung von Grundstücken oder von als Ganzes verpachteten Betrieben), Mieteinnahmen oder Einkünfte aus Kapitalvermögen, wie Aktien, Beteiligungen (z.B. an einem Gemeinschaftsbetrieb), bezogen hat. Einnahmen aus Zimmervermietung in Verbindung mit „Ferien auf dem Bauernhof“ zählen im Rahmen dieser Erhebung zum Einkommen aus dem Betrieb; es sei denn, es handelt sich um solche aus einem Hotel, einem Gasthof oder einer Pension.

Kreis der Personen siehe zu Codes 814 - 817.

*mit quote auftrahende Erlöse
et separat Ke 10/2003*

821

Welches Einkom-
men war höher?

Hier ist miteinander zu vergleichen (sofern Betriebsinhaber und/oder sein Ehegatte außerbetriebliches Einkommen bezogen):

- das Jahres-Nettoeinkommen, das der Betriebsinhaber und/oder sein Ehegatte **zusammen** im Jahreszeitraum Mai 1998 bis April 1999 **aus diesem landwirtschaftlichen Betrieb** erwirtschafteten, mit dem
- Jahres-Nettoeinkommen, das der Betriebsinhaber und/oder sein Ehegatte **zusammen** im Jahreszeitraum Mai 1998 bis April 1999 **aus außerbetrieblichen Einkommens- und Unterhaltsquellen** bezogen.

Anzukreuzen ist dabei die Einkommensquelle, aus der **nach Einschätzung** des Betriebsinhabers das höhere Nettoeinkommen bezogen wurde. Zur Ermittlung des außerbetrieblichen Nettoeinkommens siehe die Erläuterungen im Anhang 7.1.

Wichtiger Hinweis zu den Abschnitten "Ständig und nicht ständig im Betrieb Beschäftigte" (nur im Erhebungsteil S/3)

Der Abschnitt 10 wird von Betrieben aller Rechtsformen ausgefüllt.

Die Rechtsform Einzelunternehmen weist hier alle nicht zur Familie gehörigen Arbeitskräfte aus, die im Betrieb des Betriebsinhabers beschäftigt sind, auch Verwandte und Verschwägerter des Betriebsinhabers, die außerhalb des Betriebes lebten (familienfremde Arbeitskräfte).

Abschnitt 10A: Ständig im Betrieb Beschäftigte im April 1999 (nur im Erhebungsteil S/3)

Allgemeine
Hinweise

Bei mehr als 8 Personen bitte Ergänzungsvordruck E verwenden.

Auf dem ersten Ergänzungsvordruck E ist

- die Gesamtzahl der im Betrieb ständig Beschäftigten und
- die Gesamtzahl der ausgefüllten Ergänzungsvordrucke E einzutragen (weitere Erläuterungen auf S. 28).

Ständig im Betrieb
Beschäftigte

Hierzu zählen:

- alle Personen im Alter von 15 Jahren und älter, die während des Berichtszeitraumes in einem **unbefristeten** oder auf **mindestens drei Monate abgeschlossenen Arbeitsverhältnis** zum Betrieb standen,
- auch Personen, die in einem **Ausbildungsverhältnis** zum Betrieb standen, Beschäftigte in **Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)**, sofern dem einstellenden Betrieb die Lohnkosten ganz oder teilweise von der BfA erstattet werden, sowie **Zivildienstleistende** u.ä.,
- Personen, die nur teilweise mit der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse (z.B. Betriebe im Garten- und Landschaftsbau, in Garten- und Friedhofsämtern, in Versuchsbetrieben u.ä.) beschäftigt waren,
- für die Rechtsform Einzelunternehmen auch im Betrieb **ständig** beschäftigte Verwandte des Betriebsinhabers oder seines Ehegatten (Verschwägerter), die im Zeitraum vom 29. März bis 25. April 1999 außerhalb des Betriebes lebten (Definition siehe S. 9).

Alle im Abschnitt 10A desselben Vordrucks aufgeführten Personen dürfen **nicht** im Abschnitt 9 (Familienangehörige) enthalten sein.

Nicht zu den ständigen Arbeitskräften **dieses** Betriebes rechnen Personen (Arbeitskräfte), die

- ausschließlich in einem rechtlich selbständigen, nichtlandwirtschaftlichen Gewerbebetrieb oder einem **anderen** landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieb des Betriebsinhabers arbeiten,
- für **fremde** Rechnung in diesem Betrieb beschäftigt waren (z.B. Arbeitskräfte von Lohnunternehmen, Maschinenringen oder Bauunternehmen),
- zwar vom Betrieb beschäftigt werden, die aber keine Tätigkeit im produzierenden Bereich der Landwirtschaft (einschl. des Garten- und Weinbaus) oder Forstwirtschaft ausüben, sondern z.B. ausschließlich zu Arbeiten der Landschaftspflege, als Verkäuferin im Blumengeschäft, als Verkaufsfahrer oder in Garten- oder Friedhofsämtern (außerhalb des Anzuchtbetriebes) eingesetzt wurden,
- in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM), die über sogenannte Trägergesellschaften vermittelt werden und in den Betrieben gegen Rechnung arbeiten.

901

Geschlecht

Die Angabe des Geschlechts „männlich“ oder „weiblich“ muß bei Code 901 bei allen Personen angekreuzt sein.

902, 903

Geburtstag,
Geburtsjahr

Geburtstag muß bei Code 902 angekreuzt werden. Geburtsjahr 00 bis 99 ist bei Code 903 zweistellig, ggf. mit führender Null, einzutragen.

906, 907

Für diesen
Betrieb (ohne
Haushalt) tätig

Für die Berechnung und Angabe der Arbeitszeiten gelten die für den Betriebsinhaber und seine Familienangehörigen bei den Codes 807 und 808 aufgeführten Regelungen entsprechend. Auch hier gelten Ausfallzeiten wegen Krankheit oder Urlaub als Arbeitszeit.

911

Stellung innerhalb
des landwirtschaft-
lichen Betriebes

Für jeden ständig Beschäftigten die **zutreffende Stellung innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes** (Auszubildender, Praktikant, Arbeiter, Angestellter, Beamter, Gesellschafter oder Sonstige, ohne Arbeitsvertrag Tätige (ohne Gesellschafter) ankreuzen.

Auszubildender (einschl. Praktikant):

Auszubildende sind Personen, mit denen ein Ausbildungs- oder Lehrvertrag abgeschlossen worden ist. Sie sind von dem Betrieb anzugeben, mit dem der Ausbildungsvertrag (Lehrvertrag) abgeschlossen wurde, wenn die praktische Ausbildung auch in diesem Betrieb erfolgt. Erfolgt die praktische Ausbildung im Rahmen von Delegationen in anderen Betrieben, sind die Auszubildenden von diesem Betrieb zu melden.

Nicht zu den Auszubildenden zählen Personen, mit denen im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung oder Umschulung ein Ausbildungsvertrag zum Erwerb des Facharbeiterbriefes abgeschlossen wurde. Diese Personen sind unter „Sonstige, ohne Arbeitsvertrag Tätige“ zu erfassen.

Arbeiter:

Arbeiter im Sinne der Erhebung sind Personen in abhängiger Stellung, die überwiegend manuelle und/oder mechanische Tätigkeiten ausüben. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Facharbeiter, angelernte Arbeiter, Hilfsarbeiter, Brigadiere usw. handelt.

Angestellter:

Angestellte im Sinne der Erhebung sind Personen in abhängiger Stellung, die überwiegend kaufmännische, technische oder Verwaltungsberufe ausüben. Zu den Angestellten zählen insbesondere

- Angestellte in leitender Stellung,
- technische Angestellte im Betrieb, Büro und der Verwaltung, Meister und andere Angestellte in ähnlicher Stellung,
- Büroangestellte, soweit sie nicht ausschließlich mit Botengängen, Reinigung, Aufräumen oder ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden,
- Handlungsgehilfen und andere Angestellte für kaufmännische Dienste,
- Angestellte für die Berufsausbildung.

Beamter:

Alle Bediensteten, die - auf Lebenszeit, Probe, Widerruf - durch eine Ernennungsurkunde ausdrücklich in das Beamtenverhältnis berufen worden sind.

Gesellschafter:

Mitinhhaber von Betrieben der Rechtsform Personengemeinschaften.

Sonstige, ohne Arbeitsvertrag Tätige:

Sonstige, ohne Arbeitsvertrag Tätige sind Personen, die nicht den Kategorien - Auszubildender, Arbeiter, Angestellter, Beamter oder Gesellschafter - zuzuordnen sind. Hierzu gehören z. B.

- im Betrieb beschäftigte Familienangehörige, die außerhalb des Betriebes des Betriebsinhabers lebten und mit denen kein Arbeitsvertrag bestand, die aber regelmäßig im Betrieb arbeiteten.

Abschnitt 10B: Nicht ständig im Betrieb Beschäftigte im Jahreszeitraum Mai 1998 bis April 1999 (nur im Erhebungsteil S/3)

918, 919, 921, 922

Nicht ständig
Beschäftigte

Hierzu zählen

- alle übrigen Personen im Alter von 15 Jahren und älter, die während des Berichtszeitraumes in einem **befristeten, weniger als drei Monate, abgeschlossenen Arbeitsverhältnis** zum Betrieb stehen (einschließlich Saisonarbeitskräfte) und mit Feld-, Hof- oder Stallarbeiten oder mit Arbeiten im Wald des Betriebes beschäftigt sind und nicht in Abschnitt 9 oder 10A dieses Vordruckes eingetragen wurden,
- Studenten im Arbeitseinsatz sowie Schüler in der Ferientätigkeit,
- Studenten im Praktikum, wenn ihre Vergütung aus dem Lohnfonds zu zahlen ist,
- Aushilfskräfte zur Überwindung zeitweilig auftretender Arbeitsspitzen, die regelmäßig oder unregelmäßig eingesetzt werden,
- Beschäftigte in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM), sofern dem einstellenden Betrieb die Lohnkosten ganz oder teilweise von der BfA erstattet werden, sowie Zivildienstleistende u.ä.,
- für die Rechtsform Einzelunternehmen auch nicht ständig im Betrieb beschäftigte Verwandte des Betriebsinhabers oder seines Ehegatten (Verschwägerte), die im Berichtszeitraum außerhalb des Betriebes lebten, und die nicht im Haushalt des Betriebsinhabers tätig waren (dieser Personenkreis wurde in den Abschnitten 9 und 10A nicht nachgewiesen).

Nicht hierzu zählen Personen,

- die in diesem Betrieb nur im Rahmen der Nachbarschaftshilfe tätig geworden sind,
- die nur für **fremde** Rechnung in diesem Betrieb gearbeitet haben, z.B. als Arbeitskräfte von Lohnunternehmen, Maschinenringen oder Bauunternehmen,
- in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM), die über sogenannte ABM-Trägergesellschaften vermittelt werden und in den Betrieben gegen Rechnung arbeiten.

Die Arbeitszeit ist in vollen Arbeitstagen anzugeben. Bei stundenweise geleisteten Arbeitszeiten gelten 8 Arbeitsstunden als 1 voller Arbeitstag.

Beispiel für die Berechnung in vollen Arbeitstagen:

Im Jahreszeitraum Mai 1998 bis April 1999 waren 2 Männer und 2 Frauen im Betrieb, und zwar:

1 Mann	Oktober/November 1998 zu je 20 vollen Arbeitstagen	
	März/April 1999 zu je 10 vollen Arbeitstagen	= 60 volle Arbeitstage
1 Mann	März/April 1999 zu je 8 vollen Arbeitstagen	= 16 volle Arbeitstage
2 Frauen	Juli/August 1998 zu je 32 Arbeitsstunden (8 Stunden = 1 Arbeitstag)	= 16 volle Arbeitstage

Einzutragen sind also insgesamt

Männer	2
Arbeitsleistung	76
Frauen	2
Arbeitsleistung	16

**Abschnitte 9, 10A und 10B: Beschäftigte Arbeitskräfte nach Personengruppen im Jahreszeitraum
Mai 1998 bis April 1999
(Erhebungsteile N/3 und F/3)**

**Allgemeine
Hinweise**

Für Nichtstichprobenbetriebe werden die mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Arbeitskräfte (15 Jahre und älter) in der stark vereinfachten Form nach Personen- und jeweils 4 Arbeitszeitgruppen erfaßt.

Die Anzahl der Personen ist je Personengruppe nach den 4 Arbeitszeitgruppen vollbeschäftigt, überwiegend beschäftigt, teilweise beschäftigt und gering beschäftigt nachzuweisen. Die Arbeitszeitgruppen, ausgedrückt in Arbeitsstunden je Woche bzw. Arbeitstage (8 Stunden = 1 Arbeitstag) im Jahr des Erfassungszeitraumes Mai 1998 bis April 1999, sind aufgrund der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit für eine vollbeschäftigte Arbeitskraft nach Personengruppen differenziert.

**760 bis 764
Familien-
arbeitskräfte**

Zu der Personengruppe „**Familienarbeitskräfte in Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen**“ zählen der Betriebsinhaber, sein Ehegatte sowie auf dem Betrieb beschäftigte Familienangehörige, Verwandte und Verschwägerte des Betriebsinhabers, soweit sie **ununterbrochen oder zeitweise** auch auf dem Betrieb (Haushalt des Betriebsinhabers) lebten oder ihre Verpflegung überwiegend vom Betrieb erhielten.

**765 bis 769
Ständig und
nicht ständig
Beschäftigte**

Zu der Personengruppe „**Ständig und nicht ständig Beschäftigte (einschließlich Saisonarbeitskräfte) in Betrieben der Rechtsformen Einzelunternehmen, Personengemeinschaften und juristische Personen**“ zählen alle, die in einem **befristet oder unbefristet** abgeschlossenen Arbeitsverhältnis zum Betrieb standen.

In dieser Personengruppe sind auch die Familienangehörigen, Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers in Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen mit einzubeziehen, die zwar im Betrieb beschäftigt sind (mit Arbeitsvertrag), aber **nicht ununterbrochen oder zeitweise** auf dem Betrieb (Haushalt des Betriebsinhabers) lebten.

**Abschnitt 9A: Außerbetriebliche Erwerbstätigkeit und Einkommensquellen sowie Jahres-Nettoeinkommen des Betriebsinhabers und/oder seines Ehegatten
(nur im Erhebungsteil N/3)**

**051
Einkommen
aus anderer
Erwerbs-
tätigkeit**

Die Frage ist zu beantworten für den Betriebsinhaber und/oder seinen Ehegatten, wenn sie im Jahreszeitraum Mai 1998 bis April 1999 oder nur während eines Teils dieses Zeitraumes Einkommen aus anderer Erwerbstätigkeit, z.B. durch Tätigkeiten in einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb oder einem Gewerbebetrieb, bezogen.

Beispiele für verbreitet vorkommende Arten des außerbetrieblichen Einkommens siehe Anhang 7.2

052
Außerbetriebliche
Einkommens-
quellen

Hier ist die Frage mit „ja“ oder „nein“ anzukreuzen, wenn Betriebsinhaber und/oder sein Ehegatte im Jahreszeitraum Mai 1998 bis April 1999 oder nur während eines Teils dieses Zeitraumes Einkommen aus außerbetrieblichen Quellen, z.B. durch Altersrente für Landwirte, Arbeitslosengeld/-hilfe, Einkommen aus Verpachtung, bezogen.

Für diese Angaben gelten die bei den Codes 815 bis 817 aufgeführten Regelungen entsprechend.

Beispiele für verbreitet vorkommende Arten der außerbetrieblichen Einkommensquellen siehe Anhang 7.2.

053
Welches Einkommen
war höher?

Hier ist miteinander zu vergleichen (sofern Betriebsinhaber und/oder sein Ehegatte außerbetriebliches Einkommen bezogen):

- das Jahres-Nettoeinkommen, das der Betriebsinhaber und/oder sein Ehegatte **zusammen** im Jahreszeitraum Mai 1998 bis April 1999 **aus diesem landwirtschaftlichen Betrieb** erwirtschafteten, mit dem
- Jahres-Nettoeinkommen, das der Betriebsinhaber und/oder sein Ehegatte **zusammen** im Jahreszeitraum Mai 1998 bis April 1999 **aus außerbetrieblichen Einkommens- und Unterhaltsquellen** bezogen.

Anzukreuzen ist dabei die Einkommensquelle, aus der **nach Einschätzung** des Betriebsinhabers das höhere Nettoeinkommen bezogen wurde. Zur Ermittlung des außerbetrieblichen Nettoeinkommens siehe die Erläuterungen im Anhang 7.1.

Abschnitt 11: Weiterführung des Betriebes ("Hofnachfolge") (Erhebungsteile S/3 und N/3)

630
Alter des Betriebs-
inhabers (nur Er-
hebungsteil N/3)

Hier wird das Alter der 45 Jahre und älteren Betriebsinhaber von Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen direkt erfragt, da in diesem Erhebungsteil eine Altersberechnung anhand anderer vorhandener Daten zum Alter nicht möglich ist.

631 bis 637
Hofnachfolge

Die Beantwortung der Codes 631 bis 637, an deren Ergebnissen insbesondere der Berufsstand sehr interessiert ist, ist erforderlich für Betriebe, deren Betriebsinhaber **45 Jahre und älter** sind.

Die Eintragungen zu diesem Fragenabschnitt erfordern besondere Sorgfalt, zumal es vielen Betriebsinhabern nicht leicht fällt, die Zukunft ihres Betriebes - insbesondere über die Hofnachfolge - einzuschätzen. Für Vorausplanungen vor allem im berufsständischen Bereich werden jedoch die Angaben zur Hofnachfolge dringend benötigt.

631

Hofnachfolger

Zu beantworten

- mit "ja": Wenn der Betrieb von einem Hofnachfolger (Verwandter, Verschwägerter oder ggf. auch eine familienfremde Person)- aufgrund einer Vereinbarung, Absprache oder sonstigen Verständigung - zu gegebener Zeit voraussichtlich weitergeführt wird.
- mit "nein": Wenn der Betrieb zu gegebener Zeit (aus unterschiedlichen Gründen) voraussichtlich nicht weitergeführt wird.
- mit "ungewiß": Wenn gegenwärtig noch nicht einschätzbar ist, ob „ja“ oder „nein“ zutrifft.

Abschnitt 12: Gewinnermittlung, Umsatzbesteuerung (Erhebungsteile S/3 und N/3)

040, 041

Gewinnermittlung

Die Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke kann nach einer der vier folgenden Verfahren durchgeführt werden. Landwirte, die beispielsweise eine Einkommenssteuererklärung an das Finanzamt richten, kreuzen hier „ja“ an und markieren eine der folgenden vier Arten der Gewinnermittlung.

Buchführung mit
Jahresabschluß

Für Landwirte, die verpflichtet sind, Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahme Abschlüsse zu machen entweder nach der Abgabenordnung (§ 141 A), wenn der Wirtschaftswert 40 000 DM, der Gewinn im Kalenderjahr 48 000 DM oder der Umsatz im Kalenderjahr 500 000 DM übersteigt.

Feld auch dann ankreuzen, wenn mit solchen Aufzeichnungen erst während der letzten zwölf Monate begonnen wurde. Als Bestandsaufnahme gilt die Aufstellung über das lebende und tote Inventar an einem bestimmten Stichtag.

Einnahmen-
Ausgaben-Über-
schußrechnung

Für Landwirte, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen oder freiwillig Bücher führen und solche Landwirte, die die Voraussetzungen für die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen nicht erfüllen oder freiwillig auf Antrag aus dieser Gewinnermittlungsmethode ausgeschieden sind.

Gewinnermitt-
lung nach Durch-
schnittssätzen

Für Landwirte, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, erfolgt die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen wenn

- der im Einkommenssteuergesetz (EStG) festgelegte Ausgangswert 32 000 DM und
- der Viehbesatz die im EStG aufgeführten Grenzen nicht überschreitet.

Gewinnschät-
zung des Finanz-
amtes

Für buchführungspflichtige Landwirte, die dieser Pflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen oder Landwirte, die unter die Überschußrechnung fallen aber keine entsprechenden Aufzeichnungen tätigen.

042

Umsatzbe-
steuerung

Für die Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sind bestimmte Durchschnittssätze festgesetzt, deren Höhe so zu bemessen ist, daß sie der Vorsteuerbelastung des Sektors Land- und Forstwirtschaft entsprechen und deshalb eine Steuerzahllast nicht entsteht. Durch eine Option kann der Landwirt gegenüber dem Finanzamt erklären, daß seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes behandelt werden sollen (sog. Regelbesteuerung). Hat der Landwirt eine entsprechende Option gegenüber dem Finanzamt abgegeben, ist die Frage mit „ja“ zu beantworten.

Abschnitt 13: Vermietung von Unterkünften an Ferien- oder Kurgäste (Erhebungsteile S/3 und N/3)

655 bis 658

Vermietung von
Unterkünften

Bei den Unterkünften ist die Zahl der Betten nach der jeweiligen Art der Unterkünfte - unabhängig von der steuerlichen Behandlung - einzutragen, sofern die zur Verfügung gestellten Unterkünfte als Zimmervermietung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb im Rahmen von „Ferien auf dem Bauernhof“ anzusehen sind. Zur Tätigkeit für diesen Betrieb gehört jedoch nicht die gewerbliche Betreuung von Ferien- oder Kurgästen in einem Hotel, einem Gasthof, einer Pension, in einem Kurheim, Sanatorium oder einem Campingplatz.

Abschnitt 14: Berufsbildung

(nur im Erhebungsteil S/3)

Allgemeine
Hinweise

Für den **Betriebsinhaber** und seinen **Ehegatten** sind in jedem Fall Angaben zur landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Berufsbildung zu machen. Für den Betriebsleiter von Einzelunternehmen sind nur Angaben zu machen, sofern er nicht mit dem Betriebsinhaber oder Ehegatten des Betriebsinhabers identisch ist. Hierbei sind **in den Ausbildungsgängen alle Stufen** mit Abschluß und zwar sowohl einer landwirtschaftlichen (Codes 640 bis 646) als auch einer außerlandwirtschaftlichen Berufsbildung (Codes 648 bis 654) anzugeben, d. h. für die einzelne Person können **mehrere** Ausbildungsstufen angekreuzt werden. In Betrieben der Rechtsformen Personengemeinschaften, -gesellschaften und „juristische Personen“ sind Eintragungen für mehrere Betriebsleiter zuzulassen.

640 bis 646

Landwirt-
schaftliche
Berufsbildung

Zum Berufsfeld der Landwirtschaft rechnen die Fachrichtungen Landwirtschaft, Weinbau, Forstwirtschaft, Fischzucht, Tierzucht/-haltung, landwirtschaftliche Technologie, ländliche Hauswirtschaft, Ernährungslehre.

640

Berufsschule/
Berufsfachschule

Ausbildung erfolgt grundsätzlich **innerhalb der Schulpflicht** bis zum 18. Lebensjahr an einer Berufsschule oder an einer auf bestimmte Fachrichtungen spezialisierten beruflichen Schule (wie Landwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Forstwirtschaft, Nutztierhaltung, Fischerei, Milchwirtschaft, ländliche Hauswirtschaft, Landespflanze und verwandte Fachrichtungen).

641

Berufsausbildung/
Lehre

Mit einer in einem **Lehrvertrag** vereinbarten Lehre, in Verbindung mit einer - wie vorstehend - Berufsschule/Berufsfachschule.

642

Landwirtschafts-
schule

Einjähriger Fachschulbesuch mit Abschluß **staatlich geprüfter Wirtschaftler** in land- oder hauswirtschaftsverbundenen Berufen; der Besuch einer „Winterschule“ rechnet auch dazu.

643

Fortbildung zum
Meister, Fach-
agrарwirt

Nach Abschluß einer Ausbildung gemäß der „Landwirtschaftsschule“ und einer mehrjährigen praktischen Tätigkeit als Landwirt oder in einem einschlägigen Beruf sowie weiteren Fortbildung in speziellen Lehrgängen mit Erwerb des **Meisterbriefes** bzw. des Abschlusses **Fachagrарwirt**.

644

Höhere Landbau-
schule, Techniker-
schule, Fach-
akademie

An die Ausbildung gemäß der „Landwirtschaftsschule“ anschließende einjährige Fortbildung an einer weiterführenden Fachschule mit Abschluß **staatlich geprüfter Landwirtschaftsleiter** bzw. **staatlich geprüfter Landwirt**.

645

Fachhochschule,
Ingenieurschule

Abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule bzw. Ingenieurschule in einer der unter „Berufsschule/Berufsfachschule“ angegebenen Fachrichtungen nach Erwerb der Fachhochschulreife und nach mindestens einjährigem berufsbezogenem Praktikum mit Abschluß **Dipl. Ing. (FH), Ing. agr. (grad.) und dgl. fachspezifische Berufsbezeichnungen**.

646

Universität,
Hochschule

Abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule in einer der unter der „Berufsschule/Berufsfachschule“ angegebenen Fachrichtungen mit Abschluß **Dipl. Ing. agr., Dipl. Landwirt und dgl. fachspezifische Berufsbezeichnungen**.

647

Ausschließlich
praktische land-
wirtschaftliche
Erfahrung

Besteht keine landwirtschaftliche Berufsbildung mit Abschluß, sondern ausschließlich **Erfahrung aufgrund praktischer Arbeit** in einem landwirtschaftlichen Betrieb, ist Code 647 anzukreuzen.

648 bis 654

Außerlandwirt-
schaftliche Be-
rufsbildung

Vorstehende Ausführungen zu landwirtschaftsverbundenen Aus- und Fortbildungen gelten für die außerlandwirtschaftliche Berufsbildung entsprechend.

Abschnitt 15: Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (nur im Erhebungsteil S/3)

Allgemeine
Hinweise

Dieser Abschnitt ist für **jeden Betrieb** zu beantworten, in dem im Jahreszeitraum Mai 1998 bis April 1999 Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft anfiel oder nicht bzw. der aus anderen Betrieben Gülle übernahm und auf selbstbewirtschafteten Flächen aufgebracht hat oder nicht, d.h. die **Codes 733, 734 und 739** müssen in jedem Fall (entweder „ja“ oder „nein“) angekreuzt sein.

Ist Code 734 mit „ja“ beantwortet, müssen die Codes 735 und 736 mit „ja“ oder „nein“ beantwortet sein und Codes 737 und 738 eine Eintragung aufweisen.

Ist Code 739 mit „ja“ beantwortet, muß Code 740 und/oder 741 eine Eintragung aufweisen, außer wenn Festmist **nur** auf Grundflächen von Stallungen, die gleichzeitig als Lagerflächen von Festmist dienen (z.B. Tiefstall), anfällt.

Ist Code 740 beantwortet, muß einer der Codes 737 oder 741 eine Eintragung aufweisen.

Für Betriebe, die über entsprechende Lagerkapazitäten verfügen, diese jedoch im o.g. Jahreszeitraum nicht genutzt haben, entfallen die Codes 737, 738, 740 und 741.

733

Aus anderen Betrieben übernommene Gülle

Es ist anzugeben, ob Gülle von anderen Betrieben oder von Güllebanken übernommen und auf der LF dieses Betriebes aufgebracht wurde.

734, 739

Gülle, Festmist und Jauche

Gülle (Flüssigmist): Gemisch der Kot- und Harnauscheidungen von Nutztieren - auch vermischt mit Wasser.

Festmist: Kot (mit oder ohne Einstreu) von Nutztieren.

Jauche: Harn von Nutztieren, fällt in der Regel zusammen mit Festmist an.

735, 736

Aufbringung der Gülle dieses Betriebes

Es ist anzugeben, ob während des Jahreszeitraumes von Mai 1998 bis April 1999 im Betrieb angefallene Gülle

- auf der LF dieses Betriebes

und/oder

- auf der LF anderer Betriebe, u.U. über Güllebanken

aufgebracht worden ist.

737, 740, 741

Lagerkapazität

Als Lagerkapazität ist der **vorhandene und genutzte**, befestigte Lagerplatz für Festmist sowie der **vorhandene und genutzte** Lagerraum für Jauche und Gülle in dafür vorgesehenen Behältern, Gruben, Lagunen u.ä. zu verstehen.

Grundflächen von Stallungen, die gleichzeitig als Lagerflächen von Festmist dienen (z.B. Tiefstall), werden nicht berücksichtigt.

Bei Einleitung von Gülle und Jauche in einen gemeinsamen Lagerbehälter, ist die Lagerkapazität bei Code 737 (Güllegrube) einzutragen.

Bei Einleitung von Jauche in eine ungenutzte Güllegrube, ist die Lagerkapazität bei Code 741 (Jauchegrube) einzutragen.

738

Lagerdauer

Den Angaben ist der während der Stallhaltungsperiode übliche Durchschnittsbestand an Tieren zugrundezulegen.

3 Grundbegriffe

Betrieb

Technisch-wirtschaftliche Einheit, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt.

Im einzelnen wird darunter folgendes verstanden:

Als Betrieb im Sinne dieser Erhebung (einschl. Betriebe des Gartenbaus und des Weinbaus) gilt jede technisch-wirtschaftliche Einheit, die unabhängig von der Rechtsform, der steuerlichen Zuordnung und den Eigentumsverhältnissen

1. für Rechnung eines Inhabers bewirtschaftet wird (siehe Definition „Betriebsinhaber“ auf S. 24),
2. einer einheitlichen Betriebsführung untersteht,
 - Diese liegt auch vor, wenn sie von mehreren Personen gemeinsam, d.h. mit einheitlicher Willensbildung, ausgeübt wird. Zur Unterscheidung Betriebsführung/Betriebsleitung siehe Definition zu „Betriebsinhaber/Betriebsleiter“ auf S. 24/25. -
3. dieselben Arbeitskräfte und Produktionsmittel (insbesondere Gebäude und Maschinen) einsetzt,
4. land- (auch garten- oder weinbauliche und/oder forstwirtschaftliche) und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt,
 - Als solche gelten die (aufgrund der Rechtsgrundlage zu erfassenden) Erzeugnisse der Bodenproduktion sowie der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung. -
5. eine der für die Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung gesetzlich festgelegten Mindestgrenzen erreicht oder überschreitet (siehe Abschnitt „Erfassungsbereich“ auf S. 24),
 - Die Erfassung der Bodenflächen erstreckt sich auf die **gesamte selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche** (Eigenland, Pachtland und unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene LF). -
6. über den Ort des Betriebssitzes (Anschrift) lokalisierbar ist.
 - Das ist die Gemeinde (der Gemeindeteil), in der (dem) sich der überwiegende Teil der Wirtschaftsgebäude befindet, bei Betrieben ohne Wirtschaftsgebäude die Gemeinde (der Gemeindeteil), in der (dem) der größte Teil der betreffenden Flächen (z.B. Waldflächen, Rebflächen, Flächen von Gräserien) des Betriebes liegt und/oder die Viehhaltung betrieben wird.
 - In den meisten Fällen ist in der Landwirtschaft der Betriebssitz mit dem Betriebsort (Anschrift des Auskunftspflichtigen) identisch. -

Sonderfälle zu „Betrieb“

Sofern die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind, rechnen zu den landwirtschaftlichen und/oder forstwirtschaftlichen Betrieben auch

- Wanderschäfereien, Bullen- und Eberhaltungen, Brütereien,
- landwirtschaftliche Versuchsbetriebe, -anstalten,
- landwirtschaftliche Betriebe von Heil-, Pflege- und Krankenanstalten sowie Heimen,
- landwirtschaftliche Betriebsteile gewerblicher Unternehmen,
- landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe öffentlich-rechtlicher Körperschaften,
- zurückbehaltene Altenteilerflächen, sofern sie vom Altenteiler und/oder seinem Ehegatten mit eigenen Arbeitskräften und Produktionsmitteln bewirtschaftet werden,

- landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe, die zusätzliche Einnahmen erzielen, z.B. durch
 - . ihre Verbindung mit landwirtschaftlichen Nebenbetrieben und/oder Hilfsbetrieben,
 - . Vermietung von Räumen, z.B. im Rahmen der Aktion „Ferien auf dem Bauernhof“,
 - . Vermietung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Hofflächen,
 - . vorübergehend stillgelegte LF.

Einzelproduktgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden als eigenständige Betriebe erfaßt, wenn sie im wesentlichen mit eigenen Arbeitskräften und Produktionsmitteln (und nicht mit denen der Mitgliedsbetriebe) bewirtschaftet werden; Gemeinschafts- obstanlagen, bei denen die Pflege- und/oder Erntearbeiten überwiegend von den Teilhabern selbst durchgeführt werden, werden dagegen nicht als gesonderte Betriebe, sondern bei den Teilhabern jeweils mit den eingebrachten Flächenanteilen erfaßt.

Mehrere Betriebe in der Hand eines Inhabers (Betriebsinhabers) gelten als ein Betrieb, wenn für die Bewirtschaftung dieser Einheiten in der Regel dieselben Arbeitskräfte und Produktionsmittel (insbesondere Gebäude und/oder Maschinen) eingesetzt werden.

Erfassungsbereich

Der Erfassungsbereich der Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung erstreckt sich auf alle Betriebe:

- mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens zwei Hektar oder mit mindestens
 - a) jeweils acht Rindern oder Schweinen oder
 - b) zwanzig Schafen oder
 - c) jeweils zweihundert Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähnen, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Truthühnern oder
 - d) jeweils dreißig Ar bestockter Rebfläche oder Obstfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke oder
 - e) jeweils drei Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen,
- mit einer Waldfläche von mindestens zehn Hektar.

Erhebungsmerkmale

Erfüllen Betriebe mindestens eine der vorgenannten Bedingungen (Erfassungsbereich), dann sind **alle** Erhebungsmerkmale des Vordrucks zur Landwirtschaftszählung 1999 anzugeben, unabhängig vom Erreichen einzelner, im Erfassungsbereich dargestellter Grenzen.

Betriebsinhaber

Inhaber/Unternehmer ist diejenige Person, für deren Rechnung und auf deren Risiko der Betrieb bewirtschaftet wird, ohne Rücksicht auf die jeweiligen individuell gestalteten Eigentumsverhältnisse (Eigentum, Pacht, Erbpacht, Nutznießung) an den Produktionsmitteln (insbesondere Boden, Vieh, Gebäude, Maschinen).

Ergänzende Bemerkungen zu vorstehenden Kriterien:

Eine Übertragung von Verantwortlichkeiten an einen Betriebsleiter entbindet den Betriebsinhaber nicht von seiner Eigenschaft als Betriebsinhaber, da er Träger des wirtschaftlichen Risikos und Nutznießer des wirtschaftlichen Erfolges bleibt.

Inhaber/Unternehmer können sein:

- a) bei Betrieben der Rechtsform „Einzelunternehmen“
 - Einzelperson, einschließlich Ehepaar, Geschwister, Erbengemeinschaft (ohne Gesellschaftervertrag), *incl Ehegattenhof (U. 3)*
- b) bei Betrieben der Rechtsform „Personengemeinschaften“
 - BGB-Gesellschaft, nicht eingetragener Verein, Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft einschließlich GmbH und Co. KG - mit Gesellschaftervertrag,
- c) bei Betrieben der Rechtsform „juristische Personen“
 - Gebietskörperschaften: Bund, Bundesland, Bezirk, Kreis, Gemeinde, Bezirks-, Kreis- oder Gemeindeverband,
 - Kirche, kirchliche Anstalt oder dgl. Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,
 - Anstalten oder Stiftungen des privaten Rechts (einschl. Gemeinschaftsforsten mit ideellem Besitzanteil),
 - eingetragene(r) Genossenschaft oder Verein, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Aktiengesellschaft (AG).

**Sonderfälle
zu „Betriebs-
inhaber“**

Sind zwei oder mehrere Personen Betriebsinhaber in einem Betrieb der Rechtsform Einzelunternehmen (z.B. Ehepaare, Geschwister, Erbengemeinschaft (ohne Gesellschaftervertrag)), so kann die überwiegend mit der Geschäftsführung betraute Person (bei gleichen Anteilen am Betriebsrisiko und bei nach Art und Umfang vergleichbarer Arbeitsleistung für den Betrieb) in Anlehnung an das Lebensalter im Sinne der Erhebung als Betriebsinhaber bestimmt werden.

Leitet ein Betriebsinhaber mehrere Betriebe, dann ist er im Sinne der Erhebung als Betriebsinhaber mit seiner anteiligen Arbeitsleistung für jeden Betrieb anzugeben.

Betriebsleiter

Der Betriebsleiter ist in Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen diejenige Person, die den Betrieb leitet, also über den laufenden Einsatz an Produktionsmitteln bestimmt.

Dabei kann es sich um den Betriebsinhaber, einen seiner Familienangehörigen oder eine andere mit der Leitung des Betriebes beauftragte Person handeln (z.B. Angestellter).

In den Rechtsformen „Personengemeinschaften“ und „juristische Personen“ können mehrere Betriebsleiter tätig sein. So ist i.d.R. jeder in der Personengemeinschaft tätige Gesellschafter zugleich Betriebsleiter.

Ergänzende Anmerkungen zu vorstehenden Definitionen:

In Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen darf als Betriebsleiter **nur eine Person je Betrieb** - entweder bei Abschnitt 9 oder bei Abschnitt 10A des Erhebungsteils S/3 - angegeben werden. Ein unterschiedliches Ausmaß in der Übertragung von Verantwortlichkeiten an den Betriebsleiter ist möglich. Die vertragsmäßig festgesetzte Zahlung eines erfolgsabhängigen Entgeltes an den mit der Leitung eines Betriebes beauftragten Betriebsleiter macht diesen **nicht** zum Betriebsinhaber.

4 Durchführung der Erhebung

4.1 Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Sie haben sich auszuweisen und sind zur Geheimhaltung besonders verpflichtet worden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Die Erhebungsbeauftragten sollen den Auskunftspflichtigen bei der Beantwortung der Fragen behilflich sein. Sie dürfen die Erhebungsvordrucke nach deren Angaben ausfüllen.

4.2 Erhebungsunterlagen

Jeder Erhebungsbeauftragte erhält für die Befragung der Betriebe zur Landwirtschaftszählung/ Agrarstruktur-erhebung 1999 neben den speziellen Anweisungen des Statistischen Landesamtes folgende Unterlagen:

- Anschriftenliste,
- voradressierte Erhebungsvordrucke,
- Erhebungsvordrucke ohne Adresse,
- Erhebungsvordrucke E,
- Einzelperson-Erhebungsvordruck PS,
- Hilfsblatt-Vordrucke HS bzw. HN,
- Anleitung zur Durchführung der Landwirtschaftszählung 1999.

4.3 Durchführung der Erhebung in den Betrieben

Der Erhebungsbeauftragte muß die Erhebung selbst durchführen; er darf seine Aufgaben keiner anderen Person übertragen.

Auf Wunsch kann der Auskunftspflichtige aber auch

- die Angaben zu den Fragen selber in den Erhebungsvordruck eintragen; in derartigen Fällen muß der Erhebungsbeauftragte dem Auskunftspflichtigen die für die sach- und termingerechte Beantwortung der Fragen erforderlichen Hinweise und Erläuterungen schriftlich übergeben und erforderlichenfalls ausführlich mündlich erläutern,
- den vollständig und korrekt ausgefüllten Erhebungsvordruck dem Erhebungsbeauftragten aushändigen oder **ungeknickt** in einem verschlossenen Umschlag dem Erhebungsbeauftragten übergeben oder ihn in einem ausreichend frankierten Umschlag innerhalb einer Woche nach Erhalt an die Erhebungsstelle übersenden. Die Antwort ist gemäß § 15 Abs. 3 BStatG bei postalischer Übersendung erst erteilt, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsvordrucke der Erhebungsstelle zugegangen sind.

Wünscht ein Familienangehöriger des Betriebsinhabers zu den mit einem „P“ gekennzeichneten Fragen im Erhebungsteil S/3 (Beitragszahler in der Alterskasse/Rentenversicherung (Codes 850 bzw. 851), außerbetriebliche Einkommensquellen (Codes 814 - 817)), daß seine Angaben auf einem gesonderten Erhebungsvordruck eingetragen werden, so sind vom Erhebungsbeauftragten Name und Anschrift dieses auskunftspflichtigen Familienangehörigen in den Einzelperson-Erhebungsvordruck PS einzutragen und die Kenn-Nr. des Betriebes (siebenstellig) sowie die Gemeinde-Kennziffer aus dem Erhebungsvordruck S zu übernehmen. Außerdem ist die lfd. Nr. der Person aus dem Abschnitt 9 des Erhebungsteils S/3 auf Vordruck PS zu übertragen und bei Ausgabe des Erhebungsvordrucks PS ist die betreffende Person über der lfd. Nr. im Erhebungsteil S/3 durch ein Kreuz (x) zu kennzeichnen.

Abschließend soll die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf den Erhebungsvordrucken S, N bzw. F durch Unterschrift auf der letzten Seite oben bestätigt werden.

Änderung der Anschrift des Betriebsinhabers

Zunächst ist zu prüfen, ob der in der Anschriftenliste vorgegebene Name und die Anschrift des Betriebsinhabers noch zutreffen. Etwaige Änderungen sind im Anschriftenfeld auf dem Erhebungsvordruck und in der Anschriftenliste einzutragen. Eine etwaige Änderung des Betriebsitzes (siehe Seite 23, lfd. Nr. 6.) muß dem Statistischen Landesamt mitgeteilt werden.

Betriebsübergabe, Betriebsteilung, Betriebsauflösung

Wurde der Betrieb an einen anderen Inhaber übergeben, so ist dieser auskunftspflichtig (Betriebsübergabe). Der Name des neuen Inhabers ist sowohl auf dem jeweiligen Erhebungsvordruck als auch in der Anschriftenliste zu vermerken. Werden im Falle einer Betriebsteilung die abgegebenen Flächen und/oder Viehbestände von einem im Sinne der Definition des Betriebes neugegründeten Betrieb (Neugründung) übernommen, ist der Inhaber des neugegründeten Betriebes zusätzlich zum Inhaber des verbleibenden Restbetriebes auskunftspflichtig, wenn er entsprechend dem Agrarstatistikgesetz vom 25. Juni 1998 zum Erfassungsbereich der Agrarberichterstattung gehört.

Falls ein Betrieb nicht mehr besteht, ist die Betriebsauflösung in der Anschriftenliste anzugeben und der Erhebungsvordruck mit dem Vermerk „aufgelöst“ dem Statistischen Amt zuzuleiten.

Nähere Hinweise zur Bearbeitung dieser Veränderungen sind den speziellen Anweisungen des Statistischen Landesamtes zu entnehmen.

Betriebsteile

Besteht ein Betrieb aus mehreren voneinander entfernt liegenden Betriebsteilen, die einheitlich bewirtschaftet werden, dann ist die Meldung für den gesamten Betrieb dort abzugeben, wo sich der Hauptsitz des Betriebes befindet.

Unternehmen

Unternehmen i.S. der Agrarstrukturserhebung sind unter einheitlicher und selbständiger Führung stehende wirtschaftliche, finanzielle und rechtliche Einheiten. Gehören mehrere Betriebe zu einem Unternehmen, geben die Unternehmen die Meldungen für jeden ihrer inländischen Betriebe ab.

Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

Verschriebene Erhebungsvordrucke

Sollten voradressierte Erhebungsvordrucke beim Ausfüllen verschrieben worden oder sonstwie unauswertbar sein, müssen für diese neue Erhebungsvordrucke angelegt werden. Dazu muß der Erhebungsbeauftragte Name und Anschrift des Betriebsinhabers, die Kenn-Nummer des Betriebes (siebenstellig) und Gemeinde-Kennziffer aus der Anschriftenliste auf mitgelieferte Erhebungsvordrucke S, N bzw. F ohne Anschrift vollständig übertragen. Neu ausgestellte Erhebungsvordrucke sind in die vom Statistischen Landesamt voradressierten Erhebungsvordrucke S, N bzw. F einzulegen (Rückgabe auch des verschriebenen Erhebungsvordrucks, Kennzeichnung des gültigen Vordrucks usw.); hierüber ist der Auskunftspflichtige zu unterrichten.

Verwendung von Zweitexemplaren (Erhebungsteil S/3) und Ergänzungsvordrucken (E)

Bei Betrieben, in denen zu Abschnitt 9 Angaben für mehr als 8 Personen eingetragen werden müssen, sind die weiteren Personen in einem Zweitexemplar des Erhebungsteils S/3 einzusetzen. Im Zweitexemplar bleiben die Spalten 001 „Betriebsinhaber“ und 002 „Ehegatte“ leer, die vordruckten Spaltennummern „003“, „004“ usw. sind **nicht** (in „009“, „010“ usw.) **abzuändern**.

Bei Betrieben, in denen zu Abschnitt 10A Angaben für mehr als 8 Personen einzutragen sind, sind die 9. bis 28. Person (= 20 Personen) in einem **Ergänzungsvordruck E** aufzuführen. Sind mehr als 28 Personen einzutragen, sind ein weiterer bzw. mehrere weitere Ergänzungsvordrucke E auszufüllen. Im ersten und jedem weiteren Ergänzungsvordruck E ist eine lfd. Nummer der Person einzutragen (beginnend mit 009 auf dem ersten Ergänzungsvordruck E).

Sowohl bei den Zweitexemplaren des Erhebungsteils S/3 zu Abschnitt 9 als auch bei den Ergänzungsvordrucken E zu Abschnitt 10A sind die **geprüften Angaben** zur Anschrift und die **Kenn-Nr. des Betriebes** (siebenstellig) sowie die Gemeinde-Kennziffer aus dem **Erstvordruck** (Vordruck mit Adreßangabe) zu **übertragen** und die **lfd. Nr. des Zweitvordrucks bzw. Ergänzungsvordrucks E** in das dafür vorgesehene Feld einzutragen, hierüber ist der Auskunftspflichtige zu unterrichten. Wenn der Auskunftspflichtige auf der Selbsteintragung der Angaben zu den Abschnitten 9 und 10A besteht, muß der Erhebungsbeauftragte einen eventuellen Bedarf an Zweit- bzw. Ergänzungsvordrucken E erfragen und dem Auskunftspflichtigen zur Verfügung stellen; hierbei sind vom Erhebungsbeauftragten Name und Anschrift, die Kenn-Nr. des Betriebes (siebenstellig) sowie Gemeinde-Kennziffer vom Erstvordruck zu übernehmen.

Die für einen Betrieb ausgefüllten **Zweitexemplare und Ergänzungsvordrucke E** sind in den **Erhebungsvordruck S** einzulegen.

Unterschiedliche Berichtszeiträume

Beachtet werden muß der Berichtszeitraum, für den die Fragen gestellt sind. Die Mehrzahl der Fragen bezieht sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Erhebung. Hiervon abweichende Berichtszeiträume sind bei den betreffenden Fragen bzw. Abschnitten jeweils angegeben.

Auskunftsverweigerung

Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Beantwortung der Fragen ganz oder teilweise, so ist er in angemessener und sachlicher Form sowohl auf seine gesetzlich begründete Auskunftspflicht als auch darauf hinzuweisen, daß alle mit der Erhebung betrauten Personen zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Darüber hinaus ist er über das generelle Verbot der Weiterleitung von Einzelangaben an die Finanzverwaltung zu unterrichten. Weitere Regelungen hierzu sind den speziellen Anmerkungen des Statistischen Landesamtes zu entnehmen.

Telefonnummer, Löschung von Name und Anschrift

Zur Erleichterung etwaiger Rückfragen wird auf der letzten Seite der Erhebungsvordrucke S, N bzw. F die Telekommunikationsanschlußnummer des Betriebsinhabers oder -leiters erbeten. **Die Beantwortung ist freiwillig**. Hierauf ist der Auskunftspflichtige ausdrücklich hinzuweisen. Dem Auskunftspflichtigen sollte auch mitgeteilt werden, daß die Hilfsmerkmale nach Abschluß der formalen Prüfung der Angaben auf Vollständigkeit von Erhebungsvordrucken abgetrennt und mit Ausnahme von Name, Anschrift und Telekommunikationsanschlußnummer vernichtet werden.

Achtung:

Die Erhebungsvordrucke dürfen **nicht geknickt** werden, weil hierdurch die Datenerfassung im Statistischen Landesamt erschwert werden würde.

4.4 Eintragungstechnik

Die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Beantwortung der Fragen sind bereits auf der ersten Seite der Erhebungsvordrucke S, N bzw. F kurz erläutert. Darüber hinaus ist folgendes **unbedingt zu beachten**:

Ankreuzen vorgegebener Antworten zum Beispiel

Hier sind nur diejenigen Eintragungsfelder anzukreuzen, für die der Sachverhalt zutrifft.

Eintragen der zutreffenden Anzahl zum Beispiel

	1	5
--	---	---

Zahlenangaben sind rechtsbündig in die vorgesehenen Felder einzutragen.

Achtung:

Bei Flächenangaben (Abschnitte 7 und 8) sind die Hektar-Angaben in die fünf ersten Spalten, die Ar-Angaben in die beiden letzten durch einen verstärkten Strich abgehobenen Felder, einzutragen.

Nullen am Ende von Wertangaben sind in jedem Fall als solche zu schreiben und nicht durch Striche anzudeuten.

Beispiele:

zu den Abschnitten 7 und 8

67 Hektar, 92 Ar

13 Hektar

Richtig	Falsch																																										
<table border="1" style="border-collapse: collapse; width: 100%;"> <thead> <tr> <th colspan="5" style="text-align: left; padding: 2px;">Hektar</th> <th colspan="2" style="text-align: left; padding: 2px;">Ar</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px; text-align: center;">6</td><td style="width: 20px; height: 20px; text-align: center;">7</td><td style="width: 20px; height: 20px; text-align: center;">9</td><td style="width: 20px; height: 20px; text-align: center;">2</td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px; text-align: center;">1</td><td style="width: 20px; height: 20px; text-align: center;">3</td><td style="width: 20px; height: 20px; text-align: center;">0</td><td style="width: 20px; height: 20px; text-align: center;">0</td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> </tbody> </table>	Hektar					Ar				6	7	9	2				1	3	0	0		<table border="1" style="border-collapse: collapse; width: 100%; border-style: dashed;"> <thead> <tr> <th colspan="5" style="text-align: left; padding: 2px;">Hektar</th> <th colspan="2" style="text-align: left; padding: 2px;">Ar</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px; text-align: center;">6</td><td style="width: 20px; height: 20px; text-align: center;">7</td><td style="width: 20px; height: 20px; text-align: center;">9</td><td style="width: 20px; height: 20px; text-align: center;">2</td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px; text-align: center;">1</td><td style="width: 20px; height: 20px; text-align: center;">3</td><td style="width: 20px; height: 20px; text-align: center;">-</td><td style="width: 20px; height: 20px; text-align: center;">-</td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> </tbody> </table>	Hektar					Ar				6	7	9	2				1	3	-	-	
Hektar					Ar																																						
		6	7	9	2																																						
		1	3	0	0																																						
Hektar					Ar																																						
		6	7	9	2																																						
		1	3	-	-																																						

Eintragen der zutreffenden Kennziffer zum Beispiel

3

Klartexteintragungen zum Beispiel

Tochter

Klartexteintragungen deutlich lesbar in die vorgegebenen Antwortfelder schreiben. Bei schmalen Antwortfeldern (Abschnitte 9 und 10A) sind längere Eintragungen erforderlichenfalls zu trennen.

Zum Beispiel

0	0	6
Schwie- ger- mutter		

4.5 Nachprüfen der Angaben in den Erhebungsvordrucken

1. Vollzähligkeit

Für jeden in der Anschriftenliste genannten Betrieb muß ein Erhebungsvordruck S, N bzw. F vorhanden sein.

2. Aufgelöste Betriebe oder Aussage verweigert

Wenn der Betrieb nicht mehr existiert oder der Betriebsinhaber bis zum Abschluß des Erhebungsgeschäftes die Aussage verweigert, ist ein Vermerk auf dem Erhebungsvordruck S, N bzw. F und auf der Anschriftenliste anzubringen.

3. **Übereinstimmende Kenn-Nr. des Betriebes**
In sämtlichen für diesen Betrieb ausgefüllten Erhebungsvordrucken muß die Kenn-Nr. des Betriebes (siebenstellig) übereinstimmen.
4. **Übereinstimmende Anschrift**
Im Einzelperson-Erhebungsvordruck PS muß die Anschrift im Anschriftenfeld mit dem Erhebungsvordruck S übereinstimmen.
5. **Betriebe der Rechtsform „Einzelunternehmen“**
Bei Abschnitt 9 muß in den Erhebungsteilen S/3, N/3 bzw. F/3 zumindest der Betriebsinhaber eingetragen sein.
6. **Betriebe der Rechtsformen „Personengemeinschaften“, „juristische Personen“**
Abschnitt 9 darf in den Erhebungsteilen S/3, N/3 bzw. F/3 keine Personeneintragung enthalten; bei Abschnitt 10 müssen Angaben für mindestens eine ständig oder nicht ständig beschäftigte Person eingetragen sein.
7. **Abstimmung der Angaben beim Erhebungsteil S/3**
 - a) **Abschnitte 7, 8, 9, 10, 13 und 15**
Die Zahlenangaben müssen rechtsbündig eingetragen werden.
 - b) **Abschnitte 7 und 8: „Eigentums- und Pachtverhältnisse sowie Pachtflächen und Pachtentgelte“**
Die LF bei Code 701 muß mit der Angabe zu Code 258 der Bodennutzung 1999 übereinstimmen.
Bei Codes 705 und 708 ist die Richtigkeit der Berechnung zu prüfen.
Ist bei Code 703 eine Fläche angegeben, darf die Übertragung der Pachtfläche nach Code 709 und die Angabe des Pachtentgeltes (Code 710) nicht fehlen und umgekehrt.
Außerdem muß die Unterteilung der von „anderen Verpächtern“ gepachteten LF (Code 709) und der zugehörigen Jahrespacht (Code 710) nach Nutzungsarten (Ackerland, Dauergrünland usw.) vorgenommen worden sein.
Wenn bei Codes 713, 717 usw. Flächenangaben eingetragen sind, müssen auch die entsprechenden Felder für die Jahrespacht (Codes 714, 718 usw.) Eintragungen enthalten.
Bei Codes 713, 717 usw. bzw. 714, 718 usw. dürfen die Eintragungen zu diesen Fragen weder bei der Fläche noch bei der Jahrespacht höher sein als die entsprechenden Angaben zu Codes 711, 715 usw. bzw. 712, 716 usw. Die Summen der Eintragungen zu den Codes 711, 715 bis 727 sowie 712, 716 bis 728 müssen den Angaben zu den Codes 709 bzw. 710 entsprechen, wenn keine geschlossene Hofpacht vorliegt.
 - c) **Abschnitt 9: „Betriebsinhaber, Ehegatte und deren mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Familienangehörigen im April 1999“**
Im Abschnitt 9 muß (müssen) für jede eingetragene Person
 - bei Code 801 die zutreffende Kennziffer eingetragen sein,
 - bei Code 802 das Geschlecht angekreuzt sein,
 - bei Code 803 und 804 Geburtsmonat und Geburtsjahr angegeben sein,
 - mit Eintragungen bei Codes 807, 809 oder 811 auch die jeweils zugehörigen Codes 808, 810 bzw. 812 eine Eintragung aufweisen und umgekehrt (Codes 809 und 810 dürfen nur beim Betriebsinhaber und/oder deren Ehegatte Eintragungen aufweisen),
 Im Abschnitt 9 ist bei Code 817 (Einkommen aus Verpachtung ...) in Spalte 1 „Betriebsinhaber“ eine Ankreuzung zu erwarten, wenn zu Code 706 eine verpachtete LF angegeben ist.
Wenn Codes 811/812 eine Eintragung aufweisen, muß auch Code 814 angekreuzt sein.
Im Abschnitt 9 muß bei Code 821 entweder das Eintragungsfeld „1“ oder „2“ angekreuzt sein, wenn mindestens bei einer der Codes 814 bis 817 in der Spalte 001 (Betriebsinhaber) und/oder Spalte 002 (Ehegatte) Eintragungen vorliegen. Verfügen Betriebsinhaber und Ehegatte über kein außerbetriebliches Einkommen (Codes 814 bis 817: Eintragungsfelder in Spalten 001 und 002 nicht angekreuzt), sollten in der Regel auch beide Eintragungsfelder bei Code 821 nicht angekreuzt sein. Wenn allerdings Betriebsinhaber und/oder Ehegatte noch andere (z.B. Kindergeld) als bei den Codes 814 bis 817 verbal angeführten Einkommen beziehen, kann bei Code 821 die Signierziffer „2“ angekreuzt sein.

d) Abschnitt 10A: „Ständig im Betrieb Beschäftigte im April 1999“

Im Abschnitt 10A muß (müssen) für jede eingetragene Person

- bei Code 901 das Geschlecht angekreuzt sein,
- bei Code 902 und 903 Geburtsmonat und Geburtsjahr angegeben sein,

Wenn Code 906 Angaben enthält, muß auch der zugehörige Code 907 eine Eintragung aufweisen und umgekehrt.

e) Abschnitt 10B: „Nicht ständig im Betrieb Beschäftigte im Jahreszeitraum Mai 1998 bis April 1999“

Bei Abschnitt 10B müssen, sofern Beschäftigte nachgewiesen werden, auch **Arbeitstage** eingetragen sein.

f) Abschnitt 11: „Weiterführung des Betriebes („Hofnachfolge“)

Zu Code 631 muß eine Eintragung vorliegen, wenn der Betriebsinhaber 45 Jahre und älter ist (siehe Abschnitt 9, Codes 803 und 804, lfd. Nr. 001).

Codes 632, 633 und 637 müssen jeweils eine Eintragung enthalten, wenn bei Code 631 „ja“ angekreuzt ist; desgl. muß mindestens einer der Codes 634 bis 636 angekreuzt sein.

Eine Eintragung bei den Codes 634 bis 637 setzt voraus, daß der Hofnachfolger 15 Jahre und älter ist.

g) Abschnitt 12: „Gewinnermittlung, Umsatzbesteuerung“

Bei Code 040 muß „ja“ oder „nein“ angekreuzt sein. Wenn Code 040 mit „ja“ beantwortet ist, muß auch eine der Fragen des Codes 041 eine Eintragung aufweisen. Gebietskörperschaften beantworten die Codes 040 und 042 nur mit „nein“.

h) Abschnitt 13: „Vermietung von Unterkünften“

Zu den Codes 656 bis 658 muß mindestens eine Eintragung vorliegen, wenn Code 655 mit „ja“ beantwortet ist.

i) Abschnitt 14: „Berufsbildung“

Bei Abschnitt 14 muß mindestens einer der Codes 640 bis 647 angekreuzt sein, wenn der Betriebsinhaber Einzelunternehmer ist.

In den Betrieben der Rechtsformen Personengemeinschaften, -gesellschaften und „juristische Personen“ sind Eintragungen für mehrere Betriebsleiter zuzulassen. Dabei sind bei Vorhandensein eines oder mehrerer Betriebsleiter die entsprechenden Eintragungen (ankreuzen) grundsätzlich bei der lfd. Nr. 4 des Abschnittes 14 zu beginnen.

j) Abschnitt 15: „Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft“

Die Codes 733, 734, 739 müssen in jedem Fall (entweder mit „ja“ oder „nein“) angekreuzt sein. Ist Code 734 mit „ja“ beantwortet, müssen die Codes 735 und 736 mit „ja“ oder „nein“ beantwortet sein und Codes 737 und 738 eine Eintragung aufweisen. Ist Code 739 mit „ja“ beantwortet, muß Code 740 und/oder 741 eine Eintragung aufweisen, außer wenn Festmist nur auf Grundflächen von Stallungen, die gleichzeitig als Lagerflächen von Festmist dienen (z.B. Tiefstall), anfällt. Ist Code 740 beantwortet, muß einer der Codes 737 oder 741 eine Eintragung aufweisen.

Abstimmung der Angaben beim Erhebungsteil N/3

Hier gelten die gleichen Prüfungen wie beim Erhebungsteil S/3 mit Ausnahme von Abschnitt 8, dessen Codes 713, 714, 717, 718 usw. nicht erhoben werden, der Abschnitte 9 und 10, deren inhaltlichen Aussagen nur in komprimierter Form erfaßt werden, von Abschnitt 11, in dem das Alter des 45 Jahre und älteren Betriebsinhabers direkt im Abschnitt erfragt wird und der Abschnitte 14 und 15, die lt. gesetzlicher Vorgaben nur im Erhebungsteil S/3 zu erfassen sind.

a) Abschnitte 7, 8, 9, 10A und 10B, 13

Die Zahlenangaben müssen rechtsbündig eingetragen werden.

b) Abschnitt 9: „Familiendarbeitskräfte (einschl. Betriebsinhaber)“

Bei Abschnitt 9 muß mindestens einer der Codes 761 bis 764 Angaben enthalten, wenn der Betriebsinhaber Einzelunternehmer ist.

Die Summe der Eintragungen bei Codes 761 bis 764 muß den Angaben von Code 760 entsprechen.

c) Abschnitte 10A und 10B: „Ständig und nicht ständig Beschäftigte (einschl. Saisonarbeitskräfte)“

Die Summe der Eintragungen bei Codes 766 bis 769 muß den Angaben von Code 765 entsprechen.

d) Abschnitt 11: „Weiterführung des Betriebes („Hofnachfolger“)“

Wenn der Betriebsinhaber 45 Jahre und älter ist (Code 630 weist eine Eintragung auf), muß bei Code 631 eine Eintragung vorliegen.

Abstimmung der Angaben beim Erhebungsteil F/3

Im Erhebungsteil F/3 werden nur Angaben über beschäftigte Arbeitskräfte nach Personengruppen (Abschnitte 9, 10A und 10B) erfaßt, deren Abstimmungen denen im Erhebungsteil N/3 entsprechen.

5 Rechtsgrundlagen und Auskunftspflicht

Für die Erhebung gelten folgende **Rechtsgrundlagen**:

1. Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1635).
2. Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300).
3. Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910).
4. Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe (ABl. EG Nr. L 56, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2467/96 vom 17. Dezember 1996 (ABl. EG Nr. L 335, S. 3). Anhang I ersetzt durch die Entscheidung der Kommission (98/377/EG) vom 18. Mai 1998 (ABl. EG Nr. L 168, S. 29) und Anhang II geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2467/96 des Rates vom 17. Dezember 1996 (ABl. EG L 335, S. 3).

Die **Auskunftspflicht** ergibt sich aus § 93 Abs. 2 Nr. 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Danach sind auskunftspflichtig die Inhaber/Unternehmer der Betriebe in der auf Seite 24 angegebenen Abgrenzung.

Für die Angaben über die außerbetrieblichen Erwerbs- und Unterhaltsquellen sowie für die soziale Sicherung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen (nur Erhebungsteil S/3) sind nach § 93 Abs. 3 AgrStatG die jeweils betroffenen Personen selbst auskunftspflichtig. Falls dies vom Auskunftspflichtigen (Familienangehörige des Betriebsinhabers von Einzelunternehmen) gewünscht, werden diese Angaben auf einem gesonderten Erhebungsvordruck (PS) erhoben.

Die Antworten sind gemäß § 15 Abs. 3 BStatG wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den statistischen Ämtern der Länder gesetzten Fristen zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

6 Statistische Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 98 Abs. 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, daß sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

7 Anhang

7.1 Ermittlung des außerbetrieblichen Nettoeinkommens

Zum **außerbetrieblichen Einkommen (netto)** zählen folgende Einkommensarten, die bei der Beantwortung der Codes 814 bis 817 bzw. 051 und 052 und 821 bzw. 053 zu berücksichtigen sind:

Nettoeinkommen aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger oder freiberuflicher Erwerbstätigkeit²⁾³⁾:

Betriebseinnahmen abzüglich der Summe aus Betriebsausgaben, Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung und anteiliger Einkommenssteuer (entsprechend dem Anteil dieses Einkommensteiles am Gesamteinkommen),

Nettoeinkommen aus Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer²⁾:

Bruttolohn oder Bruttogehaltsbezüge abzüglich der Summe aus Lohnsteuer und Beiträgen zur Sozialversicherung,

Nettoeinkommen aus Quellen der sozialen Sicherung:

Gesamteinkommen aus Pension abzüglich Lohnsteuer, Renten und sonstige Bezüge ohne Abzug,

Nettoeinkommen aus Verpachtung oder Vermietung³⁾:

Einnahmen abzüglich der Summe aus Werbekosten (Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Reparaturkosten, Verwaltungskosten usw.) und anteiliger Einkommenssteuer (Anteile dieses Einkommensteiles am Gesamteinkommen),

Nettoeinkommen aus Kapitalvermögen:

Zins- und Dividendeneinnahmen abzüglich der Summe aus Kapitalertragssteuer, Vermögenssteuer und Abgabe zum Lastenausgleich,

Nettoeinkommen aus sonstigen außerbetrieblichen Quellen:

Gewinne aus anderen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben: Betriebseinnahmen abzüglich der Summe der Betriebsausgaben.

2) Auch Einnahmen aus vorübergehender Tätigkeit sind einzubeziehen.

3) Das Nettoeinkommen aus selbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit und aus Verpachtung und Vermietung ist, sofern eine genauere Schätzung in Anlehnung an entsprechende Unterlagen früherer Jahre nicht möglich ist, näherungsweise durch einen Abschlag von 20 % vom Bruttoeinkommen zu ermitteln.

Zum Zwecke einer zutreffenden Erfassung des Nettoeinkommens aus den Quellen außerhalb dieses Betriebes empfiehlt es sich, dem Auskunftspflichtigen erforderlichenfalls durch Aufzählung möglicher außerbetrieblicher Einkommensquellen behilflich zu sein. Einen Überblick darüber - getrennt nach Einkommensarten - gibt die Zusammenstellung auf S. 34 f. Einen Überblick über häufig vorkommende Einnahmen, die jedoch **nicht** zum Einkommen rechnen, bringt die Übersicht auf S. 36.

Dem Nettoeinkommen kann - im Falle des Vorliegens von Unterlagen für die Einkommensbesteuerung - der Einkommensbetrag zugrundegelegt werden, der sich aus dem Bruttoeinkommen aus den Quellen außerhalb dieses Betriebes nach Abzug der Beiträge für die Sozialversicherung und die jeweils zutreffenden Personensteuern (in erster Linie Lohn- bzw. Einkommenssteuer) ergibt.

Bei Lohn- und Gehaltsempfängern kann, soweit keine genauen Unterlagen vorliegen, für die Ermittlung der Einkommenshöhe von Tarifarbeitszeiten und Tariflöhnen unter Berücksichtigung von Qualifikation, Alter und Familienstand ausgegangen werden.

7.2 Beispiele für verbreitet vorkommende Arten außerbetrieblichen Einkommens

Einkommen aus Gewerbebetrieb

Gewinne des Gewerbebetriebes oder der Gewerbebetriebe (Gastwirtschaft, Metzgerei o.ä.) aus der laufenden Bewirtschaftung.
Einnahmen größeren Umfangs aus der Tätigkeit in einem Maschinenring.
Gewinne aus anderen gewerblichen Unternehmen.
Gewinne aus Veräußerung oder Aufgabe von Gewerbebetrieben oder -betriebsteilen.
Gewinne aus Veräußerung von Anteilen an gewerblichen Unternehmen.

Einkommen aus selbständiger oder freiberuflicher Er- werbstätigkeit

Gewinne aus einer der nachstehend genannten oder ähnlichen Tätigkeit, sofern diese in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung durchgeführt wurden.
In Frage kommen freie Berufe, wie z.B. Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler, Architekten, Vermessungsingenieure.
Gewinne bei Aufgabe einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit.

Einkommen aus der Erwerbstätig- keit als Arbeit- nehmer

Lohn oder Gehalt aus einem oder mehreren Dienstverhältnis(sen) als Arbeiter, Angestellter oder Beamter, Volontär, Auszubildender (Lehrling), nichtselbständiger Vertreter o.ä.
Einzubeziehen sind auch:
Lohn- oder Gehaltsfortzahlungen im Krankheitsfall,
Lohn- oder Gehaltsnachzahlungen,
13. Monatsgehalt,
Tantiemen, Leistungs- und Treueprämien,
Weihnachts- oder Urlaubsgeld,
Lohnausgleichszahlungen,
Kurzarbeits- oder Schlechtwettergeld,
Überstundengeld,
Abfindungen beim Ausscheiden,
Geldwert von Sachleistungen, wie Deputate, freie Kost und Wohnung,
Essensgeldzuschuß,
Sonstige Zuschüsse des Arbeitgebers zu Versicherungs- oder Sparprämien.

**Einkommen aus
Quellen der ge-
setzlichen oder
privaten sozialen
Sicherung**

Altersrente
Pension aufgrund beamtenrechtlicher Bestimmungen
Vorruhestandsgeld
Unfallrente; Leistungen für Personenschäden durch private Haftpflichtversicherungen
(z.B. Kfz-Versicherungen)
Landabgaberente
Renten aus dem Lastenausgleich
Kriegsopferversorgung
Arbeitslosengeld oder -hilfe
Sozialhilfe
Krankengeld
Wohngeld
Unterhaltszahlungen durch Verwandte
Kindergeld/Erziehungsbeihilfe

**Einkommen aus
Verpachtung und
Vermietung**

Pacht- oder Mieteinnahmen aus Überlassung

- unbeweglichen Vermögens (z.B. Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile) und Rechten
(u.a. Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Mineralgewinnungsrecht),

Hierin sind auch einzubeziehen:

Einnahmen aus Campingplätzen, sofern für deren Betrieb bauliche oder sanitäre Ein-
richtungen geschaffen sind und die Flächen aus der LF ausgeschieden sind,

Einnahmen aus der Verpachtung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen des befrag-
ten Betriebes, die über das üblicherweise als „Kleinpachtungen“ bezeichnete Maß
hinausgehen,

Einnahmen aus der Vermietung von Hofflächen oder Scheunen u.ä. als Lagerraum
oder zum Ab- oder Unterstellen, z.B. von Wohnwagen, sofern damit die betriebliche
Nutzung dieser Flächen bzw. Gebäude auf längere Dauer unterbunden ist,

Einnahmen aus Zimmervermietung, sofern diese Räumlichkeiten nur in loser Ver-
bindung zu den Gebäuden des Betriebes stehen, ohne die Grenzen der steuerlich als
gewerblich bezeichneten Nutzung zu überschreiten (getrennte Gebäude, größerer
Umfang der Übernachtungen) und die Zimmervermietung nicht als "Ferien auf dem
Bauernhof" zu rechnen sind.

- beweglichen Vermögens (z.B. Überlassung von lebendem und totem Inventar).

**Einkommen aus
Kapitalvermögen**

Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen von Sparkassen- oder Bankkonten, sonstige Bezüge
aus Aktien, Kuxen, Genußscheinen
Gewinnanteile aus Gesellschaften mit beschränkter Haftung
Einnahmen aus Beteiligung als stiller Gesellschafter
Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden, Darlehen, Anleihen

**Einkommen aus
sonstigen außer-
betrieblichen
Quellen**

Gewinne aus anderen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben einschl. etwaiger Veräu-
berungsgewinne

7.3 Beispiele für weder zum betrieblichen noch zum außerbetrieblichen Nettoeinkommen zählende Einnahmen

Zum Nettoeinkommen zählen nicht u.a.:

Heirats- und Geburtsbeihilfen des Arbeitgebers,
Schadensregulierungen durch Sach- oder Haftpflichtversicherungen (jedoch ohne Personenschadensregulierungen),
Rückvergütungen oder Preisminderungen für Waren des privaten Bedarfs,
Auszahlung fälliger Lebens- o.ä. Versicherungen,
Aufgenommene Kredite oder Darlehen,
Erbschaften,
Lotterie oder ähnliche Gewinne,
Aussteuerbeihilfen,
Reisekosten-, Umzugskostenvergütungen aus öffentlichen Kassen,
Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen,
Beitragserstattungen seitens privat abgeschlossener Sachversicherungen,
Erstattung privater Steuern (z.B. Einkommen-, Vermögenssteuer),
Durchlaufende Posten,
Einnahmen aufgrund der Bestimmungen des Bundes-Ausbildungsförderungs-Gesetzes (BAFöG).